

**UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG  
IM VEREINFACHTEN VERFAHREN**

**evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.;**  
**Windpark Deutsch-Wagram 2**

**TEILGUTACHTEN**  
**RAUMORDNUNG, LANDSCHAFTS- UND ORTSBILD**

**Verfasser:**  
**DI Thomas Knoll**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,  
WST1-UG-79

## Inhalt

1.	Einleitung.....	3
1.1	Beschreibung des Vorhabens .....	3
2	Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur .....	7
3	Generelle Beurteilungsmethodik.....	10
4	Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen.....	14
4.1	Ortsbild.....	14
4.1.1	Flächeninanspruchnahme .....	14
4.1.2	Visuelle Störungen .....	43
4.2	Sach- und Kulturgüter .....	63
4.2.1	Flächeninanspruchnahme .....	63
4.2.2	Visuelle Störungen .....	73
4.3	Landschaftsbild .....	75
4.3.1	Flächeninanspruchnahme .....	75
4.3.2	Zerschneidung der Landschaft.....	105
4.3.3	Visuelle Störungen .....	110
4.4	Gewidmete Siedlungsgebiete.....	134
4.4.1	Lärm.....	134
4.4.2	Schattenwurf .....	141
4.4.3	Visuelle Störungen.....	143
4.5	Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen.....	144
4.5.1	Lärm.....	144
4.5.2	Schattenwurf .....	151
4.5.3	Flächeninanspruchnahme .....	153
4.5.4	Visuelle Störungen .....	156

# 1. Einleitung

## 1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Antragstellerin evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. beabsichtigt mit dem Projekt Windpark Deutsch-Wagram 2 die Errichtung und den Betrieb von 9 Windkraftanlagen in der Gemeinde Deutsch-Wagram:

- Anlagentype: 9 x Vestas V172 (7,2 MW)
- Nabenhöhe: 175 m
- Rotordurchmesser: 172 m
- Gesamthöhe: 261 m
- Gesamtnennleistung: 64,8 MW
- Verwaltungsbezirke: Gänserndorf, Mistelbach

Tabelle: Betroffene Standortgemeinden und Katastralgemeinden

Standortgemeinde	KG	Betroffenheit
Deutsch-Wagram	Deutsch-Wagram	Anlagenstandorte, Wegebau, Verkabelung
	Stallingerfeld	
	Helmahof	Wegebau, Verkabelung
Aderklaa	Aderklaa	Verkabelung
Bockfließ	Wendlingerhof	Verkabelung
	Bockfließ	
Großengersdorf	Großengersdorf	Verkabelung
Strasshof an der Nordbahn	Straßerfeld	Verkabelung
Schönkirchen-Reyersdorf	Schönkirchen	Verkabelung
Gänserndorf	Gänserndorf	Verkabelung
Weikendorf	Dörfls	Verkabelung
	Tallesbrunn	
Prottes	Prottes	Verkabelung

Für das ggst. Projekt ist ein Ausbau des bestehenden Wegenetzes erforderlich. Permanente Wegebaumaßnahmen betreffen Trompeten sowie Stichwege zu den Anlagenstandorten. Während der Anlieferung der Windkraftanlagen werden nach Erfordernis der Sondertransporte kurzzeitig temporäre Trompeten bzw. temporäre Fahrbahnverbreiterungen befestigt. Temporär beanspruchte Flächen werden nach Errichtung des geplanten Windparks rückgebaut und sofern erforderlich rekultiviert.

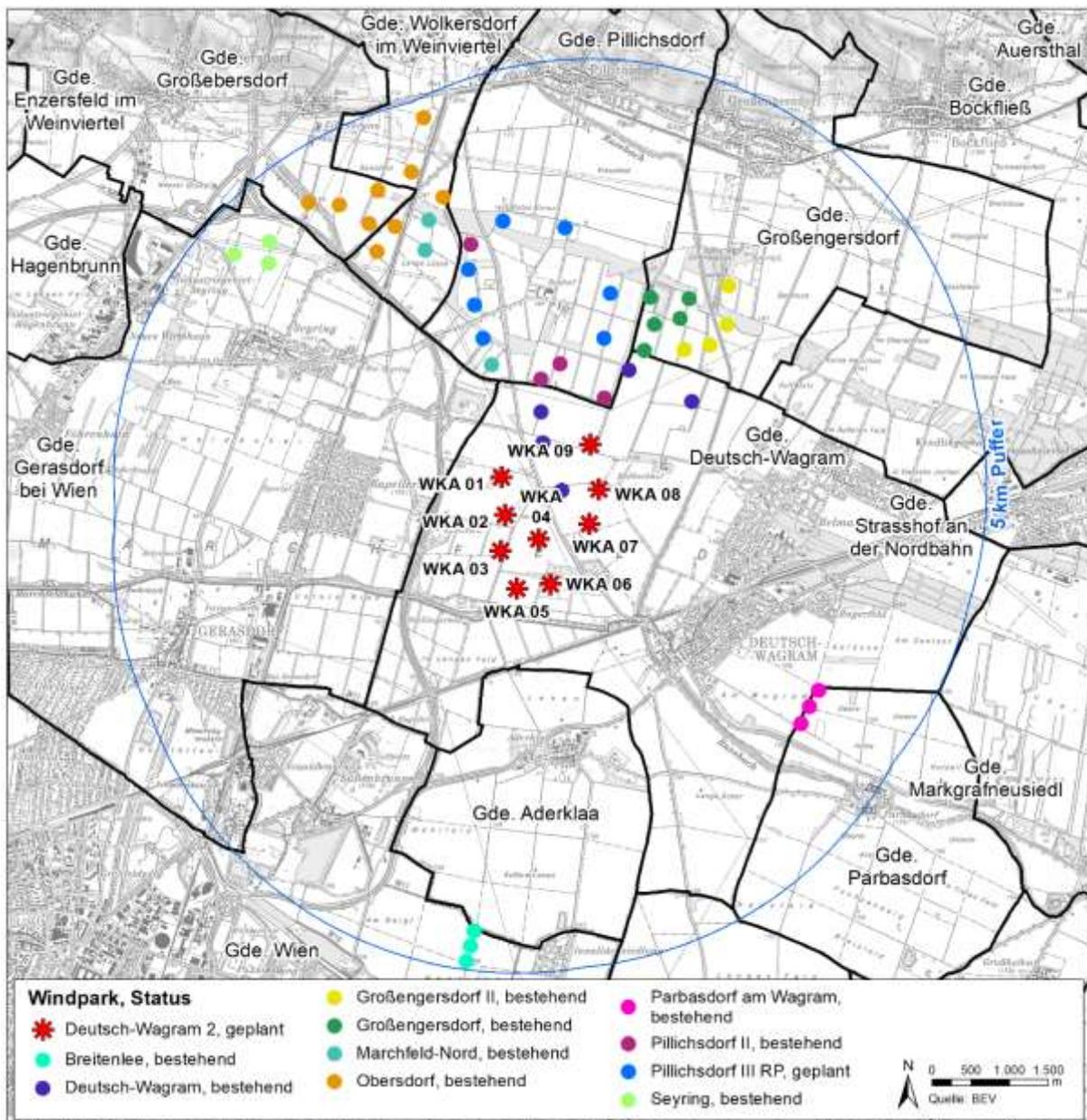
Zur Errichtung der Windkraftanlagen und ggf. für Reparaturen und Wartungen sind Montage- und Lagerplätze erforderlich (auch als Bauplätze oder Kranstellflächen bezeichnet). Permanente Kranstellflächen bleiben für Reparaturen und Wartungen bestehen.

Die bau- und verkehrstechnische Grenze des gegenständlichen Vorhabens bilden die Einfahrten von der Landesstraße L6 in das landwirtschaftliche Wegenetz.

Die neu geplante 30 kV Windparkverkabelung der geplanten Anlagen soll über 6 Stränge in das Umspannwerk Prottes sowie in das geplante Umspannwerk Deutsch-Wagram abgeleitet werden.

Die elektrotechnische Grenze des gegenständlichen Vorhabens stellen die 30 kV Kabelendverschlüsse des vom Windpark kommenden Erdkabels im Umspannwerk Prottes bzw. im Umspannwerk Deutsch-Wagram dar.

Abbildung: Übersicht – Windparks



## 1.1 Rechtliche Grundlagen:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

*... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).*

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

*.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:*

- 1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>), Methan (CH<sub>4</sub>), Distickstoffoxid (N<sub>2</sub>O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF<sub>6</sub>) und Stickstofftrifluorid (NF<sub>3</sub>), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
  - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
  - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
  - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

*.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Beachtung auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen,*

*Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.*

## 2 Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur

Gutachtensgrundlage sind die Einreichunterlagen der Projektwerberin zum Vorhaben aus dem Jahr 2024.

Gutachtensgrundlagen sind weiters die folgenden UVP-Teilgutachten:

- Lärmschutztechnik
- Maschinenbau
- Verkehrstechnik
- Schattenwurf und Eisabfall
- Elektrotechnik
- Bautechnik

Des Weiteren ist eine Begehung ausgewählter Punkte im März 2025 Gutachtensgrundlage.

### Fachliteratur:

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz (1998): Naturschutzkonzept Niederösterreich. St. Pölten: Amt der NÖ Landesregierung.

Amt der NÖ Landesregierung, Arbeitskreis Landschaftsbild (2021): Leitfaden für die Beurteilung der Auswirkungen von Eingriffen auf das Landschaftsbild. Eine Hilfestellung für die Praxis. St. Pölten: Amt der NÖ Landesregierung.

Bundesdenkmalamt (BDA) (2024): Leitfaden für die Behandlung von Kulturgütern/Denkmalen in (teil)konzentrierten Verfahren. Wien: Bundesdenkmalamt. URL: [https://www.bda.gv.at/dam/jcr:61efcccc-37b0-4b29-a2dc-44740474269c/241003\\_Leitfaden\\_Behandlung%20von%20Kulturgueter\\_A4\\_BF.pdf](https://www.bda.gv.at/dam/jcr:61efcccc-37b0-4b29-a2dc-44740474269c/241003_Leitfaden_Behandlung%20von%20Kulturgueter_A4_BF.pdf)

Bundesdenkmalamt (Hrsg.) (2003): Die Kunstdenkmäler Österreichs. Dehio Niederösterreich südlich der Donau. 2 Teile (Teil 1: A–L; Teil 2: M–Z). Horn/Wien: Verlag Berger.

Bundesdenkmalamt (Hrsg.) (2010): Die Kunstdenkmäler Österreichs. Dehio Niederösterreich nördlich der Donau. Horn/Wien: Verlag Berger.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) (2011): Leitfaden UVP für Bergbauvorhaben. Umweltverträglichkeitserklärung, Einzelfallprüfung. Aktualisierte Fassung 2011. Wien: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. URL: [https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:df7dbe22-f115-4c48-8063-034045166a87/UEVE\\_L\\_Bergbau\\_2011.pdf](https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:df7dbe22-f115-4c48-8063-034045166a87/UEVE_L_Bergbau_2011.pdf)

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) (2019): UVE-Leitfaden. Eine Information zur Umweltverträglichkeitserklärung. Überarbeitete Fassung 2019. Wien: Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus. URL: [https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:b1b37faa-1f83-4ad6-ab8b-f0df857eb533/UEVE\\_Leitfaden\\_2019.pdf](https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:b1b37faa-1f83-4ad6-ab8b-f0df857eb533/UEVE_Leitfaden_2019.pdf)

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) (2017): RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung. Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen. Wien: Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV).

Deutscher Naturschutzring (DNR) (2012): Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne 'Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)'. Lehrte: Dachverband der deutschen Natur- und Umweltschutzverbände (DNR) e.V. URL: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/61110/Windkraft-Grundlagenanalyse-2012.pdf/656de075-a3d2-4387-aa30-7ec481c46c5c>

Fohmann, E.; Schubert, M. (2013): Leitfaden zur landschaftsästhetischen Aufnahme und Analyse - eine Grundlage zur Bewertung von Gestaltungsfragen stadtnaher und ländlicher Räume. Graz: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung.

Gerhards, I. (2002): Die Bedeutung der landschaftlichen Eigenart für die Landschaftsbildbewertung dargestellt am Beispiel der Bewertung von Landschaftsbildveränderungen durch Energiefreileitungen. (= Culterra, Bd. 33). Freiburg: Institut für Landespflege der Universität Freiburg. URL: <https://www.landespflege.uni-freiburg.de/ressourcen/culterra/culterra33.pdf>

Hoppenstedt, A.; Schmidt, C. (2002): Landschaftsplanung für das Kulturlandschaftserbe. Anstöße der europäischen Landschaftskonvention zur Thematisierung der Eigenart von Landschaft. In: Naturschutz und Landschaftsplanung, 34 (8), S. 237–241.

Loos, E. (2006): Richtlinie zur Erstellung naturschutzfachlicher Gutachten im Hinblick auf die Bewertung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen nach dem Salzburger Naturschutzgesetz. (= Naturschutz-Beiträge, 31/06). Salzburg: Amt der Salzburger Landesregierung. URL: [https://www.lua-sbg.at/fileadmin/user\\_upload/themen/naturschutz/ausgleich/richtlinie\\_ausgleich.pdf](https://www.lua-sbg.at/fileadmin/user_upload/themen/naturschutz/ausgleich/richtlinie_ausgleich.pdf)

Niedersächsischer Landkreistag (NLT) (2014): Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie: Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2014). Hannover: Niedersächsischer Landkreistag. URL: <https://www.nlt.de/wp-content/uploads/2021/12/Arbeitshilfe-Naturschutz-und-Windenergie-5.-Auflage-Stand-Oktober-2014.pdf>

Nohl, W. (1993): Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe. Materialien für die naturschutzfachliche Bewertung und Kompensationsermittlung. Studie im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen. Kirchheim b. München. URL: <https://www.landschaftswerkstatt.de/dokumente/Masten-Gutach-1993.pdf>

Nohl, W. (2001): Landschaftsplanung - Ästhetische und rekreative Aspekte. Berlin/Hannover: Patzer Verlag. URL: <https://www.landschaftswerkstatt.de/dokumente/Landschaftsplanung.pdf>

OÖ. Umweltschutz (2020): Handbuch 'Landschaft verstehen – Landschaft bewerten'. Linz: OÖ. Umweltschutz. URL: [https://www.oee-umweltschutz.at/Mediendateien/HP\\_Broschure\\_Landschaft.pdf](https://www.oee-umweltschutz.at/Mediendateien/HP_Broschure_Landschaft.pdf)

Pallitsch, W.; Pallitsch, P.; Klewein, W. (2022): BauR NÖ. Niederösterreichisches Baurecht Kommentar. 12. Auflage. Wien: Linde Verlag.

Roth, M.; Bruns, E. (2016): Landschaftsbildbewertung in Deutschland. Stand von Wissenschaft und Praxis. Ergebnisse eines Sachverständigenutachtens im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. (= BfN-Skripten, 439). Bonn: Bundesamt für Naturschutz. URL: <https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/service/Dokumente/skripten/skript439.pdf>

Wrbka, T. et al. (2005): Die Landschaften Österreichs und ihre Bedeutung für die biologische Vielfalt. Wien: Umweltbundesamt. URL: <https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/M173.pdf>

#### Gesetze, Verordnungen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.g.F.

Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz – DMSG), BGBl. Nr. 533/1923 i.d.g.F.

Niederösterreichische Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), LGBl. Nr. 1/2015 i.d.g.F.

Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F.

NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000), LGBl. 5500-0 i.d.g.F.

Verordnung über ein regionales Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordost, LGBl. Nr. 66/2015 i.d.g.F.

Verordnung über ein regionales Raumordnungsprogramm Nordraum Wien, LGBl. Nr. 23/2025 i.d.g.F.

Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich (NÖ SekRop Wind), LGBl. 8001/1-0 i.d.g.F.

Sonstige Quellen:

<http://noeburgen.imareal.sbg.ac.at/>

<http://www.weinberg-walking.at/>

<https://maps.bev.gv.at>

<https://www.bda.gv.at/>

<https://www.burgen-austria.com>

<https://www.marterl.at/>

<https://www.niederoesterreich.at/>

<https://www.noetutgut.at/angebote/schrittewege>

<https://www.openstreetmap.org/>

<https://www.ris.bka.gv.at/>

### 3 Generelle Beurteilungsmethodik

Die zur Anwendung kommende Beurteilungsmethode richtet sich nach den Vorgaben der RVS-Richtlinie 04.01.11 Umweltuntersuchung. Da die Beurteilungsmethode nach der RVS 04.01.11 in den letzten 15 Jahren in Österreich immer höhere Bedeutung erlangte, kann sie als Stand der Technik angesehen werden, so ist ihre Anwendung auch in einschlägigen UVP-Handbüchern und -leitlinien dokumentiert.

Die Grundstruktur der Beurteilungsmethode folgt den Prinzipien der Methode der ökologischen Risikoanalyse: Für Schutzgüter (bzw. Wirkfaktoren), für welche eine Beurteilung auf Basis der ökologischen Risikoanalyse nicht möglich bzw. nicht sinnvoll möglich ist, wird die Methode der Grenz- und Richtwertbetrachtung oder eine sonstige Methode gewählt.

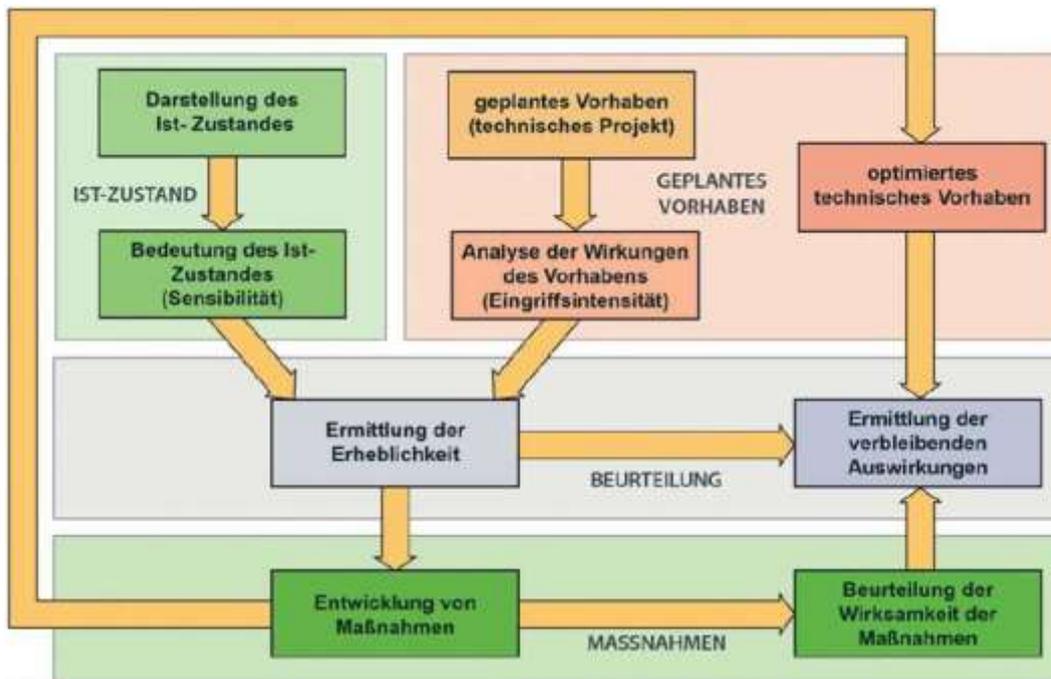


Abbildung 1: Schema der ökologischen Risikoanalyse (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

### Schritt 1 - Beurteilung des Ist-Zustandes (Sensibilität)

Die Beurteilung des Ist-Zustandes (Sensibilität) erfolgt vierstufig. Für die Bedeutung des Ist-Zustandes unterhalb der Stufe „gering“ gibt es keine eigene „Kategorie“, die Gegebenheiten können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 1: Grundschemata zur Bewertung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität); Farbcode in RGB; gering: RGB 250/250/150; mäßig RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität)	gering	mäßig	hoch	sehr hoch
i.S. des Schutzgedankens für Naturraum und Ökologie, Landschaft	verarmt	örtlich bedeutend	regional bedeutend	national, international bedeutend
i.S. des Ressourcenschutzes	im großen Ausmaß und in guter Qualität vorhanden, Bedarf weit übertroffen	durchschnittliches Vorkommen, Bedarf gut abgedeckt	knappes Ressource, großer Bedarf, lokale Bedeutung	knappes Ressource, großer Bedarf, regionale / nationale Bedeutung
i.S. des Schutzgedankens für den Menschen und den Umweltmedien (Wasser, Boden, Luft)	keine bis geringe Vorbelastung	mäßige Vorbelastung	vorbelastet, im Bereich der Richtwerte	vorbelastet, im Bereich der gesetzlichen Grenzwerte

### Schritt 2 - Beurteilung der Wirkungsintensität des Vorhabens (Eingriffsintensität)

In diesem Bearbeitungsschritt werden die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt hinsichtlich ihrer Art und Intensität beschrieben und bewertet (Eingriffsintensität). Die Wirkfaktoren werden schutzgutspezifisch ausgewählt. Die Bewertung der Auswirkungen wird im Hinblick auf die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit so gut wie möglich dem in der nachfolgenden Tabelle dargestellten vierstufigen Bewertungsschema angepasst. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 2: Grundschemata der Beurteilung der Eingriffsintensität (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Beurteilung der Eingriffsintensität	gering	mäßig	hoch	sehr hoch
-------------------------------------	--------	-------	------	-----------

### Schritt 3 – Ableitung der Eingriffserheblichkeit

Die Eingriffserheblichkeit wird durch die Verknüpfung der Sensibilität mit der Eingriffsintensität ermittelt. Die Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen wird im Hinblick auf die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit, dem in der nachfolgenden Tabelle dargestellten, fünfstufigen Bewertungsschema angepasst.

Tabelle 3: Schema zur Ermittlung der Eingriffserheblichkeit; Farbcode in RGB; keine / sehr gering: RGB 150/200/100; gering: RGB 250/250/150; mäßig: RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Erheblichkeit		Eingriffsintensität			
		gering	mäßig	hoch	sehr hoch
Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität)	gering				
	mäßig				
	hoch				
	sehr hoch				

Beurteilung der Erheblichkeit	keine / sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch

### Schritt 4 – Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit

Aufbauend auf der Ermittlung der Eingriffserheblichkeit werden sektorale Maßnahmen entwickelt, mit denen erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und den Raum vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können. Die Maßnahmen werden schutzgutspezifisch im Hinblick auf ihre Wirkung überprüft.

Tabelle 4: Schema der Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Bezeichnung der Wirksamkeit	Verbale Beschreibung der Maßnahmenwirkung
keine bis gering	Maßnahme ermöglicht nur eine <b>geringe</b> Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
mäßig	Maßnahme ermöglicht eine <b>teilweise</b> Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
hoch	Maßnahme ermöglicht eine <b>weitgehende</b> Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
sehr hoch	Maßnahme ermöglicht eine (nahezu) <b>vollständige</b> Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens bzw. ggf. zu einer Verbesserung des Ist-Zustandes

## Schritt 5 – Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen

Aus der Verknüpfung der Eingriffserheblichkeit und der Maßnahmenwirksamkeit werden die verbleibenden Auswirkungen anhand der in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Verknüpfungsmatrix ermittelt.

Tabelle 5: Schema der Ermittlung der verbleibenden Auswirkungen; Farbcode in RGB; Verbesserung: RGB 50/150/100; keine bis sehr gering: RGB 150/200/100; gering: RGB 250/250/150; mäßig: RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Verbleibende Auswirkungen		Eingriffserheblichkeit				
		sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
Maßnahmenwirkung	keine / gering					
	mäßig					
	hoch					
	sehr hoch					

Verbleibende Auswirkung	Ver- besserung	keine bis sehr geringe	geringe	mittlere	hohe	sehr hohe
-------------------------	-------------------	---------------------------	---------	----------	------	-----------

Tabelle 6: Verbale Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Verbleibende Auswirkungen	Verbale Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen
<b>Verbesserung</b>	großflächige / großteils Verbesserungen gegenüber dem Ist-Zustand punktuell sehr geringe verbleibende Auswirkungen
<b>keine / sehr gering</b>	großflächige / großteils keine oder sehr geringe – punktuelle verbleibende Auswirkungen
<b>gering</b>	großflächig / großteils geringe – punktuell mittlere verbleibende Auswirkungen
<b>mittel</b>	großflächig / großteils mittlere – punktuell (vereinzelt, kleinflächig) hohe verbleibende Auswirkungen
<b>hoch</b>	teilweise hohe verbleibende Auswirkungen – punktuell (vereinzelt, kleinflächig) sehr hohe verbleibende Auswirkungen
<b>sehr hoch</b>	großflächig / großteils hohe und sehr hohe verbleibende Auswirkungen

### Gesamtbewertung:

Die Gesamtbewertung der Belastungen erfolgt verbal argumentativ durch die Zusammenführung der einzeln bewerteten verbleibenden Auswirkungen, wobei den Einzelbewertungen mit den höchsten verbleibenden Auswirkungen eine maßgebende Bedeutung für die schutzgutbezogene Gesamtbewertung zukommt. Gemäß der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung werden mittlere verbleibende Auswirkungen im Sinne von „vertretbaren“ Auswirkungen als „nicht erheblich“ eingestuft.

## 4 Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen

### 4.1 Ortsbild

#### 4.1.1 Flächeninanspruchnahme

##### **Risikofaktor 9:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Ortsbildes durch Flächeninanspruchnahme

##### **Fragestellungen:**

Wird das Ortsbild durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

##### **Befund:**

Im NÖ ROG 2014 werden Ortsbereiche als funktional und baulich zusammenhängende Teile eines Siedlungsgebietes definiert.

Unter Ortsbild ist in erster Linie die bauliche Ansicht eines Ortes (Ortsteiles) innerhalb eines bestimmten Bereiches (Bezugsbereich) zu verstehen. Wenn auch das Ortsbild grundsätzlich von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen des Ortes selbst geprägt wird, so sind auch die bildhaften Wirkungen von Grünanlagen, Parklandschaften, Schlossbergen und dergleichen miteinbezogen (PALLITSCH ET AL. 2020, S. 792).

Die Einstufung der Sensibilität erfolgte anhand der Siedlungsstruktur, der vorherrschenden Bauformen und der Bausubstanz, der Ausprägung der Siedlungsränder sowie der gegebenen Vorbelastung. Identitätsstiftende Besonderheiten, soweit vorhanden, haben ebenfalls einen Einfluss auf die Sensibilitätseinstufung einer Ortschaft. Orte, die traditionelle Siedlungsformen, eine charakteristische Silhouette, eine Vielzahl an historischen Bauwerken, Kunstinstallationen, etc. aufweisen, haben einen hohen Wiedererkennungswert und sind auch sensibler gegenüber Veränderungen. Austauschbare und uniforme Siedlungsteile (z.B. Einfamilienhaussiedlungen) verringern die charakteristische Eigenart des Ortes.

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung. Die Bewertung der Sensibilität erfolgt in einer verbal argumentativen, gutachterlichen Zusammenschau der unten angeführten Hinweise.

Tabelle 7: Ortsbild: Schema zur Bewertung der Sensibilität

ORTSBILD	Sensibilität
Im Ort (Ortsteil) sind keine bau- und kulturhistorisch wertvollen Bauwerke und Ortsbereiche vorhanden. Ort ist geprägt durch austauschbare Bauwerke und Elemente, wie z.B. Gewerbe- und Industriehallen. Es handelt sich um eine rasch entstandene, stark infrastrukturell geprägte Siedlungslandschaft ohne historische oder regionstypische Zusammenhänge. Ubiquitärer, universeller Siedlungsraum ohne besondere regionaltypische Eigenheiten. Bebauungsstrukturen sind wenig identitätsstiftend und ubiquitär ohne regionaltypische Eigenheiten.	gering
Ort (Ortsteil) ist geprägt durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von lokaler Bedeutung. Im Ort (Ortsteil) spielen kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche eine untergeordnete Rolle. Durch fortgeschrittene Überprägung des Ortes (z.B. durch Zersiedelung im Randbereich oder für den Ortsteil atypische Bauwerke) ist dieser von außen nicht mehr eindeutig identifizierbar. Ort mit regionstypischer Bausubstanz, stilistisch jedoch überformt. Regionaltypischer Siedlungsraum mit bereits gut erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen.	mäßig
Ort (Ortsteil) ist geprägt durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von regionaler Bedeutung. Ort ist von außen aufgrund der bildprägenden Silhouette erkennbar, eine geringe Überprägung (z.B. durch Zersiedelung im Randbereich oder für den Ortsteil atypische Bauwerke) hat bereits stattgefunden. Der gewachsene Ortskern und dessen Eigenart sind aber weiterhin identifizierbar. Ort mit ursprünglicher regionstypischer, historisch tradierter Bausubstanz mit geringen Störungen.	hoch
Ort (Ortsteil) ist historisch gewachsen und geprägt durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von nationaler/internationaler Bedeutung. Ort ist von außen aufgrund der bildprägenden Silhouette eindeutig identifizierbar. Sehr hoher Wiedererkennungswert. Als einheitliches Ensemble wahrnehmbar. Ort mit ursprünglicher, regionstypischer, historisch tradierter Bausubstanz ohne relevante Störungen. Intakter Ortsrand ohne randliche Zersiedelung.	sehr hoch

Unter dem Untersuchungsraum bzw. dem Untersuchungsgebiet ist gemäß dem UVE-Leitfaden (BMNT 2019) jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann. Der Untersuchungsraum für das Ortsbild ergibt sich dementsprechend aus den voraussichtlichen erheblichen optischen Wechselbeziehungen zwischen dem Vorhaben und dem Baubestand.

Der Untersuchungsraum umfasst im ggst. Fall die Ortschaften, deren Ortskerne in einem Radius von 5 km um die geplanten Windkraftanlagen liegen. In einer Entfernung von mehr als 5 km wird das Vorhaben als nicht mehr ortsbildrelevant eingestuft, da auf diese Entfernung – auch wenn das Vorhaben aus dieser Distanz noch wahrnehmbar ist – keine wesentlichen optischen Wechselwirkungen zwischen den Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben zu erwarten sind. Zu den Wirkräumen in Bezug auf das Landschaftsbild, die sich aufgrund der Weiträumigkeit und der Dimension der Landschaftselemente von jenen des Ortsbildes unterscheiden, wird auf das Teilgutachten Landschaftsbild verwiesen.

Folgende Ortschaften liegen im definierten Untersuchungsraum (5 km-Radius):

Tabelle 8: Ortschaften im Untersuchungsraum

Katastralgemeinde	Politische Gemeinde	Bezirk
Deutsch-Wagram	Deutsch-Wagram	Gänserndorf
Aderklaa	Aderklaa	Gänserndorf
Gerasdorf bei Wien	Gerasdorf bei Wien	Korneuburg
Kapellerfeld	Gerasdorf bei Wien	Korneuburg
Seyring	Gerasdorf bei Wien	Korneuburg
Pillichsdorf	Pillichsdorf	Mistelbach
Großengersdorf	Großengersdorf	Mistelbach
Helmahof	Deutsch-Wagram	Gänserndorf
Parbasdorf	Parbasdorf	Gänserndorf
Essling (Invalidensiedlung)	Donaustadt	Donaustadt
Süßenbrunn	Donaustadt	Donaustadt

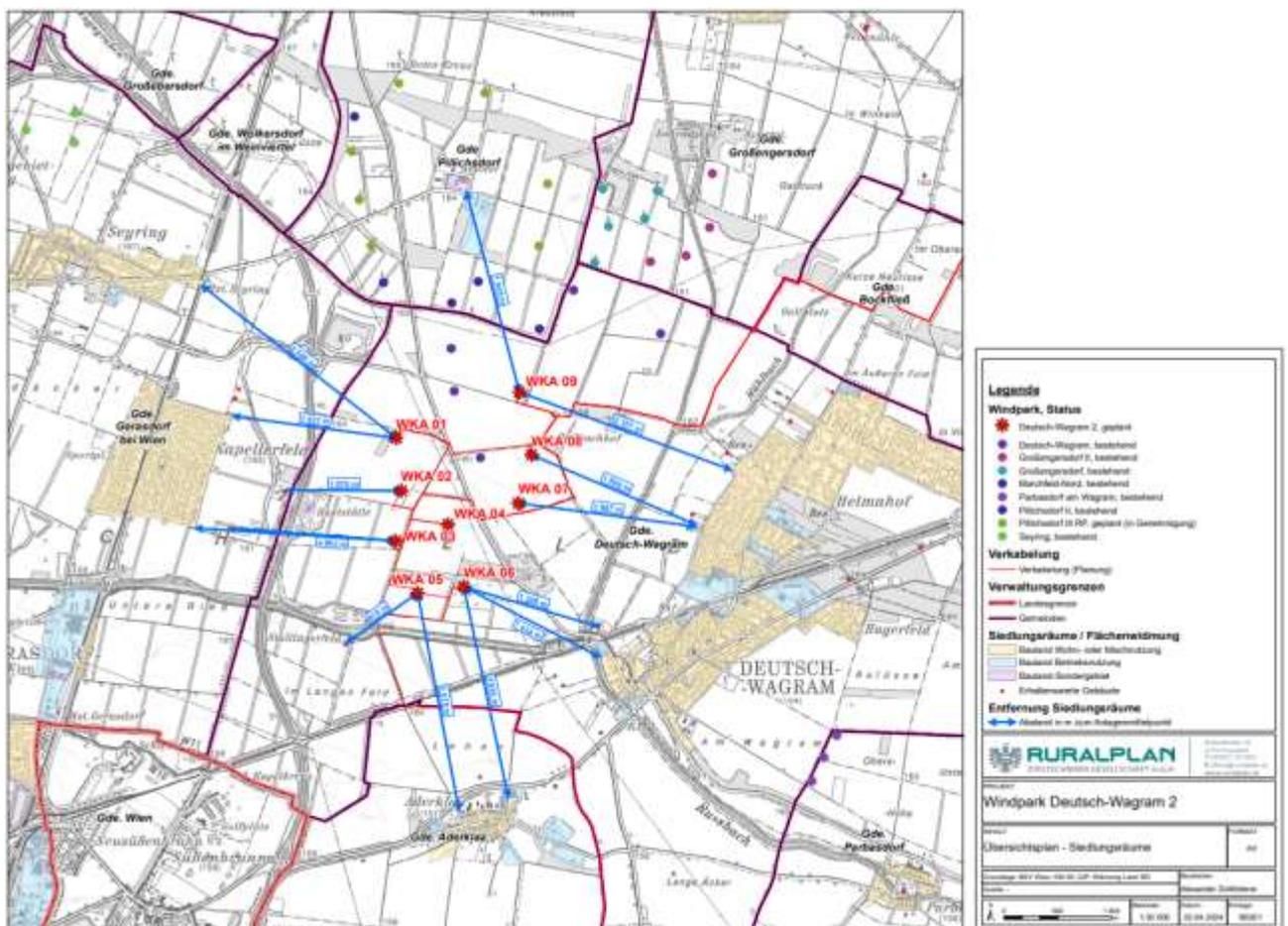


Abbildung 2: Übersichtsplan Siedlungsräume (Quelle: Einreichoperat, Einlage B0201)

## KG Deutsch-Wagram (PG Deutsch-Wagram)

Deutsch-Wagram ist eine Stadtgemeinde mit 9223 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2024) im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich. Die Gemeinde bildet eine einzige Ortschaft und hat vier Zählsprengel: Deutsch-Wagram-Zentrum und -Südost für die Stadt selbst und Helmahof-Süd und Helmahof-Nord. Die Katastralgemeinden der Stadtgemeinde sind: Deutsch-Wagram, Helmahof und Stallingerfeld.

Deutsch-Wagram ist gemäß DEHIO (2010) ein ehemaliges Längsangerdorf, heute ein Mehrstraßendorf. Es wurde 1250 erstmals urkundlich erwähnt. Nach Eröffnung der 1. Öst. Dampfbahnlinie Floridsdorf – Deutsch-Wagram 1838 erfolgte ein großer Aufschwung in Industrie und Agrarwirtschaft. Der Ortskern des Mehrstraßendorfes ist u.a. durch Zwerchhöfe sowie Gassenfronthäuser geprägt. Reihenhäuser dominieren einen Großteil der Bebauungsstruktur. Einfamilienhäuser finden sich entlang der Ortsränder.

Die denkmalgeschützte Pfarrkirche hl. Johannes d. T. steht etwas erhöht im Süden des Ortes und ist von Baumbeständen umgeben. Sie wurde Mitte des 20. Jhdts. stark verändert, wobei der gotische Chor beibehalten und der romanische Ost-Turm wiederaufgebaut wurde.

Deutsch-Wagram ist heute im Nahbereich von Wien ein wichtiges Suburbanisierungsgebiet. Große Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten finden in der Ortschaft. Mehrere Betriebsgebiete befinden sich in und am Rand der Ortschaft.

### Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in Deutsch-Wagram folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 9: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 28.05.2024, Quelle: [www.bda.at](http://www.bda.at)

06031 Deutsch Wagram	Wasserturm	Behnhof 77, 2232 Deutsch-Wagram	2401	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschützstellung §3)
06031 Deutsch Wagram	Aufnahmegebäude	Behnhof 78, 2232 Deutsch-Wagram	2402	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)
06031 Deutsch Wagram	Arbeiterwarteraum, Eisenbahnmuseum	Behnhof 78, 2232 Deutsch-Wagram (westlich)	2396/8	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)
06031 Deutsch Wagram	Bürgerhaus	Erzherzog Carl-Straße 1, 2232 Deutsch-Wagram	8	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschützstellung §3)
06031 Deutsch Wagram	Denkmal der Schlacht bei Wagram	Erzherzog Carl-Straße 11, 2232 Deutsch-Wagram (gegenüber)	28	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)
06031 Deutsch Wagram	Jüdischer Friedhof	Fabrikstraße 6, 2232 Deutsch-Wagram (bei)	1034/4	Denkmalschutz per Verordnung
06031 Deutsch Wagram	Musikschule, ehem. Kindergarten	Friedhofallee 2, 2232 Deutsch-Wagram	294/3	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)
06031 Deutsch Wagram	Kirchhof	Kirchengasse 1, 2232 Deutsch-Wagram (bei)	184	Denkmalschutz per Verordnung
06031 Deutsch Wagram	Kath. Pfarrkirche hl. Johannes der Täufer	Kirchengasse 1, 2232 Deutsch-Wagram (bei)	186	Denkmalschutz per Verordnung
06031 Deutsch Wagram	Kapelle, Schlachtdenkmal	Wimpfengasse 2, 2232 Deutsch-Wagram (gegenüber)	286/1	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:<sup>1</sup>

- Kath. Pfarrkirche hl. Johannes der Täufer (bei Kirchengasse 1): Die etwas erhöht im Süden des Marktes gelegene Pfarrkirche (Patrozinium: hl. Johannes der Täufer) ist eine im Kern romanische Wehrkirche mit Ostturm, die ursprünglich von einem Wehrkirchenhof umgeben war.
- Kirchhof (bei Kirchengasse 1): Der Kirchhof mit Kirche und Pfarrhof ist ein ehemaliger Wehrkirchhof mit Bastionen und Schießscharten, der später als Friedhof genutzt wurde.
- Wasserstation (Wasserturm) (Bahnhof 77): Die älteste erhaltene Wasserstation Österreichs wurde 1846 erbaut. Das dreigeschoßige Gebäude mit eingeschößigen Flügeln und einem

<sup>1</sup> Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_denkmalgesch%C3%BCtzten\\_Objekte\\_in\\_Deutsch-Wagram](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Deutsch-Wagram)

achteckigen Dampfschornstein an der Rückseite hat eine schlichte Putzgliederung mit Eckquaderung.

- Aufnahmsgebäude (Bahnhof 78): Das Aufnahmegebäude des Bahnhofs Deutsch-Wagram wurde 1852 errichtet und zehn Jahre später umgebaut. In den Jahren 1984 bis 1987 wurde die Fassade rekonstruiert.

#### Fotodokumentation:



Wasserturm

Von Peter Lauppert - Eigenes Werk, CC BY-SA 3.0,  
<https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=15409088>



Kath. Pfarrkirche hl. Johannes der Täufer

Von C.Stadler/Bwag - Eigenes Werk, CC BY-SA 4.0,  
<https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=64518828>



Blick von der Kreuzung Hauptstraße / Erzherzog Carl Straße Richtung NW (eigene Aufnahme 2024)



Blick Richtung Platz mit Denkmal der Schlacht bei Wagram (Google Earth 2025)



Ortsrand Deutsch-Wagram, Blick von der Franz Mair-Straße Richtung Nordosten (eigene Aufnahme 2025)



Blick von der Franz Mair-Straße Richtung Südosten (eigene Aufnahme 2025)

### Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits gut erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche teilweise noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch großflächige, universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **gering-mäßig** eingestuft.

### **KG Aderklaa (PG Aderklaa)**

Aderklaa ist eine Gemeinde mit 226 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2024) im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich.

Aderklaa ist gemäß DEHIO (2010) ein Längsangerdorf, das urkundlich erstmalig 1250 erwähnt wurde. Die Gemeinde wurde im Türkenkrieg 1683 verwüstet und war ebenfalls in den napoleonischen Kriegen von 1809 Schlachtgebiet. Die Randstraßen haben eine ein- bis zweigeschossige, traufständige Verbauung mit Zwerchhöfen, meist Gassenfrontenhäusern und vereinzelt Längslauben. An der nördlichen Hintausstraße befinden sich mehrere Längs- und Querscheunen in Ständerbauweise.

Die denkmalgeschützte Filialkirche „Zur schmerzhaften Muttergottes“ befindet sich in nicht erhöhter Lage in der Angermitte. Die Kirche ist gemäß DEHIO (2010) eine ehemalige Dorfkirche aus dem Jahr 1851.

Ein Siedlungserweiterungsgebiet ohne besondere regionaltypische Eigenheiten findet sich am westlichen Ortsrand. Betriebsgebiete befinden sich am westlichen, nördlichen und nordöstlichen Ortsrand.

### Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in Aderklaa folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 10: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 28.05.2024, Quelle: [www.bda.at](http://www.bda.at)

06030 Aderklaa	Kath. Filialkirche Zur Schmerzhaften Muttergottes	Dorfanger 27, 2232 Aderklaa (bei)	153/2	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschützstellung §3)
----------------	---	-----------------------------------	-------	---

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:<sup>2</sup>

- Kath. Filialkirche „Zur schmerzhaften Muttergottes“ (bei Dorfanger 27): Die Kirche wurde nach Plänen von Kurt Eckel zwischen 1963 und 1965 erbaut. Sie besteht aus einem einfachen Raum, die 14 Glasfenster stammen von Josef Mikl, die Reliefs an der Stirnseite der Kirche sind von Fritz Tiefenthaler.
- Wegkapelle (Kapellenweg): Die im Spätbarock errichtete Kapelle wurde 1989 renoviert und zu einer Hubertuskapelle umgestaltet.
- Denkmal der Schlacht bei Wagram (Wagrainer Straße): Obelisk mit zwei Inschriftentafeln, die auf die Schlacht bei Wagram am 5. und 6. Juli 1809 Bezug nehmen. Die obere Inschrift enthält den Text *Um Aderklaa fand die sächsische Armee unter dem französischen Marschall Bernadotte ihr Grab*, die untere ein Gedicht.

#### Fotodokumentation:



Dorfanger Aderklaa, Blickrichtung Westen (eigene Aufnahme 2025)



Dorfanger Aderklaa, Blickrichtung Westen (eigene Aufnahme 2025)



Dorfanger Aderklaa, Blickrichtung Osten (eigene Aufnahme 2025)



Dorfanger Aderklaa, Blickrichtung Nord-Osten (eigene Aufnahme 2025)

<sup>2</sup> Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_denkmalgesch%C3%BCtzten\\_Objekte\\_in\\_Aderklaa](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Aderklaa)



Kirche „Zur schmerzhaften Mutter Gottes“ mit Dorfplatz,  
(eigene Aufnahme 2025)



Kirche „Zur schmerzhaften Mutter Gottes“, Blickrichtung  
Westen (eigene Aufnahme 2025)

### Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

### **KG Gerasdorf bei Wien (PG Gerasdorf bei Wien)**

Gerasdorf ist eine Stadtgemeinde mit 11931 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2024) in der politischen Gemeinde Gerasdorf bei Wien im Bezirk Korneuburg in Niederösterreich. Die Katastralgemeinden der Stadtgemeinde sind Gerasdorf, Kapellerfeld und Seyring.

Die Stadtgemeinde Gerasdorf ist ein langgestrecktes Angerdorf am westlichen Rande des Marchfeldes und wurde gemäß DEHIO (2010) 1196 erstmalig urkundlich erwähnt. Gerasdorf bei Wien wurde in unzähligen Schlachten verwüstet oder geplündert. Nach dem Ersten Weltkrieg entstanden die Siedlungen Kapellerfeld, Föhrenhain, Oberlisse und die Sparkassensiedlung an der Ost-Bahn. Seit Mitte des letzten Jhdt. besteht im Süden der Stadtgemeinde ein Industriegebiet. Die Ortsstruktur ist weitgehend erhalten mit einem Nord-Süd gerichteten Längsanger. An den Angerrandstraßen steht vermehrt geschlossene Verbauung mit eingeschossigen Zwerchhöfen. Im Osten und Westen befinden sich breite Hintausgassen mit geschlossenen Scheunenreihen.

Die denkmalgeschützte Pfarrkirche Hll. Petrus und Paulus steht gemäß DEHIO (2010) in leicht erhöhter Lage im Südosten des Angers und wird vom Friedhof und der ehemaligen Wehrmauer mit Graben umgeben. Die gotische Kirche wurde im 17. Jhdt. um ein asymmetrisches Langhaus und eine Sakristei erweitert.

Der Ortskern wird im Südosten und Südwesten durch großflächige Siedlungserweiterungsgebiete mit überwiegend Einfamilienhäusern ergänzt. Südlich des Ortskernes findet sich ein Gewerbegebiet.

### Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 11: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 28.05.2024, Quelle: [www.bda.at](http://www.bda.at)

01708 Gerasdorf	Figurenbildstock hl. Florian	Hofgasse (Gerasdorf) 1, 2201 Gerasdorf bei Wien (Gerasdorf)	245	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschützstellung §3)
01708 Gerasdorf	Pfarrhof	Kirchengasse 1, 2201 Gerasdorf bei Wien (Gerasdorf)	359/12	Denkmalschutz per Verordnung
01708 Gerasdorf	Figurenbildstock hl. Johannes Nepomuk	Kirchengasse 2, 2201 Gerasdorf b.Wien (gegenüber)	354/2	Denkmalschutz per Verordnung
01708 Gerasdorf	Friedhof christlich	Kirchengasse 2, 2201 Gerasdorf b.Wien (neben)	354/2	Denkmalschutz per Verordnung
01708 Gerasdorf	Kath. Pfarrkirche hl. Petrus und Paulus	Kirchengasse 2, 2201 Gerasdorf b.Wien (neben)	354/2	Denkmalschutz per Verordnung
01708 Gerasdorf	Wasserturm mit Maschinenhaus	Nordostbahnstraße, 2201 Gerasdorf bei Wien	709/23	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)
01708 Gerasdorf	Aufnahmegebäude	Nordostbahnstraße 129, 2201 Gerasdorf bei Wien (Gerasdorf)	659/2	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §7 positiv)
01708 Gerasdorf	Figurenbildstock Maria immaculata	Peter Paul Straße 38, 2201 Gerasdorf b.Wien (in der Nähe)	43	Denkmalschutz per Verordnung
01708 Gerasdorf	Figurenbildstock Pietä	Stammersdorfer Straße 432, 2201 Gerasdorf b.Wien (vor)	3005	Denkmalschutz per Verordnung
01710 Seyring	Kath. Pfarrkirche hl. Rosalia auf dem Anger	Linke Dorfstraße 2, 2201 Gerasdorf b.Wien (neben)	785/14	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:<sup>3</sup>

- Kath. Pfarrkirche Hll. Petrus und Paulus (neben Kirchengasse 2): 1429 wiederaufgebaute gotische Kirche mit Ostturm, Ende des 17. Jahrhunderts erweitert mit asymmetrischem Langhaus und Sakristei
- Pfarrhof (Kirchengasse 1): 1730 errichtetes zweigeschoßiges Barockgebäude mit orthogonaler Putzgliederung und Lunettenportalen.
- Figurenbildstock hl. Johannes Nepomuk (gegenüber Kirchengasse 2): Sandsteinfigur aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, 1882 versetzt.
- Wasserturm mit Maschinenhaus (Nordostbahnstraße 1): Wasserturm des Bahnhofs Süßenbrunn an der Laaer Ostbahn.

#### Fotodokumentation:



Kirche Hll. Petrus und Paulus mit Friedhof, (© C.Stadler/Bwag; CC-BY-SA-4.0



Kirche Hll. Petrus und Paulus (© C.Stadler/Bwag; CC-BY-SA-4.0

<sup>3</sup> Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_denkmalgesch%C3%BCtzten\\_Objekte\\_in\\_Gerasdorf\\_bei\\_Wien](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Gerasdorf_bei_Wien)



Ortskern Gerasdorf, (Google Earth 2025)



Ortskern Gerasdorf, (Google Earth 2025)



Östlicher Ortsrand, Blick Richtung Kirche (Google Earth 2025)



Ortsrand Gerasdorf, Standort Kirche, Blick Richtung Vorhabensgebiet (Google Earth 2025)

### Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits gut erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

### **KG Kapellerfeld (PG Gerasdorf bei Wien)**

Kapellerfeld ist eine Ortschaft mit 3093 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2024) in der politischen Gemeinde Gerasdorf bei Wien im Bezirk Korneuburg in Niederösterreich.

Die Siedlung Kapellerfeld ist erst in der Zwischenkriegszeit nach 1918 entstanden. Die nicht denkmalgeschützte Katholische Kirche Gerasdorf-Kapellerfeld befindet sich in der Sonnwendgasse 41-43 in Kapellerfeld und ist dem Hl. Apostel Thomas geweiht. Die Bebauungsstruktur weist einen deutlichen Siedlungscharakter und dichte Bebauung in Form von freistehenden Einfamilienhäusern auf. Südlich der Siedlung mit etwas Abstand findet sich ein Industriegebiet.

### Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde keine Denkmale unter Denkmalschutz.

Fotodokumentation:



Kapellerfeld, Blick von der Sonnwendgasse Richtung O, Kirchturm (eigene Aufnahme 2024)



Kapellerfeld, Blick von der Sonnwendgasse Richtung W (eigene Aufnahme 2024)



Kapellerfeld, Kirche hl. Thomas (Google Earth 2025)



Kapellerfeld, Blick auf die Feldgasse Richtung Norden (eigene Aufnahme 2025)



Kapellerfeld, Blick von der Blumengasse Richtung W (eigene Aufnahme 2024)



Kapellerfeld, Blick auf die Wiesengasse (eigene Aufnahme 2025)



Kapellerfeld, Blick von der Blumengasse Richtung W (eigene Aufnahme 2024)



Kapellerfeld, Blick vom nordwestlichen Ortsrand Richtung Projektgebiet (eigene Aufnahme 2025)



Blick vom westlichen Ortsrand Richtung Projektgebiet (eigene Aufnahme 2025)

### Sensibilitätseinstufung:

In der Siedlung sind keine denkmalgeschützten Bauwerke vorhanden. Es handelt sich um einen ubiquitären, universellen Siedlungsraum ohne besondere regionaltypische Eigenheiten. Die Bebauungsstrukturen sind wenig identitätsstiftend. Die Sensibilität wird dementsprechend mit **gering** eingestuft.

### **KG Seyring (PG Gerasdorf bei Wien)**

Seyring ist eine Ortschaft mit 1772 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2024) in der politischen Gemeinde Gerasdorf bei Wien im Bezirk Korneuburg in Niederösterreich.

Seyring ist gemäß DEHIO (2010) ein Breitangerdorf am Rande des Marchfeldes und wurde 1240 erstmals urkundlich erwähnt. An den Randstraßen des Angers findet sich überwiegend eine eingeschossige Verbauung durch Zwerchhöfe und Gassenfrontenhäuser. Außerhalb des Ortskerns finden sich überwiegend Einfamilienhäuser, die besonders am westlichen und östlichen Ortsrand in Form von Siedlungen auftreten.

Die kleine denkmalgeschützte Pfarrkirche hl. Rosalia wurde im 17. Jhdt. erbaut und befindet sich in nicht erhöhter Lage im Ortskern auf dem Anger. Sie ist von Baumbeständen umgeben.

Das heute nur mehr in Resten vorhandene nicht denkmalgeschützte Schloss beherbergt ein Kulturzentrum. Das Schloss selbst ist in Privatbesitz. Das Kulturzentrum bietet eine breite Palette von Veranstaltungen wie Konzerte, Lesungen oder Kabarettprogramme. Das nicht denkmalgeschützte Schloss ist ein zweigeschoßiger, klassizistischer Bau mit eingeschößigen Seitenflügeln und liegt in einem parkartigen Areal. Der öffentlich zugängliche Schlosspark befindet sich am südlichen Ortsrand. Im Süden wird er durch die Volksschule, im Osten durch Sportanlagen und im Norden und Osten durch die Verbauung der Ortschaft begrenzt.

Große Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten finden sich östlich und westlich des Ortskernes an den Ortsrändern. Ein Betriebsgebiet findet sich am südlichen Ortsrand.

#### Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 12: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 28.05.2024, Quelle: [www.bda.at](http://www.bda.at)

8283	Gerasdorf bei Wien	01710 Seyring	Kath. Pfarrkirche hl. Rosalia auf dem Anger	Linke Dorfstraße 2; Z201-Gerasdorf b. Wien (neben)	785/14	Denkmalschutz per Verordnung
------	--------------------	---------------	---	--	--------	------------------------------

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:<sup>4</sup>

- Kath. Pfarrkirche hl. Rosalia auf dem Anger (Linke Dorfstraße 2): Die frühbarocke Kirche wurde um 1670 errichtet. Im Jahr 1840 wurde im Südosten eine Vorhalle mit Turm sowie im Nordwesten eine Sakristei angebaut.

#### Fotodokumentation:



Kath. Pfarrkirche hl. Rosalia auf dem Anger (eigen Aufnahme 2024)



Seyring, Blick von der linken Dorfstraße Richtung SO (eigene Aufnahme 2024)

<sup>4</sup> Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_denkmalgesch%C3%BCtzten\\_Objekte\\_in\\_Gerasdorf\\_bei\\_Wien](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Gerasdorf_bei_Wien)



Seyring, Blick von der linken Dorfstraße Richtung NW (eigene Aufnahme 2024)



Seyring, Blick Richtung Bahnstraße (eigene Aufnahme 2025)



Ortszentrum Seyring, Bahnstraße (eigene Aufnahme 2025)



Ortszentrum mit Kirche (Google Earth, 2025)

### Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits gut erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch großflächige, universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

### **KG Pillichsdorf (PG Pillichsdorf)**

Pillichsdorf ist eine Ortschaft mit 1260 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2024) in der politischen Gemeinde Pillichsdorf im Bezirk Mistelbach in Niederösterreich.

Die Ortschaft schließt direkt an die angrenzende Ortschaft Obersdorf an.

Pillichsdorf befindet sich gemäß DEHIO (2010) an den südlichen Ausläufern des Hochleithenwaldes, südöstlich von Wolkersdorf. Pillichsdorf wurde erstmals 1161 urkundlich erwähnt. Es handelt sich um ein langgestrecktes Straßendorf mit geknickter Durchzugsstraße und angerartiger Erweiterung.

Im Ortskern findet man großteils eingeschossige, meist traufständige Verbauung durch Zwerchhöfe und Gassenfrontenhäuser. Im nordöstlichen Ortsteil verläuft eine ausgedehnte, lange Kellergasse mit trauf- und giebelständigen Presshäusern.

Die denkmalgeschützte Pfarrkirche hl. Martin befindet sich in nicht erhöhter Lage am Südrand des Ortes. Die Pfarrkirche ist eine der ältesten und größten Kirchen der Region. Direkt an die Pfarrkirche anschließend sind Volksschule und Kindergarten situiert.

Der heutige, denkmalgeschützte schlossartige Ansitz, Hauptplatz Nr. 1, liegt im nördlichen Ortsbereich von Pillichsdorf, unmittelbar im Verlauf der nördlichen Verbauung des Hauptplatzes bzw. der nach Groß-Engersdorf führenden Ortsdurchfahrt. Das Schloss wurde vermutlich 1747 anstelle einer zerstörten Burg errichtet. Der regelmäßige, schlichte Barockbau präsentiert sich gegenwärtig in restauriertem Zustand und beherbergt heute das Gemeindeamt und das Gemeindegasthaus. Der 2-gesch. Kastenbau ist durch einen 3-achsigen, giebelgekrönten und mit sparsamen Barockschmuck versehenen Dachausbau markant akzentuiert.

Am nördlichen Siedlungsrand schließen Weinberge an die Ortschaft an und sind die Kellergassen situiert.

Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten finden sich vorwiegend am östlichen Ortsrand.

### Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in Deutsch-Wagram folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 13: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 28.05.2024, Quelle: [www.bda.at](http://www.bda.at)

5451	Pillichsdorf	15213 Pillichsdorf	Kalvarienberg		3582	Denkmalschutz per Verordnung
5457	Pillichsdorf	15213 Pillichsdorf	Gemeindeamt, ehem. Schloss	Hauptplatz 1, 2211 Pillichsdorf	217/1	Denkmalschutz per Verordnung
5456	Pillichsdorf	15213 Pillichsdorf	Pfarrhof	Kirchenplatz 1, 2211 Pillichsdorf	66	Denkmalschutz per Verordnung
5454	Pillichsdorf	15213 Pillichsdorf	Kath. Pfarrkirche hl. Martin	Kirchenplatz 1, 2211 Pillichsdorf (bet)	67	Denkmalschutz per Verordnung
5460	Pillichsdorf	15213 Pillichsdorf	Hügelgrab Kalvarienberg	Reuergrund 2211 Pillichsdorf	3582	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:<sup>5</sup>

- Gemeindeamt, ehem. Schloss (Hauptplatz 1): Das Schloss wurde vermutlich 1747 anstelle einer zerstörten Burg errichtet.
- Pfarrhof (Kirchenplatz 1): Der Pfarrhof ist im Kern mittelalterlich und wurde im 17. Jahrhundert mehrmals umgebaut.
- Hügelgrab Kalvarienberg (Reuergrund): Der sogenannte Kalvarienberg ist ein Hügelgrab aus der Hallstattzeit, das im Mittelalter als Warte Verwendung fand.
- Kath. Pfarrkirche hl. Martin (Kirchenplatz 1) Das Langhaus ist im Kern eine romanische Basilika aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, die vor 1340 gotisch umgestaltet wurde. Der spätgotische Westturm wurde von 1508 bis 1514 erbaut. Später wurde die Kirche erweitert und barockisiert. Das Altarblatt am Hochaltar von 1761/1762 stammt von Josef Pfandler. Martin Johann Schmidt schuf ein Wandretabel an einem Seitenaltar.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:<sup>6</sup>

- „Gegenüber Hofwiese“: Die Kellergasse ist eine einseitige Einzelkellergasse an einer Geländekante. Sie besteht aus 19 Gebäuden (davon vier Um- oder Neubauten), mehrheitlich in Schildmauerform, und hat eine Länge von 100 Metern. Die Hälfte der Keller sind erneuerungsbedürftig. Die älteste Datierung geht auf das Jahr 1914 zurück.

<sup>5</sup> Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_denkmalgesch%27C3%BCtzten\\_Objekte\\_in\\_Pillichsdorf](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%27C3%BCtzten_Objekte_in_Pillichsdorf)

<sup>6</sup> Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_Kellergassen\\_in\\_Pillichsdorf](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Pillichsdorf)

- Kellergasse in Pillichsdorf (Pillichsdorf): Das beidseitige Kellergassensystem besteht aus der in einem breiten Graben befindlichen Kellergasse und der am Ortsrand in einem schmalen Graben nach Nordwesten abzweigenden Oberen Kellergasse. Es umfasst 163 Gebäude (davon 27 Um- oder Neubauten) und hat eine Länge von 650 Metern. Die Keller haben mehrheitlich traufständige Presshäuser; ein Drittel ist erneuerungsbedürftig oder verfallen. Die älteste Datierung geht auf das Jahr 1855 zurück.
- Untere Kellergasse in Pillichsdorf (Pillichsdorf): Das Kellergassensystem besteht aus einer beidseitigen Kellergasse in einem Hohlweg, der vom östlichen Ortsrand nach Norden führt, und einer großteils einseitigen Kellergasse entlang einer Geländekante, die von dem Hohlweg nach Westen abzweigt. Es besteht aus 80 Gebäuden (davon vier Um- oder Neubauten) und hat eine Länge von 500 Metern. Die Keller sind mehrheitlich traufständig; mehr als die Hälfte der Keller sind erneuerungsbedürftig. Die älteste Datierung geht auf das Jahr 1872 zurück.

#### Fotodokumentation:



Gemeindeamt, ehem. Schloss (eigene Aufnahme, 2025)



Pfarrhof (eigene Aufnahme, 2025)



Kath. Pfarrkirche hl. Martin (eigene Aufnahme 2025)



Kath. Pfarrkirche hl. Martin mit anschließender Volksschule/Kindergarten (eigene Aufnahme 2025)



Hügelgrab Kalvarienberg

Von Eschi2211 - Eigenes Werk, CC BY-SA 4.0,  
<https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=39718065>



Pillichsdorf, Blick von der Kreuzung Hauptplatz/Mühlgasse Richtung SO (eigene Aufnahme 2024)



Pillichsdorf, Blick von der Kreuzung Mittelstraße/Bahnstraße Richtung SW (eigene Aufnahme 2024)



Blick Richtung Obere Kellergasse Pillichsdorf (eigene Aufnahme 2025)



Kellergasse (eigene Aufnahme 2025)

### Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits gut erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

### **KG Großengersdorf (PG Großengersdorf)**

Großengersdorf ist eine Marktgemeinde mit 1537 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2024) im Bezirk Mistelbach in Niederösterreich. Es gibt nur die Katastralgemeinde Großengersdorf.

Die erste urkundliche Erwähnung erfolgte gemäß DEHIO (2010) im Jahr 1114 als „Engilrichesdorf“. Die Gemeinde ist noch vorwiegend landwirtschaftlich geprägt. Neben dem Acker- hat der Weinbau besondere Bedeutung. Der durch Großengersdorf verlaufende Teil der Stammersdorfer Lokalbahn, die eine Verbindung zur Schnellbahnlinie Mistelbach – Wien herstellte, wurde 2019 eingestellt. Der Siedlungskörper erstreckt sich entlang der L 12. Das Ortsgebiet liegt am Rande des Wiener Beckens, wobei nördlich des Ortes Weinberge ansteigen. In diesem Bereich erstreckt sich eine lange Kellerzeile (Satzgraben) parallel zur Ortschaft. Im Norden von Großengersdorf breitet sich das Wolkersdorfer Hügelland mit dem Bockberg (256 m), dem Hasentanz (216 m) und dem ausgedehnten Hochleithenwald aus. Großengersdorf befindet sich an den südlichen Ausläufern des Hochleithenwaldes und wurde 1114 erstmals urkundlich erwähnt. Großengersdorf ist gemäß DEHIO (2010) ein langgestrecktes W-O-orientiertes Straßendorf mit Rechteckanger (heute verbaut) in der Ortsmitte. Charakteristisch ist eine geschlossene, überwiegend eingeschossige, traufständige Verbauung durch Haken- und Dreiseithöfe sowie Gassenfrontenhäuser, einige mit Putzfassaden um 1900. Vereinzelt gibt es Gruppen von Giebelhäusern.

Die denkmalgeschützte kath. Pfarrkirche Mariae Himmelfahrt befindet sich in nicht erhöhter Lage am Süd-Rand des Marktes.

Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten finden sich an den Ortsrändern. Mehrere Betriebsflächen befinden sich im Ortsgebiet und an den Ortsrändern.

### Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 14: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 05.06.2023, Quelle: [www.bda.at](http://www.bda.at)

24268	Großengersdorf	15205 Großengersdorf	Büldstock		6771/1	Denkmalschutz per Verordnung
24273	Großengersdorf	15205 Großengersdorf	Lourdeskapelle		1900/2	Denkmalschutz per Verordnung
24270	Großengersdorf	15205 Großengersdorf	Pfarrhof	Bahngasse 12, 2212 Großengersdorf	6302	Denkmalschutz per Verordnung
24269	Großengersdorf	15205 Großengersdorf	Kath. Pfarrkirche Mariae Himmelfahrt	Bahngasse 12, 2212 Großengersdorf (bei)	6226	Denkmalschutz per Verordnung
24271	Großengersdorf	15205 Großengersdorf	Friedhofsanlage	Bahngasse 12, 2212 Großengersdorf (bei)	6224, 6228/1, 6227, 6223	Denkmalschutz per Verordnung
24267	Großengersdorf	15205 Großengersdorf	Figurenbildstock H. Johannes Nepomuk	Hauptstraße 95, 2212 Großengersdorf (bei)	6321	Denkmalschutz per Verordnung
24265	Großengersdorf	15205 Großengersdorf	Restkreuz	Kellergasse 8, 2212 Großengersdorf (vor)	6854	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:<sup>7</sup>

- Pfarrhof (Bahngasse 12): Der Pfarrhof in Großengersdorf wurde im Jahre 1703 errichtet.
- Kath. Pfarrkirche Mariae Himmelfahrt (bei Bahngasse 12): Der Chor und der Nordturm der Pfarrkirche sind Bauwerke der Gotik. Das neugotische Langhaus wurde von 1897 bis 1901 nach Plänen des Architekten Eugen Schweigl errichtet.
- Friedhofsanlage (bei Bahngasse 12): Die Aufbahrungshalle wurde nach einem Plan von 1897/1899 erbaut.
- Lourdeskapelle: Die Lourdeskapelle wurde 1887 erbaut. Daneben befinden sich zwei kleine Seitenkapellen von 1898.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:<sup>8</sup>

- Kellergasse, Stallberg: Das Kellergassensystem am nordwestlichen Ortsrand besteht aus Kellern in drei etwa in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Gräben (im westlichen und im mittleren Graben befinden sich die Keller beidseitig; im östlichen einseitig) und einigen dazwischen in Hanglage befindlichen Kellern. Das Kellergassensystem hat die Form eines nach Norden spitz zulaufenden Dreiecks mit einer O-W-Ausdehnung von 300 Metern und einer N-S-Ausdehnung von 450 Metern. Schmidbauer zählte auf einer Weglänge von 1500 Metern 145 Gebäude, davon 29 Um- oder Neubauten, davon wiederum die Hälfte mit Wohnnutzung. Drei Fünftel der Keller sind traufständig, der Rest giebelständig oder in Schildmauerform. Mehr als ein Drittel der Keller ist erneuerungsbedürftig oder verfallen. Die älteste Datierung ist von 1835.
- Satzgraben in Großengersdorf (Großengersdorf): Der Satzgraben ist eine 1100 Meter lange einseitige Kellergasse an einer Geländekante im nördlichen zweiten Hintaus. Schmidbauer fasste ihn mit einigen östlich davon (südlich und nördlich der Bockfließler Straße) befindlichen Kellern zu einem Kellergassensystem zusammen und zählte so auf insgesamt 1300 Metern Länge 121 Gebäude, davon 28 Um- oder Neubauten. Die Keller sind überwiegend traufständig; mehr als ein Drittel ist erneuerungsbedürftig oder verfallen. Die älteste Datierung ist von 1856.

#### Fotodokumentation:

<sup>7</sup> Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_denkmalgesch%C3%BCtzten\\_Objekte\\_in\\_Gro%C3%9Fengersdorf](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Gro%C3%9Fengersdorf)

<sup>8</sup> Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_Kellergassen\\_in\\_Gro%C3%9Fengersdorf](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Gro%C3%9Fengersdorf)



Kath. Pfarrkirche Mariae Himmelfahrt (eigene Aufnahme 2024)



Kath. Pfarrkirche Mariae Himmelfahrt (eigene Aufnahme 2025)



Ortskern, L12 (eigene Aufnahme 2024)



Ortseingang, L12 (eigene Aufnahme 2025)



Kellergasse Stallberg, Blick Richtung Süden (eigene Aufnahme 2025)



Kellergasse Stallberg, Blick Richtung Norden (eigene Aufnahme 2025)



Kellergasse Satzgraben (eigene Aufnahme 2024)

#### Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

#### **KG Helmahof (PG Deutsch-Wagram)**

Helmahof ist ein Ort mit 4.575 Einwohnern (Stand 2024, Statistik Austria) in der politischen Gemeinde Deutsch-Wagram im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich.

Nördlich der Ortschaft Deutsch-Wagram liegt die Katastralgemeinde Helmahof, die direkt durch die Bockfließersstraße L13 mit der Ortschaft Deutsch-Wagram verbunden ist. Die Bebauungsstruktur der Ortschaft erinnert an eine Großsiedlung, die neben einzelnen Wohnblöcken vorwiegend aus Einfamilienhäusern ohne besondere regionaltypische Eigenschaften besteht. In der Siedlung befinden sich keine denkmalgeschützten Bauwerke. Betriebsgebiete finden sich am südöstlichen und nördlichen Siedlungsrand.

#### Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in Helmahof keine Denkmale unter Denkmalschutz.

#### Fotodokumentation:



Blick von der Eduard Bauernfeldgasse Richtung NW (eigene Aufnahme 2024)



Blick von der Eduard Bauernfeldgasse Richtung SO (eigene Aufnahme 2024)



Blick von der Maulbeergasse Richtung SO (eigene Aufnahme 2025)



Blick Grenzweg Richtung NW (eigene Aufnahme 2025)



Blick westl. Siedlungsrand (Fabrikstraße, Höhe Arbeitergasse) Richtg. Projektgebiet (eigene Aufnahme 2025)



Blick vom westlichen Siedlungsrand (Fabrikstraße, Höhe Johann Straße-Gasse) Richtung Projektgebiet im Westen

### Sensibilitätseinstufung:

In der Siedlung sind keine denkmalgeschützten Bauwerke vorhanden. Es handelt sich um einen ubiquitären, universellen Siedlungsraum ohne besondere regionaltypische Eigenheiten. Die Bebauungsstrukturen sind wenig identitätsstiftend. Die Sensibilität wird dementsprechend mit **gering** eingestuft.

### **KG Parbasdorf (PG Parbasdorf)**

Parbasdorf ist eine Gemeinde mit 167 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2024) im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich. Parbasdorf ist die einzige KG der Gemeinde.

Parbasdorf ist gemäß DEHIO (2010) ein Doppelzeilendorf am Fuße einer Geländestufe des Wagram, das 1180 erstmalig urkundlich erwähnt wurde. Im frühen 19. Jhdt. war die Gemeinde napoleonisches Schlachtgebiet. Die Verbauung der beiden Zeilen ist geschlossen, ein- bis zweigeschossig und traufständig; die Zwerchhöfe sind meist Gassenfrontenhäuser, vereinzelt mit Längslauben. An der Geländestufe im Norden befinden sich einige verfallene Erdkeller aus dem 19. Jhdt.

Die Filiationkirche zur Allerheiligsten Dreifaltigkeit steht in nicht erhöhter Lage in der Ortsmitte in einem platzförmigen Anger mit Gehölzbestand. Die Dorfkirche wurde zu Beginn des 19. Jhdt. erbaut.

Die Ortschaft wird vom Rußbach durchflossen. Siedlungserweiterungen finden sich an den Ortsrändern.

### Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

04219 Parbasdorf	Kath. Filiationkirche Allerheiligste Dreifaltigkeit		80	Denkmalschutz per Verordnung
------------------	---	--	----	------------------------------

Tabelle 15: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 28.05.2024, Quelle: [www.bda.at](http://www.bda.at)

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung des einzigen denkmalgeschützten Kulturgutes:<sup>9</sup>

- Kath. Filiationkirche Allerheiligste Dreifaltigkeit: Kleine spätbarocke Dorfkirche aus dem frühen 19. Jahrhundert.

### Fotodokumentation:



Ortsmitte (google Earth, 2025)



Ortsmitte mit Angerfläche, Blick Richtung Nordwesten (google Earth, 2025)

<sup>9</sup> Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_denkmalgesch%C3%BCtzten\\_Objekte\\_in\\_Parbasdorf](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Parbasdorf)



Ortskirche (eigene Aufnahme)



Ortskirche (google Earth, 2025 )



Ortsmitte Feuerwehr (google Earth, 2025 )

### Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

### **Essling (Invalidensiedlung) (PG Wien, Bez. Donaustadt)**

Die Invalidensiedlung ist eine Siedlung im 22. Wiener Gemeindebezirk (Donaustadt). Die Siedlung wurde 1920 als Kriegerheimstätte erbaut<sup>10</sup> und gehört zu Neuessling, einem Wiener Zählgebiet im Bezirksteil Essling<sup>11</sup>.

Die Invalidensiedlung liegt an der Grenze zwischen Wien und Niederösterreich und ist somit die nördlichste Siedlung des Bezirksteils Essling. Sie ist aufgrund ihrer späten Entstehung eine relativ regelmäßig aufgebaute Siedlung vorwiegend aus Einfamilienhäusern mit Gärten und besitzt keinen (historischen) Ortskern. Es finden sich auch keine sakralen Bauten (Kirche, Kapelle).

<sup>10</sup> <https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Invalidensiedlung>

<sup>11</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Neuessling>

### Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Invalidensiedlung keine Denkmale unter Denkmalschutz.

### Fotodokumentation:



Invalidensiedlung (Google Earth, 2025)



Invalidensiedlung Telephonweg (Google Earth, 2025)



Ortsrand Invalidensiedlung Pfirsichgasse, Blick Richtung Norden (Projektgebiet) (Google Earth, 2025)



Ortsrand Invalidensiedlung Pfirsichgasse, Blick Richtung Norden (Projektgebiet) (Google Earth, 2025)

### Sensibilitätseinstufung:

In der Siedlung sind keine denkmalgeschützten Bauwerke vorhanden. Es handelt sich um einen ubiquitären, universellen Siedlungsraum ohne besondere regionaltypische Eigenheiten. Die Bebauungsstrukturen sind wenig identitätsstiftend. Die Sensibilität wird dementsprechend mit **gering** eingestuft.

### **Süßenbrunn (PG Wien, Donaustadt)<sup>12</sup>**

Süßenbrunn ist ein Stadtteil des 22. Wiener Gemeindebezirks (Donaustadt) und eine der 89 Wiener Katastralgemeinden. Der Stadtteil war bis 1938 eine eigene Gemeinde.

Der Stadtteil liegt an der Grenze zu Niederösterreich und wird nördlich, östlich und westlich von Niederösterreich umschlossen. Aufgrund der Siedlungsgeschichte – Süßenbrunn wurde 1140

<sup>12</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/S%C3%BC%C3%9Fenbrunn>

erstmalig urkundlich erwähnt – besitzt das ehemalige Angerdorf einen alten Ortskern, der bis heute noch gut erkennbar ist. Südlich der Ortschaft liegen mehrere Teiche, ehemals Schottergruben.

Die Kath. Kirche Süßenbrunn „Allerheiligste Dreifaltigkeit“ liegt in nicht erhöhter Lage im bebauten Ortsgebiet und ist von Gehölzen umgeben.

Das Schloss Süßenbrunn liegt in nicht erhöhter Lage am Rand des Ortskerns nördlich des Teiches Transportbetongrube. Es wurde im 16. Jhd. ausgebaut und später umgestaltet. 2010 wurde es von der Schuhmanufaktur Ludwig Reiter restauriert und dient nun als Hauptsitz.

Die denkmalgeschützte Schöpflenthner Kapelle befindet sich in nicht erhöhter Lage östlich des Teiches Transportbetongrube. Im weiteren Umfeld der Kapelle finden sich Sträucher; die Kapelle selbst wird von zwei Bäumen flankiert.

Siedlungserweiterungsgebiete finden sich am südwestlichen Ortsrand. Nordwestlich des alten Ortskernes von Süßenbrunn ist später außerdem eine neue Siedlung entstanden (Neu-Süßenbrunn). Diese besteht aus einer Siedlung mit vorwiegend Einfamilienhäusern mit universeller Bebauungsstruktur ohne regionaltypische Ausprägung. Weitere Siedlungsteile mit universeller Bebauungsstruktur befinden sich an der Grenze zu Gerasdorf.

### Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 16: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 05.06.2023, Quelle: [www.bda.at](http://www.bda.at)

41523	Wien	01668 Süßenbrunn	Schöpflenthner-Kapelle	Friedhofswg. Donaustadt: 1220 Wien 22 - Donaustadt	400	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)
111078	Wien	01668 Süßenbrunn	Anlage Schloss Süßenbrunn	Süßenbrunner Hauptstraße 9, 1220 Wien (Donaustadt)	70/1	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
49183	Wien	01668 Süßenbrunn	Süßenbrunner Pfarrkirche Allerheiligste Dreifaltigkeit	Süßenbrunner Platz 9, 1220 Wien (Donaustadt)	370/8	Denkmalschutz per Verordnung
65647	Wien	01668 Süßenbrunn	Figur, Guter Hirte, Lamplkreuz	Weingertensile 33, 41, 45 u. a. 1220 Süßenbrunn	153/1	Denkmalschutz per Verordnung

Fotodokumentation:



Ortskern Süßenbrunn (Google Earth, 2025)



Ortskern Süßenbrunn (Google Earth, 2025)



Schloss Süßenbrunn (Foto: C.Stadler/Bwag)



Neu Süßenbrunn, Bettelheimstraße (Google Earth, 2025)



Neu Süßenbrunn (Google Earth, 2025)

Sensibilitätseinstufung:

Bei Süßenbrunn handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits gut erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

### **Zusammenfassung:**

Einige Ortschaften bzw. Siedlungen weisen eine ubiquitäre, wenig regionaltypische Struktur mit überwiegender Einfamilienhausstruktur ohne Ortskern auf. Randlich sind teilweise Betriebsgebiete situiert und die Sensibilität ist gering.

Die Mehrzahl der Ortschaften weisen im Kern noch eine ursprüngliche Siedlungsstruktur mit zumeist geschlossener Bebauung auf. Die historischen Siedlungskerne wurden erweitert sowie teilweise überformt. Die Siedlungskerne wurden vorrangig durch Einfamilienhauswohnsiedlungen am Rande der Ortschaften erweitert. Die regionaltypischen Siedlungsräume sind dementsprechend durch universelle Bebauungsstrukturen und z.T. durch Betriebs- und Industriegebiete erkennbar überprägt. Die Bebauungen in den Siedlungserweiterungsgebieten weisen im Gegensatz zu den Ortskernen keine regionstypischen Bauformen mehr auf. Die historisch gewachsenen Kernbereiche sind noch vorhanden, die gewachsenen Siedlungsstrukturen jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt. Die Sensibilität der Ortsbilder wird insgesamt als **mäßig** eingestuft.

## **Gutachten:**

### **Auswirkungen Betriebsphase:**

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ.

Tabelle 17: Ortsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

<b>ORTSBILD</b>	
<b>Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme</b>	<b>Ein- griffs- intensi- tät</b>
Geringe (punktuelle) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	gering
Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	mäßig
Hohe (deutliche) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	hoch
Sehr hohe (großräumige) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	sehr hoch

Da das geplante Vorhaben abseits von Ortschaften bzw. Ortsteilen liegt, kommt es zu keinen Verlusten von ortsbildprägenden, charakteristischen Elementen des Ortsbildes und somit zu keinen Auswirkungen auf das Ortsbild durch Flächeninanspruchnahmen.

### **Auflagen:**

-

## 4.1.2 Visuelle Störungen

### Risikofaktor 10:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Ortsbildes durch visuelle Störungen

### Fragestellungen:

Wird das Ortsbild durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

### Befund:

Siehe Kapitel 4.1.1

### Gutachten:

#### Auswirkungen Betriebsphase:

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ.

Tabelle 18: Ortsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Visuelle Störungen (Veränderung Erscheinungsbild der Ortschaft und Veränderung Funktionszusammenhänge)

<b>ORTSBILD</b>	
<b>Wirkfaktor Visuelle Störungen</b>	<b>Eingriffsintensität</b>
<p>Vorhaben bewirkt geringe (kaum) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter wird nur geringfügig beeinträchtigt:</p> <p>Geringe Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste</p> <p>Geringe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden nur unwesentlich verändert</p> <p>Geringe optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in geringem Ausmaß (kaum) beeinträchtigt</p> <p>Geringe (deutlich eingeschränkte, punktuelle) Sichtbarkeit des Vorhabens</p> <p>Geringe optische / funktionelle Trennwirkungen. Geringe (punktuelle) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Unwesentliche Zerschneidungseffekte</p>	gering
<p>Vorhaben bewirkt mäßige (erkennbare) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter wird eingeschränkt bzw. überprägt, geht aber nicht verloren:</p> <p>Mäßige (erkennbare) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste</p> <p>Mäßige raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden beeinträchtigt, bleiben aber weiterhin erkennbar</p>	mäßig

<b>ORTSBILD</b>	
<b>Wirkfaktor Visuelle Störungen</b>	<b>Eingriffsintensität</b>
<p>Mäßige (erkennbare) optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in mäßigem Ausmaß (erkennbar) beeinträchtigt</p> <p>Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Sichtbarkeit des Vorhabens</p> <p>Mäßige (erkennbare) optische / funktionelle Trennwirkungen. Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidungseffekte bzw. Raumkantenbildung vermindert vorhanden</p>	
<p>Vorhaben bewirkt hohe (deutliche) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter wird stark beeinträchtigt, geht aber nicht vollständig verloren:</p> <p>Hohe (deutliche) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste; Fremdkörperwirkung über weite Bereiche hin wirksam</p> <p>Hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden aufgelöst</p> <p>Hohe (deutliche) optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in hohem Ausmaß (deutlich) beeinträchtigt</p> <p>Hohe (deutliche, sektorale) Sichtbarkeit des Vorhabens</p> <p>Hohe (deutliche) optische / funktionelle Trennwirkungen. Hohe (deutliche, sektorale) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen</p>	hoch
<p>Vorhaben bewirkt sehr hohe (gravierende) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter geht vollständig verloren bzw. wird zerstört:</p> <p>Sehr hohe (gravierende) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste</p> <p>Sehr hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Gänzliche Veränderung der vorhandenen Raummuster und Raumwirksamkeit</p> <p>Sehr hohe optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in sehr hohem Ausmaß (gravierend) beeinträchtigt</p> <p>Großräumige Sichtbarkeit des Vorhabens</p> <p>Sehr hohe optische / funktionelle Trennwirkungen. Sehr hohe (großräumige) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von homogen bzw. durchgehend erlebbaren Ortsteilen</p>	sehr hoch

Die Auswirkungen auf das Ortsbild werden unter zu Hilfenahme von Fotomontagen/Visualisierungen und einer Sichtbarkeitsanalyse der Projektwerberin bewertet (siehe Einlagen D0803 Plan Sichtbarkeitsanalyse, Foto- und Visualisierungspunkte, D0804 Visualisierung).

### **KG Deutsch-Wagram (PG Deutsch Wagram)**

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in rd. 1,4 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Deutsch Wagram 2.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage D0803 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind überwiegend keine Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung

allerdings stark eingeschränkt. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten (siehe Visualisierung unten), wobei Vorbelastungen durch die bestehenden Anlagen im Umfeld bestehen.

Die nachfolgende Visualisierung VIS 02 zeigt den Blick vom östlichen Ortsrand von Deutsch-Wagram Richtung Vorhabensgebiet.

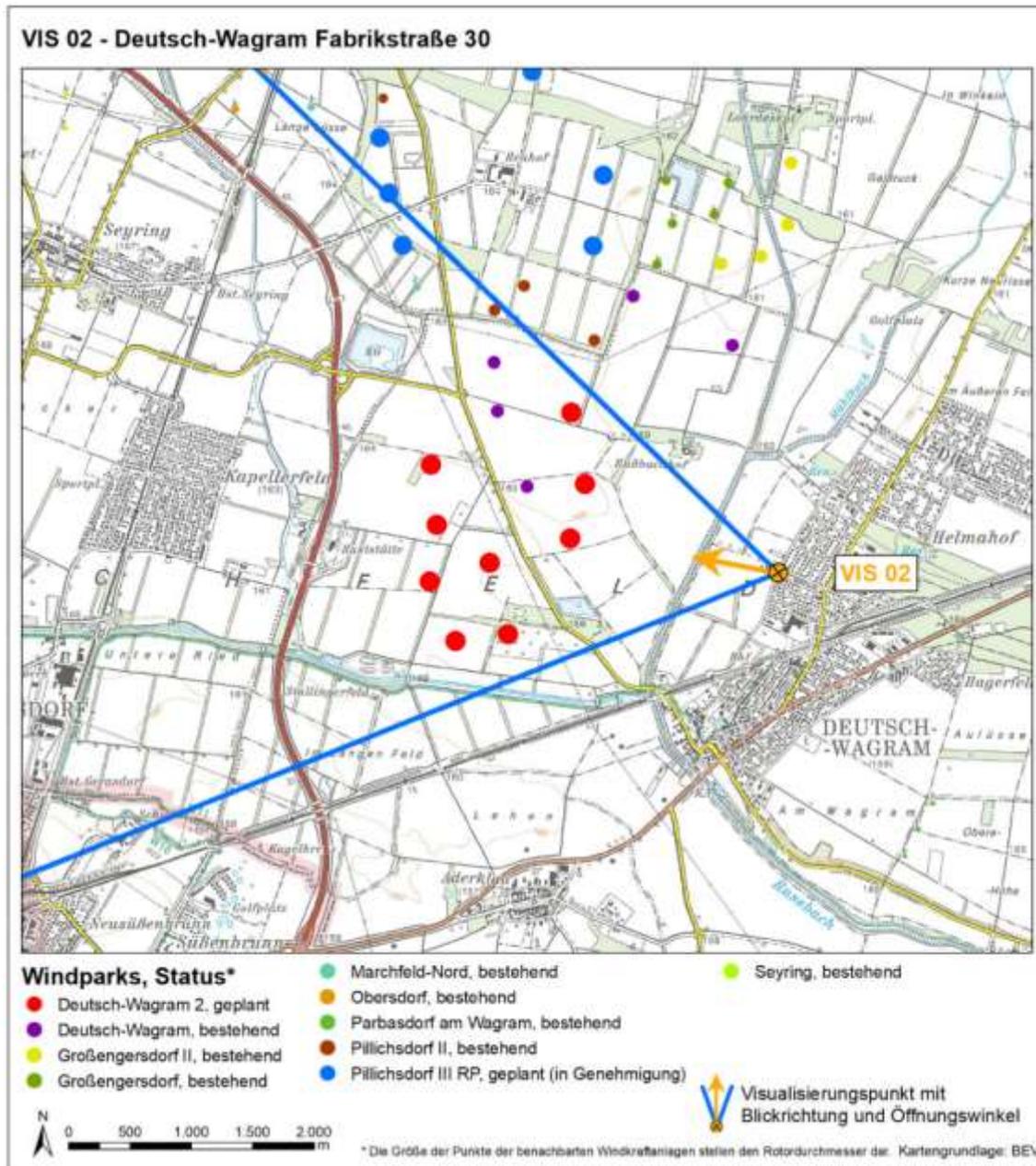




Abbildung 3: Visualisierung 02 – Deutsch-Wagram Fabrikstraße 30: 1. Detailkarte, 2. Bestand, 3. Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0804)

Die denkmalgeschützte Pfarrkirche hl. Johannes d. T. steht etwas erhöht im Süden des Ortes und ist von Baumbeständen und Bebauung umgeben. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 1,8 km), den Baumbestand, die Lage im bebauten Ortsgebiet und die Vorbelastung durch die bestehenden WEA sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben zu erwarten.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen, die technogene Vorbelastungen durch eine Freileitung und die bestehenden Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen, die Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer mäßigen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der geringmäÙigen Sensibilität der Ortschaft von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

### **KG Aderklaa (PG Aderklaa)**

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in rd. 2,0 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Deutsch Wagram 2.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage D0803 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind überwiegend keine Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung allerdings stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung und der Ausrichtung der Hauptstraße stark

eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten (siehe Visualisierung unten), wobei Vorbelastungen durch die bestehenden Anlagen im Hintergrund und die Freileitung bestehen.

Die nachfolgende Visualisierung VIS 03 zeigt den Blick von der Bundesstraße B8 am nördlichen Ortsrand von Aderklaa Richtung Vorhabensgebiet.

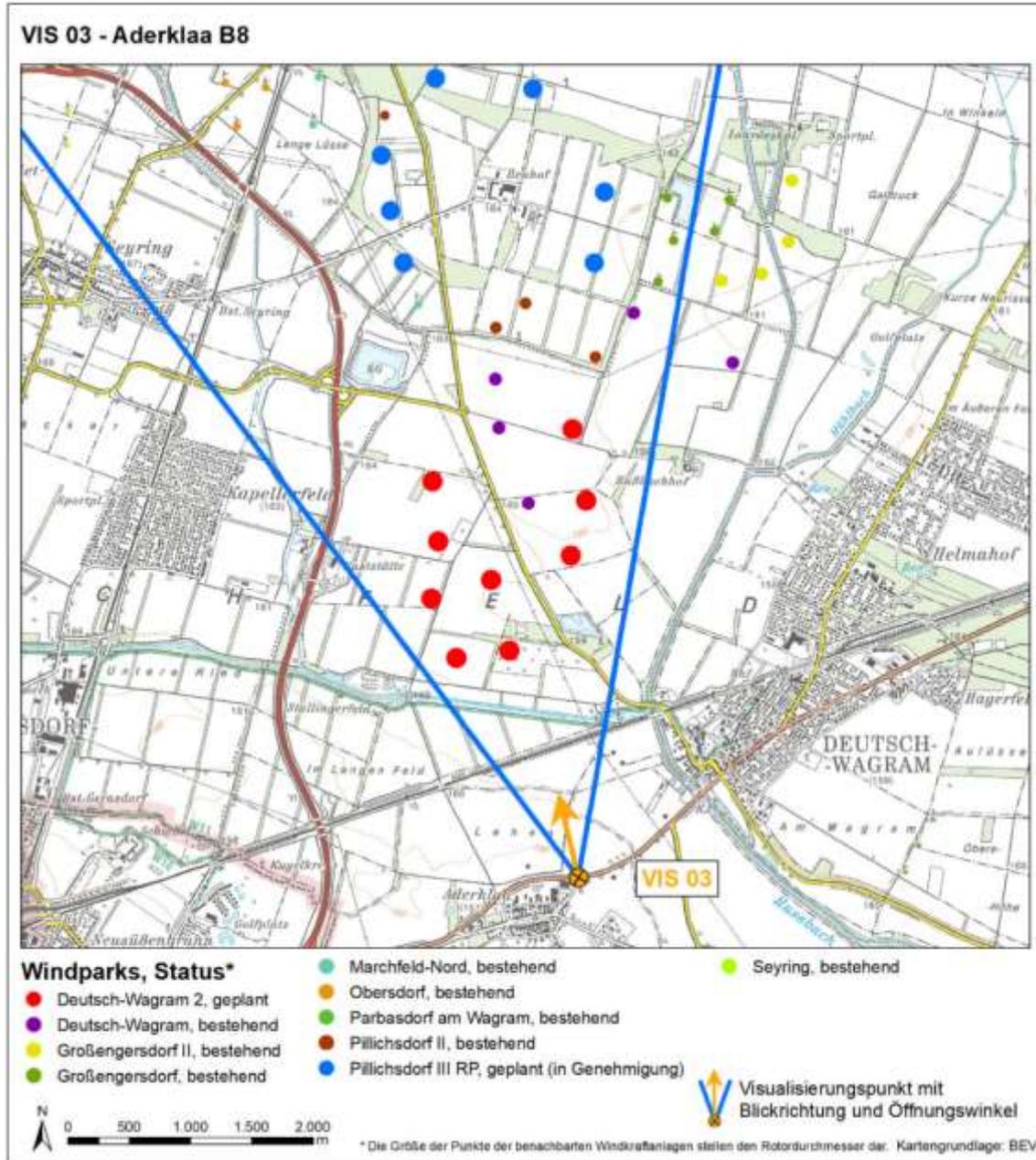




Abbildung 4: Visualisierung 03 – Aderklaa B8: 1. Detailkarte, 2. Bestand, 3. Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0804)

Die denkmalgeschützte Filiationkirche „Zur schmerzhaften Muttergottes“ steht in nicht erhöhter Lage im Zentrum der Ortschaft im bebauten Ortsgebiet. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 2,2 km), den niedrigen Bau und die Lage im bebauten Ortsgebiet und die Ausrichtung des Ortskernes mit der Hauptstraße (Ost-West) sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben zu erwarten.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen, die technogene Vorbelastungen durch Freileitungen und die Windkraftanlagen im Nahbereich der

geplanten Anlagen, die Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer mäßigen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

### **KG Gerasdorf bei Wien (Gerasdorf bei Wien)**

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in rd. 2,8 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Deutsch Wagram 2.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage D0803 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind überwiegend keine Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung allerdings stark eingeschränkt. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die bestehenden Anlagen im Umfeld bestehen.

Die denkmalgeschützte Pfarrkirche Hll. Petrus und Paulus steht gemäß DEHIO (2010) in leicht erhöhter Lage im Südosten des Angers und wird vom Friedhof und der ehemaligen Wehrmauer mit Graben umgeben. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 4,3 km), den niedrigen Bau, die Lage im bebauten Ortsgebiet und die Vorbelastung durch die bestehenden WEA sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die bestehenden Windkraftanlagen im Umfeld und die größere Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

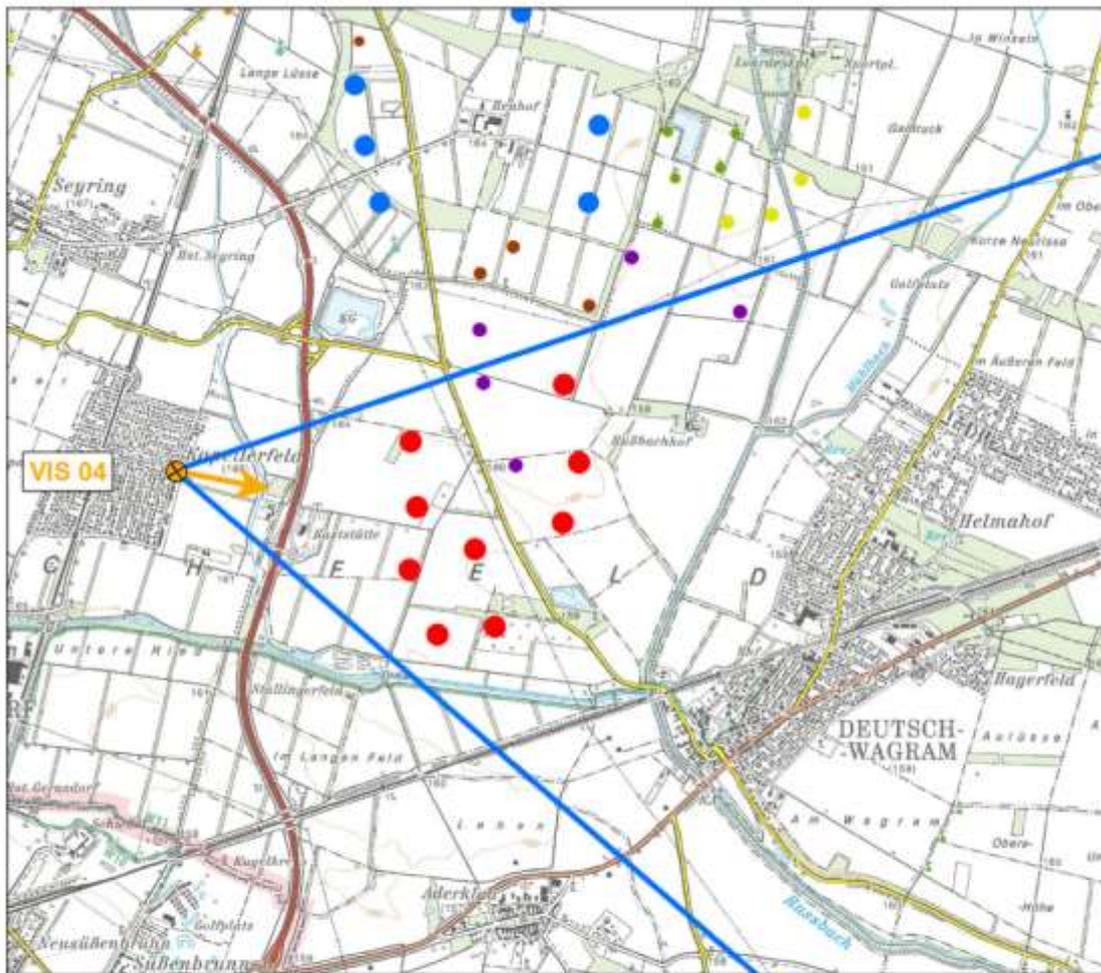
### **KG Kapellerfeld (PG Gerasdorf bei Wien)**

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in rd. 1,5 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Deutsch Wagram 2.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage D0803 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind überwiegend keine Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung allerdings stark eingeschränkt. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten (siehe Visualisierung unten), wobei Vorbelastungen durch die bestehenden Anlagen im Umfeld bestehen.

Die nachfolgende Visualisierung VIS 04 zeigt den Blick vom östlichen Ortsrand von Kapellerfeld Richtung Vorhabensgebiet.

**VIS 04 - Kapellerfeld Feldgasse 65**



**Windparks, Status\***

- Deutsch-Wagram 2, geplant
- Deutsch-Wagram, bestehend
- Großengersdorf II, bestehend
- Großengersdorf, bestehend
- Marchfeld-Nord, bestehend
- Obersdorf, bestehend
- Parbasdorf am Wagram, bestehend
- Pillichsdorf II, bestehend
- Pillichsdorf III RP, geplant (in Genehmigung)

● Seyring, bestehend



Visualisierungspunkt mit  
 Blickrichtung und Öffnungswinkel



\* Die Größe der Punkte der benachbarten Windkraftanlagen stellen den Rotordurchmesser dar. Kartengrundlage: BEV





Abbildung 5: Visualisierung 04 – Kapellerfeld Feldgasse 65: 1. Detailkarte, 2. Bestand, 3. Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0804)

Die katholische Kirche hl. Apostel Thomas steht in nicht erhöhter Lage im Zentrum des bebauten Ortsgebietes und fügt sich in die umgebende Bebauungsstruktur hinsichtlich Höhe und Lage ein. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 2,0 km), den niedrigen Bau, die Lage im bebauten Ortsgebiet und die Vorbelastung durch die bestehenden WEA sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben zu erwarten.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Umfeld der geplanten Anlagen, die Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer mäßigen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der geringen Sensibilität der Ortschaft von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

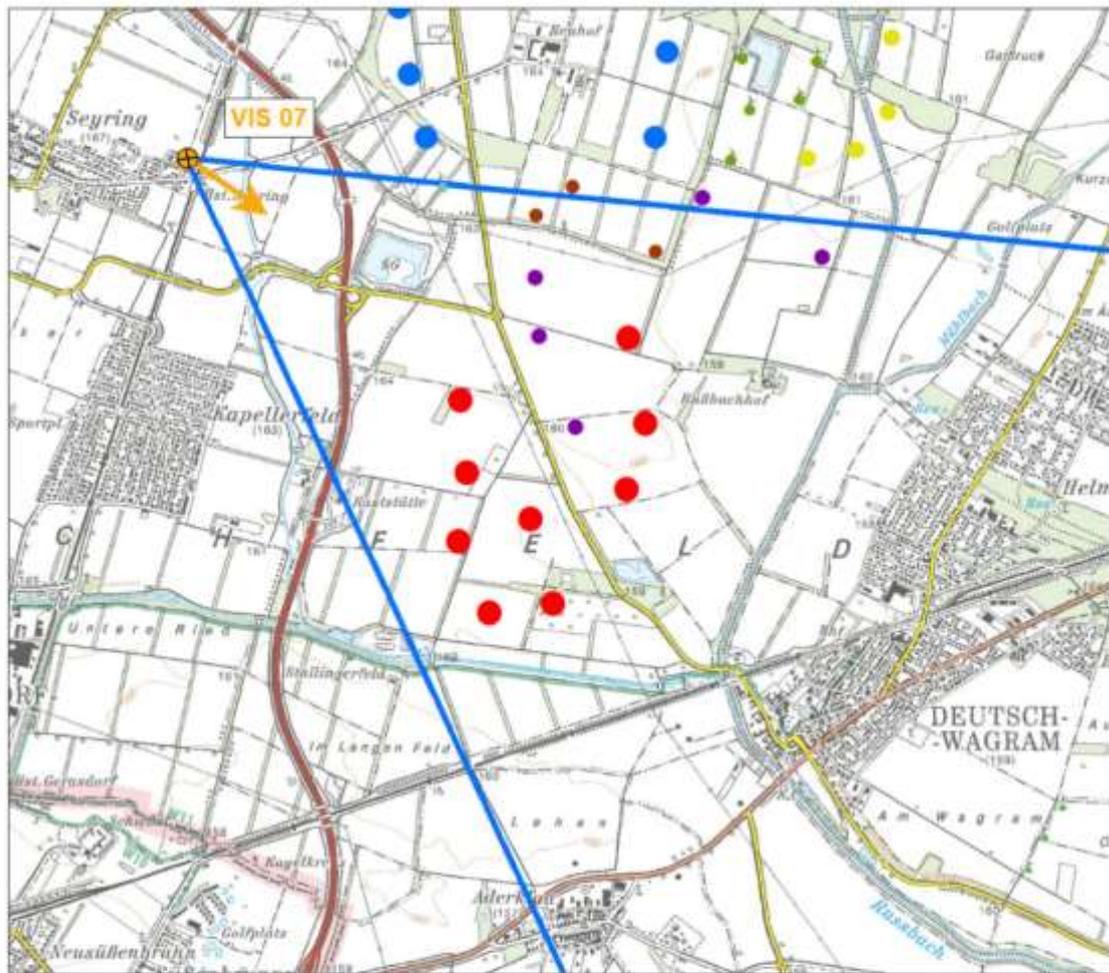
### **KG Seyring (PG Gerasdorf bei Wien)**

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in rd. 2,3 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Deutsch Wagram 2.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage D0803 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen durch das Geländere Relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind überwiegend keine Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung allerdings stark eingeschränkt. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten (siehe Visualisierung unten), wobei Vorbelastungen durch die bestehenden Anlagen im Umfeld bestehen.

Die nachfolgende Visualisierung VIS 07 zeigt den Blick vom östlichen Ortsrand von Seyring Richtung Vorhabensgebiet.

**VIS 07 - Seyring Schießstatt 15**



**Windparks, Status\***

- Deutsch-Wagram 2, geplant
- Deutsch-Wagram, bestehend
- Großengersdorf II, bestehend
- Großengersdorf, bestehend
- Marchfeld-Nord, bestehend
- Parbasdorf am Wagram, bestehend
- Pillichsdorf II, bestehend
- Pillichsdorf III RP, geplant (in Genehmigung)

Visualisierungspunkt mit  
Blickrichtung und Öffnungswinkel



\* Die Größe der Punkte der benachbarten Windkraftanlagen stellen den Rotordurchmesser dar. Kartengrundlage: BEV





Abbildung 6: Visualisierung 07 – Seyring Schießstatt 15: 1. Detailkarte, 2. Bestand, 3. Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0804)

Die kleine denkmalgeschützte kath. Kirche hl. Rosalia steht in nicht erhöhter Lage im Ortskern auf dem Anger und ist von einem Baumbestand umgeben. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 3,4 km) und die nicht erhöhte Lage in der Ortsmitte sowie die Abschirmung durch die umgebende Bebauung sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem geplanten Vorhaben zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen und die Vorbelastungen durch die bestehenden Windkraftanlagen im Umfeld und die größere Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

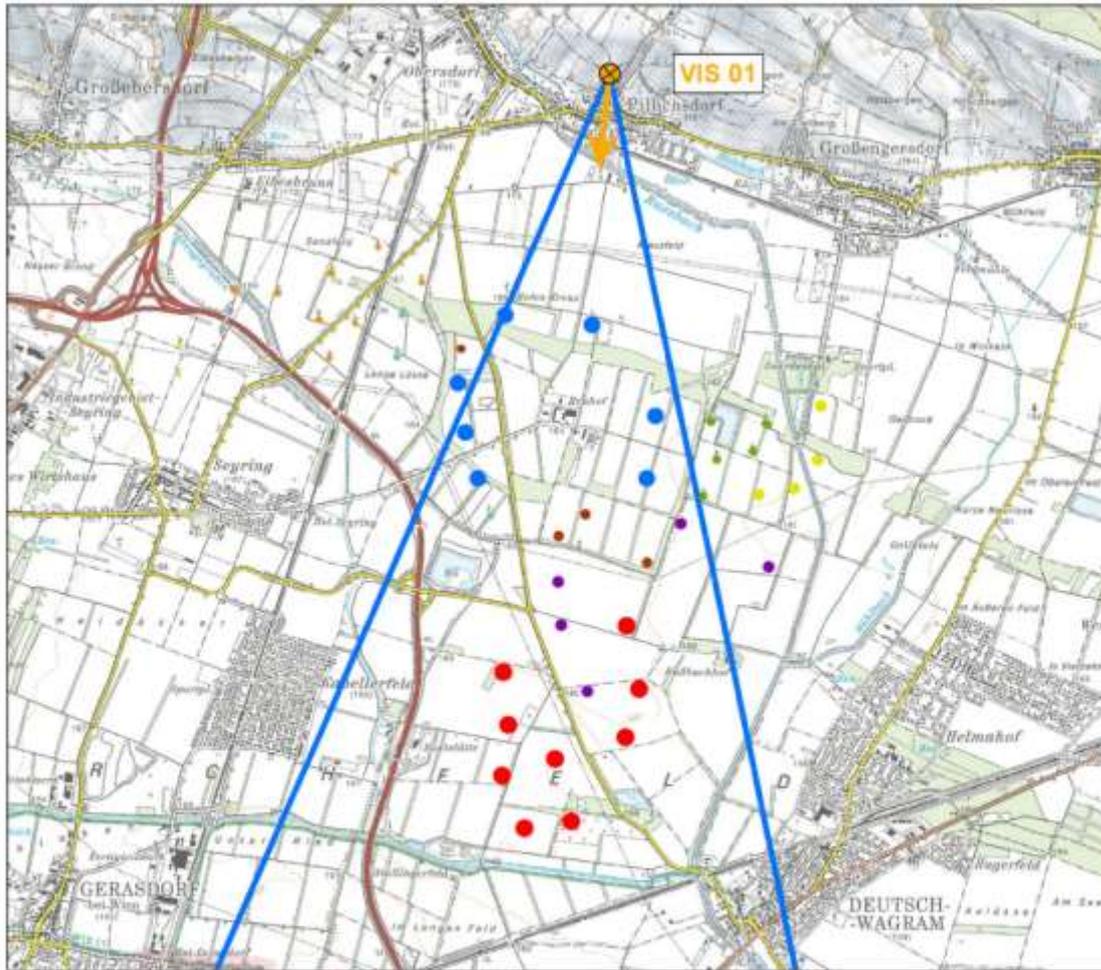
### **KG Pillichsdorf (PG Pillichsdorf)**

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in rd. 4,2 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Deutsch Wagram 2.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage D0803 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen durch das Geländere Relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind überwiegend keine Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung allerdings stark eingeschränkt. Die Hauptstraßenachse liegt nicht in Richtung des Vorhabens. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den erhöhten Ortsrändern zu erwarten (siehe Visualisierung unten), wobei Vorbelastungen durch die bestehenden Anlagen im Vordergrund bestehen.

Die nachfolgende Visualisierung VIS 01 zeigt den Blick von der Kellergasse am nördlichen Ortsrand von Pillichsdorf Richtung Vorhabensgebiet.

**VIS 01 - Pillichsdorf Kellergasse**



**Windparks, Status\***

- Deutsch-Wagram 2, geplant
- Deutsch-Wagram, bestehend
- Großengersdorf II, bestehend
- Großengersdorf, bestehend

- Marchfeld-Nord, bestehend
- Obersdorf, bestehend
- Pillichsdorf II, bestehend
- Pillichsdorf III RP, geplant (in Genehmigung)
- Seyring, bestehend

- Wolkersdorf, bestehend



Visualisierungspunkt mit  
 Blickrichtung und Öffnungswinkel



\* Die Größe der Punkte der benachbarten Windkraftanlagen stellen den Rotordurchmesser dar. Kartengrundlage: BEV



Abbildung 7: Visualisierung 01 – Pillichsdorf Kellergasse: 1. Detailkarte, 2. Bestand, 3. Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0804)

Die denkmalgeschützte Kath. Pfarrkirche hl. Martin steht in nicht erhöhter Lage am Südrand des bebauten Ortsgebietes. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Die Blickbeziehung zum geplanten Vorhaben ist im Bereich der Kirche durch die umgebende Bebauung (Kindergarten, Volksschule stark eingeschränkt. Durch relativ große Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 4,5 km), die Lage im bebauten Ortsgebiet und die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen und Freileitungen im Vordergrund sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben zu erwarten.



Abbildung 8: Blick von Kirchenvorplatz Richtung Vorhabensgebiet (eigene Aufnahme)

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen und die Vorbelastungen durch die genehmigten Windkraftanlagen im Vordergrund und die relativ große Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende stark verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

### **KG Großengersdorf (PG Großengersdorf)**

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in rd. 3,9 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Deutsch Wagram 2.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage D0803 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind überwiegend keine Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung

allerdings stark eingeschränkt. Die Hauptstraßenachse liegt nicht in Richtung des Vorhabens. Die Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den südlichen Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die bestehenden Anlagen im Vordergrund bestehen. Vom nördlichen Ortsende bestehen keine Sichtbeziehungen (siehe Visualisierung unten).

Die nachfolgende Visualisierung VIS 06 zeigt den Blick vom nordöstlichen Ortsrand von Großengzersdorf Richtung Vorhabensgebiet.

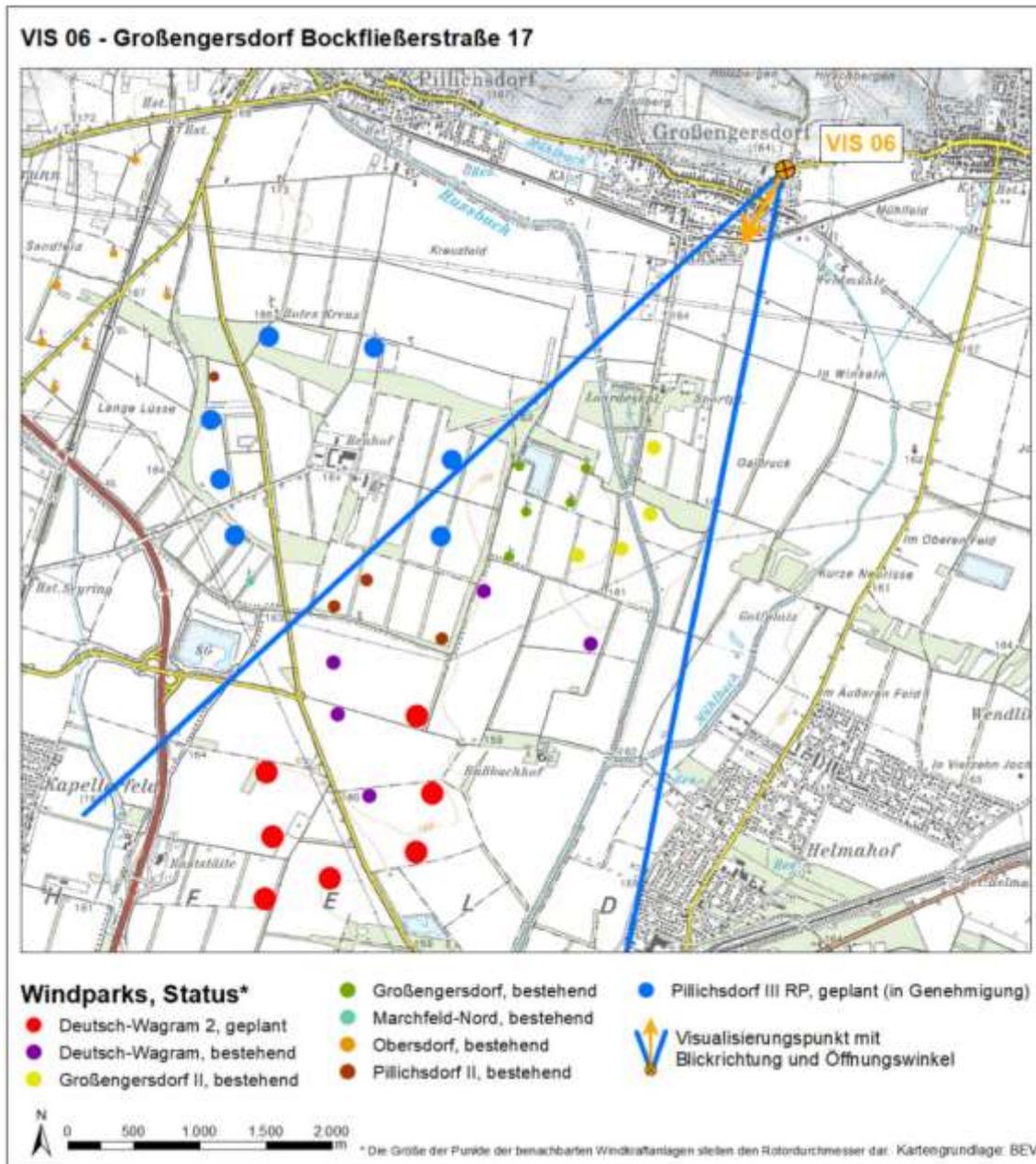




Abbildung 9: Visualisierung 06 – Großengzersdorf Bockfließstraße 17: 1. Detailkarte, 2. Bestand, 3. Planung  
(Quelle: Einreichoperat, Einlage D0804)

Die denkmalgeschützte Kath. Pfarrkirche Mariae Himmelfahrt befindet sich in nicht erhöhter Lage im bebauten Ortsgebiet. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 4,4 km), die Lage im bebauten Ortsgebiet und die entsprechende Abschirmung durch die bestehende Bebauung sowie die Vorbelastungen durch die bestehenden Anlagen im Vordergrund sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem geplanten Vorhaben zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen und die Vorbelastungen durch die bestehenden Windkraftanlagen im Vordergrund und die relativ große Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende stark verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

### **KG Helmahof (PG Deutsch-Wagram)**

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in rd. 1,7 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Deutsch Wagram 2.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage D0803 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind überwiegend keine Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung allerdings stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen von der Siedlung aus aufgrund der Bebauung eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem vom westlichen Ortsrand zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die bestehenden Anlagen im Umfeld bestehen.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter der Siedlung erhalten. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die bestehenden Anlagen im Umfeld und die Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer mäßigen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der geringen Sensibilität der Ortschaft von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

### **KG Parbasdorf (PG Parbasdorf)**

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in rd. 4,6 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Deutsch Wagram 2.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage D0803 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind bereichsweise Sichtverschattungen durch das Geländere relief zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung zudem stark eingeschränkt. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die bestehenden Windkraftanlagen im Umfeld und im Hintergrund bestehen.

Die kleine Ortskirche zur heiligen Dreifaltigkeit steht in nicht erhöhter Lage in der Ortsmitte in einem platzförmigen Anger mit Gehölzbestand. Die Sichtbeziehungen zur Kirche sind aufgrund des umgebenden Gehölzbestandes eingeschränkt. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 4,9 km) und die nicht erhöhte Lage in der Ortsmitte sowie die Abschirmung durch die umgebende Bebauung und den Gehölzbestand sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem geplanten Vorhaben zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen und die Vorbelastungen durch die bestehenden Anlagen im Umfeld und die große Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

### **KG Essling (Invalidensiedlung; PG Wien, Donaustadt)**

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in rd. 4,5 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Deutsch Wagram 2.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage D0803 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind überwiegend keine Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung allerdings stark eingeschränkt. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei die Sicht bereichsweise durch den vorgelagerten Pfirsichteich und die Gehölzgruppen eingeschränkt wird und Vorbelastungen durch die bestehenden Anlagen im Hintergrund bestehen.



Abbildung 10: Blick von nördlichen Randbereich der Invalidensiedlung Richtung Vorhabensgebiet (Quelle: Google Earth)



Abbildung 11: Blick von nördlichen Randbereich der Invalidensiedlung Richtung Vorhabensgebiet (Quelle: Google Earth)

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die bereichsweisen Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die genehmigten Windkraftanlagen im Hintergrund und die relativ große Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende stark verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der geringen Sensibilität der Ortschaft von einer sehr geringen Eingriffserheblichkeit und von **sehr geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

### **KG Süßenbrunn (PG Donaustadt)**

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in rd. 3,2 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Deutsch Wagram II.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage D0803 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind überwiegend keine Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung allerdings stark eingeschränkt. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die bestehenden Anlagen im Hintergrund bestehen.

Die Kath. Kirche Süßenbrunn „Allerheiligste Dreifaltigkeit“ liegt in nicht erhöhter Lage nördlich der Transportbetongrube im bebauten Ortsgebiet des historischen Ortskernes und ist von Gehölzen umgeben. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 3,8 km) und die Abschirmung durch den umgebende Gehölzbestand und die Lage im bebauten Ortsgebiet sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben zu erwarten.

Für die neueren Siedlungsteile wie Süßenbrunn neu sind Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben vor allem von den Ortsrändern zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter der Siedlungsteile erhalten. Durch die Sichtverschattungen und die Vorbelastungen durch die bestehenden Windkraftanlagen im Umfeld und die größere Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortsteile, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

### **Zusammenfassende Bewertung:**

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von neun Windkraftanlagen mit Bauhöhen<sup>13</sup> von 261 m. Im Nahbereich der geplanten Anlagen befinden sich zahlreiche weitere Windkraftanlagen.

Die nächstgelegenen Ortschaften befinden sich in zumindest rd. 1,4 km Entfernung zu den geplanten Windkraftanlagen.

Die Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind bereichsweise durch vorgelagerte Gehölzbestände, Bebauung und/oder das Geländere Relief eingeschränkt. Innerhalb von Ortschaften ist aufgrund der Bebauung generell nur eine sehr eingeschränkte Sichtbarkeit auf die geplanten Windkraftanlagen zu erwarten. Von den ursprünglichen Siedlungsbereichen der Ortskerne mit geschlossener dichter Bebauung sind daher kaum Sichtbeziehungen zum geplanten Windpark zu erwarten. Sichtbeziehungen sind vor allem von Ortsrändern, von größeren Freiflächen, von erhöhten Standpunkten oder punktuell von Ortszentren, wenn Straßenachsen in Richtung des Vorhabens vorliegen, möglich, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen. Durch das ggst. Vorhaben kommt zu einer Ausweitung des bestehenden Windparkkonglomerats.

Maßgebliche optische Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortbildes (z.B. Kirchen) und dem geplanten Vorhaben bzw. maßgebliche Zusatzbelastungen sind aufgrund der Entfernung der geplanten Windkraftanlagen zu den Ortschaften und der Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen und die Freileitung im Umfeld der geplanten Anlagen nicht zu erwarten.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter der Ortschaften durch das Vorhaben nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen und die sehr eingeschränkte Sichtbarkeit innerhalb der Ortschaften, die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Umfeld der geplanten Anlagen und den Abstand des geplanten Vorhabens zu den Ortschaften sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaften, ist insgesamt von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

### **Auflagen:**

-

<sup>13</sup> Bauhöhe = Nabenhöhe + (Rotordurchmesser / 2)

## 4.2 Sach- und Kulturgüter

### 4.2.1 Flächeninanspruchnahme

#### **Risikofaktor 11:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Sach- und Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahme

#### **Fragestellungen:**

Werden Sach- u. Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

#### **Befund:**

##### **Sachgüter, Ist-Zustand:**

Gemäß RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (2017) sind relevante Sachgüter „überregionale, regionale und kommunale, öffentlichen Bedürfnissen dienende Infrastrukturen“. Gemäß dem UVE-Leitfaden des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT 2019) sind Sachgüter „gesellschaftliche Werte, die eine hohe funktionale Bedeutung hatten oder haben, wie z. B. Brücken, Gebäude und Türme. Hierzu gehören insbesondere auch Einrichtungen der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben ggf. baulich verändert werden und daher z. B. eine Abbruch-, Bau- oder Betriebsbewilligung nach sonstigen Rechtsvorschriften erfordern.“ Als relevante Sachgüter werden nur jene Objekte betrachtet, die sich nicht im Eigentum des Konsenswerbers befinden.

Die betroffenen Sachgüter sind im Einbautenverzeichnis (Einlage C0303), im Querungsverzeichnis (Einlage C0304) und im Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter (Einlage D0901) aufgelistet. Die Lage der Einbauten ist den Plänen des Einreichoperats zu entnehmen (vgl. Einlage B0202 Lageplan - Windpark (Verkabelung und Einbauten), Einlage B0203 Lageplan - Netzableitung (Verkabelung, Querungen und Einbauten), Einlage C0302 Übersichtsplan - Einbauten (Windpark)).

##### **Kulturgüter, Ist-Zustand:**

Gemäß dem „Leitfaden für die Behandlung von Kulturgütern/Denkmalen in (teil)konzentrierten Verfahren“ des Bundesdenkmalamts (BDA, 2024) umfasst das Schutzgut Kulturgüter im Sinne des UVP-G 2000 unter Denkmalschutz stehende Denkmale nach dem DMSG, potentielle Denkmale wie archäologische Fundstellen, UNESCO Welterbestätten sowie Naturdenkmäler aufgrund der „kulturellen“ Bedeutung (wie z.B. lt. Stmk NSCHG). „Neben den durch gesetzlich festgeschriebene Kriterien eindeutig als Schutzgut anzusprechenden Kulturgütern bzw. Denkmalen sind auch jene Objekte und Situationen in die gutachterlichen Überlegungen einzubeziehen, die von zuständigen Behörden (z. B. Nennung »denkmalwürdiger« Objekte durch das Bundesdenkmalamt), der Fachwelt, von Interessensgruppen (z. B. NGOs) oder von der (unter Umständen auch nur regionalen) Bevölkerung als Kulturgüter betrachtet oder empfunden werden“, wie z.B. Sakralbauten sowie Klein- und Flurdenkmäler.

Gemäß dem UVE-Leitfaden des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT 2019) sind Kulturgüter „Objekte historischer, künstlerischer oder kultureller Bedeutung aus allen Epochen menschlicher Zivilisation (Ur- und Frühgeschichte, Antike, Mittelalter, Neuzeit). Sie können insbesondere folgende Formen aufweisen:

- *punktförmig: Sakralbauten (Kirchen, Kapellen, Klöster), Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Kleindenkmäler (Bildstöcke, Meilensteine, Gedenkstätten)*
- *linear: Wege (Römerstraßen, Wallfahrtswege), Alleen, Mühlbäche, Wallanlagen, Siedlungsränder, Silhouetten*
- *flächig: Siedlungen (Siedlungsform, Ortsbild, Ensembles), Bodendenkmäler, Flurformen, bauliche Anlagen und ihre Gärten (Schlösser, Burgen, Stifte, Klöster), Friedhöfe, historische Gärten.“*

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von Kulturgütern, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität) erfolgt in einer verbal argumentativen Zusammenschau der unten angeführten Hinweise.

Tabelle 19: Kulturgüter: Schema zur Bewertung der Sensibilität

<b>KULTURGÜTER</b>	<b>Sensibilität</b>
Kulturgüter mit untergeordneter Bedeutung Bezug zur Kulturlandschaft beschränkt sich im Wesentlichen auf den unmittelbaren Standort; es bestehen keine Bezüge zur umgebenden Landschaft; gravierende Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. nicht denkmalgeschützte Kleindenkmäler	gering
Lokal bedeutende Kulturgüter Kulturgut hat einen erkennbaren Dokumentations- und Geschichtswert; Bezug zur Kulturlandschaft geht über den unmittelbaren Standort erkennbar hinaus; es bestehen einige Bezüge zur umgebenden Landschaft; Kulturgut ist für seine unmittelbare Umgebung bedeutsam und daher von kleinräumiger Bedeutung; deutliche Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. denkmalgeschützte Kleindenkmäler	mäßig
Regional bedeutende Kulturgüter Kulturgut hat einen hohen Dokumentations- und Geschichtswert; Bezug zur Kulturlandschaft geht über den unmittelbaren Standort weit hinaus; es besteht eine enge Verflechtung zur umgebenden Landschaft; merkbare Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. archäologische Verdachtsflächen	hoch
Überregional/national/international bedeutende Kulturgüter Kulturgut hat einen sehr hohen Dokumentations- und Geschichtswert; Bezug zur Kulturlandschaft geht über den unmittelbaren Standort sehr weit hinaus: keine / kaum Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. archäologische Denkmale unter Denkmalschutz	sehr hoch

Im ggst. Fall wird das Vorhabensumfeld betrachtet. Kulturgüter im Siedlungsverband bzw. außerhalb des Vorhabensumfeldes werden in den Teilgutachten Ortsbild, Landschaftsbild und/oder Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen behandelt.

#### Archäologische Kulturgüter:

Als Ergebnis der archäologischen Prospektion der Firma ARDIG (Einreichoperat, Einlage C0207) wurde die von dem Vorhaben in Anspruch genommene Fläche im Bereich der Windkraftanlage WKA-07 als archäologischen Verdachtsfläche definiert. Die archäologische Verdachtsfläche wird als hoch sensibel eingestuft.



Abbildung 12: Archäologische Verdachtsfläche (Quelle: Einreichoperat, Einlage C0207)

#### Bauliche Kulturgüter:

Im Untersuchungsraum befinden sich zwei nicht denkmalgeschützte Kleindenkmäler. Die Sensibilität der Kulturgüter wird als gering eingestuft.



1) Kleindenkmal im Bereich der geplanten Windparkver-  
 arbeitung (Kreuzung B8)



2) Kleindenkmal nordwestlich des geplanten Anlage-  
 standortes WKA 09 (KG Reuhof)

Abbildung 13: Fotodokumentation Kulturgüter im Untersuchungsraum (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0901)

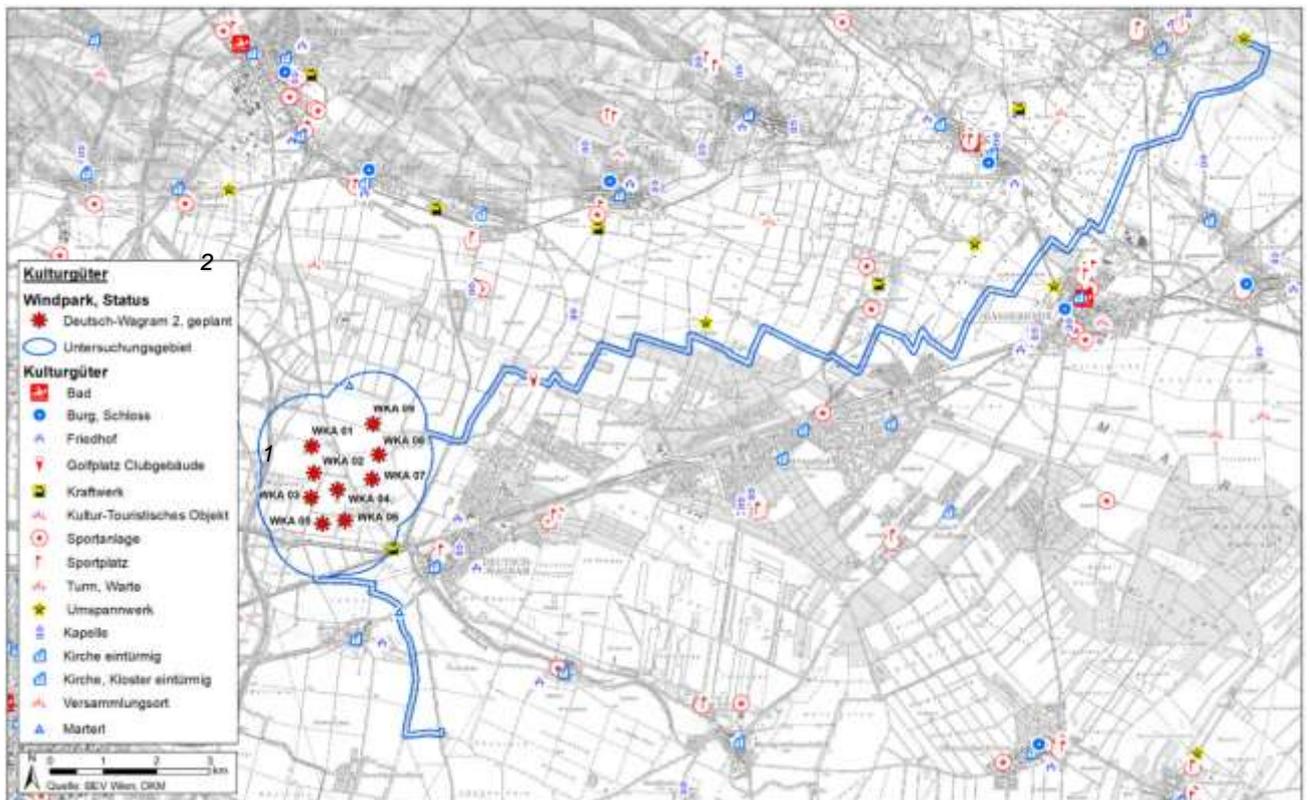


Abbildung 14: Übersicht Kulturgüter im Untersuchungsraum (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0901), Ergän-  
 zung Nummern eigene Bearbeitung)

## Gutachten:

### **Sachgüter, Auswirkungen Errichtungs- und Betriebsphase:**

#### Vorbemerkung:

Hinsichtlich der Auswirkungen auf bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte wird auf das Teilgutachten Grundwasserhydrologie / Wasserbautechnik / Gewässerschutz verwiesen.

#### Auswirkungen:

##### *Auswirkungen durch Querungen:*

Beim ggst. Vorhaben kommt es durch die geplanten Baumaßnahmen zu Querungen von Sachgütern unterschiedlicher Bedeutung (u.a. Gasleitungen, Ölleitungen). Hierzu kann auf die Einlagen C0304 Querungsverzeichnis, C0302 Übersichtsplan - Einbauten (Windpark) und B0203 Lageplan - Netzableitung (Verkabelung, Querungen und Einbauten) verwiesen werden.

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Verkehrstechnik kommt es zu Querungen von 11 Landesstraßen (L 6, L 13, L 3025, B 220, L 3159, L 11, L 3005, L 19, B 8, L 3023, L 3019), welche mittels Bohrverfahren hergestellt werden. Gemäß dem UVP-Teilgutachten Verkehrstechnik sind bei den Querungen der Landesstraßen im Zuge der Windparkverkabelung „durch die Art und Weise dieser Ausführung keine Beeinträchtigungen der Verkehrsinfrastruktur zu erwarten.“ „Falls im Bereich der Wirtschaftswege die Kabelquerungen in offener Bauweise erfolgen, so sind diese Einschränkungen von zeitlich beschränkter Dauer bzw. können aufgrund der untergeordneten Verkehrsbedeutung dieser Wege und der damit verbundenen Auswirkung auf die bestehende Verkehrsinfrastruktur vernachlässigt werden.“ Gemäß UVP-Teilgutachten Verkehrstechnik haben „Die Planung und Durchführung der Querungen der Eisenbahnstrecken 114 01 und 183 01 haben in Abstimmung mit den ÖBB zu erfolgen.“

##### *Auswirkungen durch Annäherung der Windkraftanlagen an windkraftrelevante Einbauten:*

Es erfolgt eine Annäherung der Windkraftanlagen an windkraftrelevante Einbauten (Austrian Power Grid AG – Hochspannung-Freileitungen, Netz NÖ GmbH – Hochspannung-Freileitung, Gas Connect Austria GmbH – Gas-Hochdruckleitung). Gemäß dem UVE-Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter (Einlage D0901) und der technischen Beschreibung des Vorhabens (Einlage B0101, Kapitel 3.2.4 Mindestabstände bzw. die Stellungnahme Leitungsbetreiber APG, Einlage C0307) können die erforderlichen Mindestabstände eingehalten werden.

Tabelle 20: Kulturgüter: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

Einbauten	Minimaldistanz zu WKA	erforderlicher Mindestabstand [m]	Vorgaben Einbautenträger
Austrian Power Grid AG – Hochspannung-Freileitung	211 m (WKA 04) 307 m (WKA 01) 322 m (WKA 06)	136 + a <sub>RaumWEA</sub> *	eingehalten
Netz NÖ GmbH – Hochspannung-Freileitung	452 m (WKA 09)	121 + a <sub>RaumWEA</sub> (15 m)**	eingehalten
Gas Connect Austria GmbH – Gas-Hochdruckleitung	609 m (WKA 01)	192,5 <sup>1</sup>	eingehalten
* Projektbezogen ** Projektbezogen, Vorgaben seitens Netz NÖ GmbH 1 Mindestanforderungen gemäß GCA 2022			

### Maßnahmen/Auflagenvorschläge:

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Sachgütern sind nachfolgende Maßnahmen und Auflagenvorschläge wirksam:

In der technischen Beschreibung des Vorhabens (Einlage B0101) werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen u.a. folgende Maßnahmen formuliert:

- *„Im Vorfeld der Erdarbeiten für Wegebau und Windparkverkabelung wird die genaue Lage der vorhandenen Einbauten mit den betreffenden Einbautenträgern vor Ort bestimmt und eingemessen, um mögliche Beschädigungen zu vermeiden und im Einverständnis mit den Betreibern durchgeführt.“*
- *Die Verlegung der Windparkverkabelung sowie auch die Querung technischer Einbauten erfolgt unter Berücksichtigung folgender Normen und Richtlinien:*
  - *OVE E 8120, 2017-07*
  - *ÖVGW G B430, 2023-06*
  - *ÖNORM B 2533, 2021-04*
- *Bei Annäherung an Maststandorte von Freileitungen werden folgende Vorgaben zum Schutz der Verkabelung berücksichtigt:*
  - *Mindestabstand zwischen Windparkverkabelung und dem vorhandenen Masterdungsnetz: 20 m.*
  - *Beträgt die Entfernung des Erdkabels weniger als 20 m, so ist in diesem Bereich ein Überspannungsschutz (Kabel in hochspannungsfestem Isolierrohr) vorzusehen.*
  - *Beträgt der Abstand zum Masterdungsnetz weniger als 10 m, so ist in diesem Bereich zusätzlich ein Lichtbogenschutz vorzusehen.“*

Im UVE-Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter (Einlage D0901) werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen folgende Maßnahmen formuliert:

- *„SK\_01 Es sind die erforderlichen Mindestabstände gemäß Vorgaben der Einbautenträger einzuhalten.“*
- *„SK\_02 Im Vorfeld der Erdarbeiten betreffend Wegebau und Verkabelung sind die genaue Lage der vorhandenen Einbauten mit den betreffenden Einbautenträgern vor Ort abzustimmen und einzumessen.“*
- *„SK\_03 Die OVE E 8120, 2017-07 ist bei den Verkabelungsarbeiten zu berücksichtigen.“*
- *„SK\_04 Bei Querungen von Gasleitungen ist die Richtlinie ÖVGW G B430, 2023-06 anzuwenden. Diese Querungen sind vorab mit dem jeweiligen Einbautenträger abzustimmen.“*
- *„SK\_05 Die Verlegung der Verkabelung hat nach den in der ÖNORM B 2533, 2021-04 enthaltenen Vorgaben zu erfolgen.“*

Im UVP-Teilgutachten Bautechnik wird zur Vermeidung von Beeinträchtigungen folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- *„Vor Beginn der Grabungsarbeiten ist mit den Verantwortlichen der Einbautenträger für die im Projektgebiet befindlichen Leitungen und Einbauten das schriftliche Einvernehmen herzustellen und die notwendigen Sicherungsmaßnahmen festzulegen und diese im Bau umzusetzen und zu dokumentieren.“*

Im UVP-Teilgutachten Verkehrstechnik werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen u.a. folgende Auflagenvorschläge formuliert:

- *„1. Für die erforderlichen Kabelquerungen der Landesstraßen ist vor Baubeginn um Sondernutzung von Straßengrund bei der zuständigen Straßenbauabteilung 3 Wolkersdorf anzusuchen. Die erforderliche Verlegetiefe ist mit dem Straßenerhalter abzustimmen.“*

- „4. Eine Beweissicherung der im Projekt ausgewiesenen Fahrtrouten für Sondertransporte ist vor Baubeginn und nach Baufertigstellung, gemeinsam mit dem Vertreter des Straßenerhalters (Amt der NÖ Landesregierung, Straßenbauabteilung 3 Wolkersdorf bzw. Straßenmeisterei Gänserndorf), vorzunehmen. Eventuell entstandene Schäden durch die Schwertransporte sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter (NÖ Straßendienst) zu beseitigen.
- “

Zusätzlich wird im ggst. Gutachten folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben / abzugelten.

#### Gesamtbewertung:

Unter Berücksichtigung der Ausführungen und Maßnahmen im Einreichoperat und der zusätzlichen Auflagenvorschläge in den entsprechenden UVP-Teilgutachten können die verbleibenden Auswirkungen auf Sachgüter in der Errichtungs- und Betriebsphase als **gering** eingestuft werden.

Für weiterführende Ausführungen wird auf die UVP-Teilgutachten Elektrotechnik, Bautechnik, Verkehrstechnik verwiesen.

## Kulturgüter, Auswirkungen Errichtungs- und Betriebsphase:

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse:

Tabelle 21: Kulturgüter: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

KULTURGÜTER	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Eingriffsintensität
Kulturgut ist vom Vorhaben nicht direkt betroffen	gering
Unmittelbare Umgebung des Kulturgutes ist vom Vorhaben betroffen, nicht das Kulturgut selbst.	mäßig
Kulturgut ist randlich/punktuell vom Vorhaben betroffen, sein Charakter bleibt jedoch erhalten.	hoch
Flächenbeanspruchung des Kulturgutes und damit Verlust des Objektes an diesem Standort	sehr hoch

### Archäologische Kulturgüter:

Als Ergebnis der archäologischen Prospektion der Firma ARDIG (Einreichoperat, Einlage C0207) wurde im Bereich der Baufelder (WKA-07) eine archäologische Verdachtsfläche definiert.

Um die Auswirkungen auf das Schutzgut zu vermindern, werden im Bericht zur archäologischen Prospektion der Firma ARDIG (Einreichoperat, Einlage C0207) Maßnahmen empfohlen. Auf Basis der Empfehlungen wird im UVE-Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter (Einreichoperat, Einlage D0901) folgende Maßnahme formuliert:

- „SK\_07 Gemäß archäologischer Prospektion (ARDIG 2024, Einlage C0207) muss im Bereich der definierten Verdachtsfläche ein archäologisch begleiteter Oberbodenabtrag stattfinden. Sollten archäologische Befunde entdeckt werden, die nach Angabe des Bundesdenkmalamtes eine Ausgrabung erforderlich machen, ist dem eine zeit- und fachgerechte archäologische Grabung nach den Richtlinien für archäologische Maßnahmen des Bundesdenkmalamtes anzuschließen.“

Da die oben angeführte Maßnahme des UVE-Fachbeitrags Sach- und Kulturgüter nicht alle Aspekte der Maßnahmenempfehlungen der Firma ARDIG umfasst, werden zur Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen die Maßnahmenempfehlungen der Firma ARDIG (Einreichoperat, Einlage C0207) im ggst. Gutachten als Auflagenvorschlag formuliert:

- Archäologische Begleitung des Oberbodenabtrags

*Die Maßnahme besteht aus dem flächigen Abtrag des Oberbodens (Humus) im Bereich der Baufelder im Beisein der archäologischen Baubegleitung mit einer Vorlaufzeit von 40 Arbeitstagen vor dem eigentlichen Baubeginn.*

*Der archäologisch begleitete Abtrag des Oberbodens wird folgendermaßen dokumentiert:*

*Nachdem die Humusschicht entfernt ist, muss eine Erstdokumentation der freigelegten Fläche in Form von einer Fotodokumentation, einer Vermessungsdokumentation sowie einer verbalen Beschreibung erfolgen (archäologische Voruntersuchung gemäß den Richtlinien des Bundesdenkmalamtes).*

*Beim Auffinden von archäologischen Befunden, die nach Angabe der Behörde (Bundesdenkmalamt) eine Ausgrabung erforderlich machen, ist eine archäologische Grabung anzuschließen, bei der die Befunde zeit- und fachgerecht nach den Richtlinien für archäologischen Maßnahmen des Bundesdenkmalamtes gegraben und die Funde fachgerecht geborgen werden.*

*Sowohl bei befundleeren Flächen als auch bei befundführenden Flächen ist ein umfassender Grabungsbericht, gemäß den Richtlinien für archäologische Maßnahmen des Bundesdenkmalamtes, zu erstellen.*

Unter Berücksichtigung des Auflagenvorschlags können die verbleibenden Auswirkungen auf archäologische Kulturgüter in der Errichtungs- und Betriebsphase als **gering** eingestuft werden.

#### Bauliche Kulturgüter:

Ein Kleindenkmal finden sich im Nahbereich der geplanten Zuwegungen und der Kabeltrasse.

Der Abstand der Baumaßnahmen (Verkabelung) zum betroffenen Kleindenkmal 1 im Bereich der Verkabelung westlich der Ortschaft Aderklaa beträgt ca. 7 m.

Der Abstand des betroffenen Anlagestandortes WKA 09 zum Kleindenkmal 2 beträgt ca. 800 m, es ist daher keine Auswirkung zu erwarten.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von baulichen Kulturgütern werden im Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter (Einreichoperat, Einlage D0901) folgende Maßnahme formuliert:

- *SK\_06: Die Kabelleitung ist in einem ausreichenden Mindestabstand zu bestehenden Baudenkmalen zu verlegen. Die Verkabelungstrassen sind vor Baubeginn entsprechend in der Natur festzulegen. Besonders das Baudenkmal im randlichen Bereich der Kabeltrasse (östlich der Ortschaft Aderklaa, Kreuzung B8 – Angerner Straße) zum UW Deutsch-Wagram ist mit Sorgfalt zu beachten.*

Die Maßnahmen werden im ggst. Gutachten durch folgenden Auflagenvorschlag ergänzt:

- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von baulichen Kulturgütern im Nahbereich des Vorhabens (z.B. durch Staub, Schmutz oder Steinschlag) sind während der Errichtungsphase geeignete Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen und des Auflagenvorschlags können die verbleibenden Auswirkungen auf bauliche Kulturgüter in der Errichtungs- und Betriebsphase als **gering** eingestuft werden.

#### Auflagen:

##### **Sachgüter:**

- Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben/abzugelten.

##### **Kulturgüter:**

- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von baulichen Kulturgütern im Nahbereich des Vorhabens (z.B. durch Staub, Schmutz oder Steinschlag) sind während der Errichtungsphase geeignete Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

- Archäologische Begleitung des Oberbodenabtrags

Die Maßnahme besteht aus dem flächigen Abtrag des Oberbodens (Humus) im Bereich der Baufelder im Beisein der archäologischen Baubegleitung mit einer Vorlaufzeit von 40 Arbeitstagen vor dem eigentlichen Baubeginn.

Der archäologisch begleitete Abtrag des Oberbodens wird folgendermaßen dokumentiert:

Nachdem die Humusschicht entfernt ist, muss eine Erstdokumentation der freigelegten Fläche in Form von einer Fotodokumentation, einer Vermessungsdokumentation sowie einer

verbalen Beschreibung erfolgen (archäologische Voruntersuchung gemäß den Richtlinien des Bundesdenkmalamtes).

Beim Auffinden von archäologischen Befunden, die nach Angabe der Behörde (Bundesdenkmalamt) eine Ausgrabung erforderlich machen, ist eine archäologische Grabung anzuschließen, bei der die Befunde zeit- und fachgerecht nach den Richtlinien für archäologischen Maßnahmen des Bundesdenkmalamtes gegraben und die Funde fachgerecht geborgen werden.

Sowohl bei befundleeren Flächen als auch bei befundführenden Flächen ist ein umfassender Grabungsbericht, gemäß den Richtlinien für archäologische Maßnahmen des Bundesdenkmalamtes, zu erstellen.

## 4.2.2 Visuelle Störungen

### Risikofaktor 12:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Sach- und Kulturgüter durch visuelle Störungen

### Fragestellungen:

Werden Sach- u. Kulturgüter durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

### Befund:

Siehe Kapitel 4.2.1

### Gutachten:

#### **Sachgüter, Auswirkungen Betriebsphase:**

Visuelle Störungen sind für die erhobenen Sachgüter nicht relevant.

#### **Kulturgüter, Auswirkungen Betriebsphase:**

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 22: Bauliche Kulturgüter: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor visuelle Störungen

<b>KULTURGÜTER</b>	
<b>Wirkfaktor Visuelle Störungen</b>	<b>Eingriffsintensität</b>
Kulturgut befindet sich in ausreichender Entfernung zum Vorhaben. Kulturgut steht nur unwesentlich im Einflussbereich des Vorhabens Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben lediglich geringfügig / kaum verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext bleibt erhalten Geringe Beeinträchtigungen der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion zu erwarten	gering
Kulturgut steht im randlichen Einflussbereich des Vorhabens Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben erkennbar verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext wird erkennbar eingeschränkt Mäßige (erkennbare) Beeinträchtigungen der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion zu erwarten	mäßig
Kulturgut liegt im direkten Einflussbereich des Vorhabens Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben stark verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext wird deutlich eingeschränkt Hohe (deutliche) Beeinträchtigung der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion zu erwarten. Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion kann nur eingeschränkt aufrechterhalten werden	hoch
Kulturgut wird verändert	sehr hoch

<b>KULTURGÜTER</b>	
<b>Wirkfaktor Visuelle Störungen</b>	<b>Eingriffsintensität</b>
Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben gravierend verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext ist nicht mehr gegeben Verlust der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion	

Für die archäologischen Verdachtsflächen können Auswirkungen durch visuelle Störungen ausgeschlossen werden.

Für die Kleindenkmäler im Vorhabensumfeld sind durch das Vorhaben keine maßgeblichen Auswirkungen durch visuelle Störungen zu erwarten. Die Wahrnehmung der Kulturgüter im landschaftlichen Kontext bleibt erhalten. Die Wirkung (Erlebbarkeit)/Funktion bleibt erhalten. Die Eingriffsintensität wird dementsprechend als gering eingestuft.

Unter Berücksichtigung einer geringen Eingriffsintensität werden die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen auf Kulturgüter in der Betriebsphase als **gering** eingestuft.

**Auflagen:**

-

## 4.3 Landschaftsbild

### 4.3.1 Flächeninanspruchnahme

#### **Risikofaktor 13:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft durch Flächeninanspruchnahme

#### **Fragestellungen:**

Wird das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft im Untersuchungsraum durch Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?

Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

#### **Befund:**

##### **Begriffsdefinitionen:**

Im Leitfaden des Amtes der NÖ Landesregierung (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021) wird das **Landschaftsbild** folgendermaßen definiert: „Das Landschaftsbild beruht auf der subjektiven visuellen Wahrnehmung der objektiv vorhandenen Landschaftsgestalt inklusive ihrem strukturellen Aufbau.“ „Die Landschaftsgestalt selbst ist das objektiv wahrnehmbare, dreidimensionale Anordnungsmuster von für sich erkennbaren, einzelnen Landschaftselementen.“ „Landschaftselemente sind natürliche, naturnahe<sup>14</sup> und technogene<sup>15</sup>, deutlich abgrenzbare Bestandteile der Landschaft, deren Anordnung das Landschaftsbild beschreibt. Unter Schlüsselementen versteht man Landschaftselemente, die das Landschaftsbild in besonderer Weise prägen.“

Der **Erholungswert der Landschaft** ist im Naturschutzrecht als Begriff verankert. Der Erholungswert der Landschaft hängt eng mit dem Landschaftsbild zusammen. Die Landschaft ist funktional als Ort der landschaftsgebundenen Erholung von Bedeutung. Nach BMLFUW (2011) ist der Erholungswert eines Gebietes „das Ausmaß, in dem sich ein Gebiet zur Befriedigung des Erholungsbedürfnisses des Menschen eignet. Er ist gegeben durch ein Mindestausmaß an verschiedenen Landschaftselementen (Baumbestand, Wiesen, Felder, Gewässer und topografischer Gliederung) sowie durch geringe Immissionen (Lärm, Staub, Abgase), durch leichte Zugänglichkeit (Erreichbarkeit) und ein ausgewogenes Maß an Erschließungen (Wanderwege und sonstige Einrichtungen) sowie durch Nutzbarkeit für die Allgemeinheit.“

##### **Untersuchungsraum:**

Gemäß dem UVE-Leitfaden (BUNDESMINISTERIUM FÜR NACHHALTIGKEIT UND TOURISMUS 2019) ist unter dem Untersuchungsraum jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann.

<sup>14</sup> Natürliche und naturnahe Landschaftselemente: Äcker, Brachen, Weingärten, Wiesen, Wald, Feldgehölze / Gebüsche, Hecken / Windschutzanlagen, Gewässer, Einzelbäume / Baumzeilen / Alleen, Felsformationen, Sonderstrukturen (z.B. Steinhäufen, Hohlwege), Sonderbiotope (z.B. Feuchtwiesen, Trockenrasen ..) etc.

<sup>15</sup> Technogene Landschaftselemente: Siedlungsgebiete, Industriebauten, Silos / landwirtschaftliche Gebäude, Hochspannungsleitungen, Sendemasten / Windkraftanlagen, Straßen-/ Bahnanlagen, Flussregulierungen / Kraftwerke / Kläranlagen, Steinbrüche / Kiesgruben / Deponien etc.

Der für das Schutzgut Landschaft relevante Untersuchungsraum ist vorrangig durch den visuellen Wirkraum (Sichtraum) eines geplanten Vorhabens definiert, in welchem voraussichtlich erhebliche Auswirkungen nicht auszuschließen sind.

Zur Abschätzung von potenziell erheblichen Auswirkungen von Einzelvorhaben ist zur Abgrenzung des Untersuchungsraumes im Regelfall ein Radius von 10 km um die Windkraftanlagen praktikabel.

Die Abgrenzung leitet sich von der Sehschärfe ab. Mit wachsender Entfernung zu Windkraftanlagen verringert sich die visuelle Dominanz und Horizontbeeinflussung von Windkraftanlagen. Innerhalb eines Radius von 10 km sind die wesentlichen Eingriffswirkungen abgedeckt. Die Sichtbarkeit in größeren Distanzen ist sehr wetterabhängig und die Erfahrungen der letzten Jahre mit Windkraftanlagen zeigen, dass ab ca. 10 km visuelle Störungen vergleichsweise geringer wirken und kaum mehr Belastungsspitzen zu erwarten sind. Ab einem Abstand von 10 km ist der flächige Anteil der Anlagen im Blickfeld, auch wenn die Windkraftanlagen eventuell sichtbar sind, bereits gering. Sie spielen dadurch eine untergeordnete Rolle im Sichtfeld. Außerhalb der Fernwirkzone in über 10 km Entfernung ist eine Relevanz allenfalls noch für besonders sensible Bereiche gegeben, günstige Wetterlagen vorausgesetzt. Bei bedeutenden Sichtachsen bzw. beim Vorhandensein besonders sensibler Gebiete, Orte, Aussichtspunkte (ausgewiesene Schutzgebiete, Kulturdenkmäler, prominente Aussichtspunkte u.a.) oder bei alpinen Landschaften, wird der Untersuchungsraum anlassbezogen über die Fernwirkzone hinaus ausgeweitet.

Davon ausgehend, dass die Wirkintensität innerhalb des visuellen Wirkraums mit zunehmender Entfernung vom Objekt abnimmt (NOHL, 1993), wird der Wirkraum in Wirkzonen abnehmender Wirkintensität untergliedert:

- Nahwirkzone (NWZ): 0,0 bis 1,2 km (Nahwirkzone entspricht dem im NÖ ROG angegebenen Mindestabstand von 1.200 m zu gewidmetem Wohnbauland)
- Mittelwirkzone (MWZ): 1,2 bis 5,0 km
- Fernwirkzone (FWZ): 5,0 bis 10,0 km

Die Einteilung in Wirkzonen dient auch dazu, die Bearbeitungstiefe zu differenzieren. Zudem kann die Entfernung zw. Betrachter und Objekt pauschalisiert berücksichtigt werden.

#### Teilraumgliederung:

Zur SensibilitätsEinstufung des Landschaftsbildes im Untersuchungsraum erfolgt die Abgrenzung von einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen Landschaftsteilräumen. Der vom Eingriff betroffene Raum kann somit verschiedenen SensibilitätsEinstufungen angehören. Im Leitfaden des Amtes der NÖ Landesregierung (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021) werden Landschaftsteilräume folgendermaßen definiert: „*optisch homogen wahrnehmbarer Teilraum, von anderen Teilräumen unterscheidbar, z.B. geschlossene Waldlandschaft, kleinschlägige Ackerlandschaft, heckenreiche Wiesenlandschaft, weinbaudominierte Terrassenlandschaft*“. Nach ROTH und BRUNS (2016) sollten Landschaftsteilräume hinsichtlich der Größe so gewählt werden, dass sie einen Gesamteindruck ermöglichen. Unzulässig wäre es z. B. nur die Flächen mit naturbetonten Biotopen oder die das Landschaftsbild prägenden Bestandteile hoch, die dazwischen liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen als gering zu bewerten. Zu berücksichtigen ist vielmehr der Gesamteindruck des Landschaftsbildes, wie es sich in einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen Landschaftsteilräumen sinnvoll abgrenzen lässt (NLT 2014). Beurteilt werden daher Landschaftsteilräume, welche nach GERHARDS (2002) als Räume definiert werden, die aus landschaftsästhetischer Sicht, insbesondere hinsichtlich ihrer wahrnehmbaren Ausstattung mit Landschaftselementen, jeweils in sich homogen sind. Zur Abgrenzung von Landschaftsteilräumen werden nach GERHARDS (2002) in erster Linie die landschaftlichen Gegebenheiten, vor allem Relief, Flächennutzung und Vegetation, herangezogen. Es besteht weitgehende Einigkeit darüber, dass Reliefstrukturen („Raumkanten“), Nutzungen und Vegetation für die Abgrenzung von Landschaftsteilräumen eine zentrale Rolle spielen (ROTH & BRUNS 2016). In den Landschaftsteilräumen soll nach ROTH (2012) ein ähnliches Landschaftsbild vorherrschen, gleichzeitig soll sich dieses vom Landschaftsbild in den benachbarten Teilräumen abheben.

Im ggst. Gutachten werden aufbauend auf den Ausführungen oben folgende Landschaftsteilräume abgegrenzt:

- Sandbodenzone (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)
- Marchfeld (NWZ, MWZ, FWZ)
- Matzener Hügelland (MWZ, FWZ)
- Wolkersdorfer Hügelland (MWZ, FWZ)
- Wien Nord (MWZ, FWZ)
- Matzener Wald/Hochleithenwald (FWZ)

Der Landschaftsteilraum Bisamberg ragt nur mit einem kleinen Teil randlich in die Fernwirkzone und liegt überwiegend außerhalb der Fernwirkzone in über 10 km Entfernung zum geplanten Vorhaben. Da für den Landschaftsteilraum aufgrund der weiten Entfernung keine bis maximal geringe Eingriffserheblichkeiten durch visuelle Störungen zu erwarten sind, wird dieser nachfolgend nicht weiter behandelt.

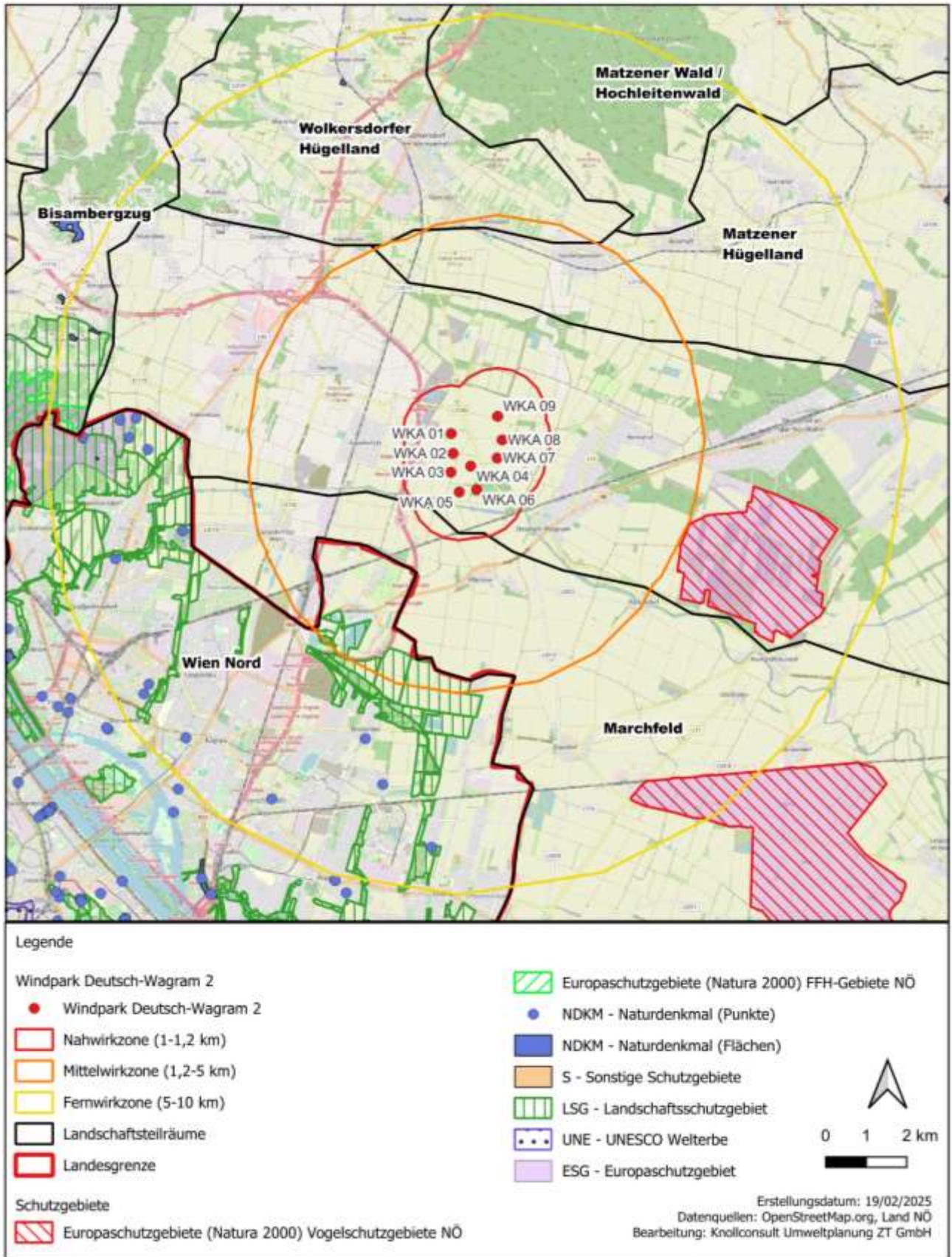


Abbildung 15: Abgrenzung Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum (Nahwirkzone, Mittelwirkzone, Fernwirkzone) (eigene Bearbeitung)

### Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes des Landschaftsbildes:

Um die Sensibilität des Ist-Zustandes bewerten zu können, werden am häufigsten die Kriterien (Indikatoren) Vielfalt, visuelle Natürlichkeit / Naturnähe und Eigenart verwendet (GERHARDS 2002). Das Kriterium Eigenart (das Charakteristische, Unverwechselbare und Typische einer Landschaft) gilt vielfach als entscheidendes Merkmal.

Der Begriff Schönheit, welcher z.B. im NÖ Naturschutzgesetz Verwendung findet, ist aufgrund seiner subjektiven und individuellen Wahrnehmung der am schwierigsten fassbare Begriff. Schönheit gilt nach (COCH 2006, zit. Nach ROTH & BRUNS 2016) als ein schwieriges Attribut, dessen Wahrnehmung intersubjektiv stark differiert und deshalb nicht eindeutig bestimmt werden kann. In mehreren Bewertungsverfahren wird das Kriterium Schönheit daher entweder weggelassen oder durch andere Kriterien substituiert. Nach ROTH & BRUNS 2016 wird dem Ansatz gefolgt, das Kriterium Schönheit durch visuelle Natürlichkeit / Naturnähe zu ersetzen, da das Kriterium „Schönheit“ nach LANA 1996 „nicht operationalisierbar“ sei.

Damit das Landschaftsbild beschreibbar gemacht werden können, wird bei der Bewertung auf objektiv beschreibbare Landschaftselemente zurückgegriffen.

Die Sensibilität eines Landschaftsteilraums wird im Rahmen der ggst. Methode mit Hilfe der Kriterien Vielfalt, Eigenart und visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung bewertet:

- **Eigenart** (wiedererkennbar, repräsentativ, charakteristisch, einzigartig, unverwechselbar): Der Begriff Eigenart steht für das typische Erscheinungsbild, die Unverwechselbarkeit und Identität einer Landschaft (DNR 2012). Die regionale Eigenart der Landschaft (Gebietscharakter) ist die typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung einer konkreten Landschaft (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021). Bestandteil der Eigenart sind also für den Raum typische, charakteristische, häufig auftretende Landschaftselemente und Phänomene, andererseits aber auch besonders markante, seltene Einzelercheinungen, die von den im Gebiet typischen Nutzungen, Formen, Materialien etc. abweichen und den-noch die Eigenart der Landschaft als unverwechselbare Elemente entscheidend prägen (vgl. HOPPENSTEDT & SCHMIDT 2002). Gemäß dem Leitfaden des Amtes der NÖ Landesregierung (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021) nehmen in der Analyse der Eigenart die Schlüsselemente (besonders prägende natürliche, naturnahe und technogene Landschaftselemente) eine wichtige Stellung ein. Positiv ist, wenn ursprüngliche Nutzungsformen und Strukturen eines historischen Referenzzustandes (wie beispielsweise dem franziszäischen Kataster oder alte Fotografien / Landschaftsbilder) erhalten geblieben sind, bzw. eine eigene Charakteristik ablesbar ist. Negativ kann die starke Überformung der Landschaft durch jüngere, bzw. weitläufig in gleicher Form vorkommende Nutzungen sein, wenn dadurch die Lesbarkeit der eigentlichen Landschaftsstrukturen verloren gegangen ist (OÖ. UMWELTANWALTSCHAFT 2020).
- **Vielfalt** (abwechslungsreich, vielgestaltig im Gegensatz zu monoton): Mit dem Kriterium Vielfalt wird ein Bezug zur natur- und kulturräumtypischen Vielfalt hergestellt. Mit dem Kriterium Vielfalt wird der Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft beschrieben. In weiterer Hinsicht zählen hierher auch die Vielfalt an Sichtbeziehungen und Bildabfolgen, an ablaufenden Veränderungsprozessen, an jahreszeitlichen und witterungsabhängigen Aspekten etc. Die Vielfalt einer Landschaft kann auf der Sachebene mit Hilfe von sogenannten Landschaftselementen, d.h. visuell erfassbaren Bestandteilen (z.B. Relief, Nutzungen, kulturhistorische Elemente, Bäume, Hecken, Felsen, etc.) greifbarer gemacht werden (DNR 2012). Man unterscheidet nach Roth (2012) zwischen punkt-, linien- und flächen-förmigen Elementen und den von ihnen gebildeten Räumen. Eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Landschaft, die weder über Feldgehölze oder Wegraine verfügt, kann ein Beispiel für den Verlust von Vielfalt darstellen (DNR 2012). Es ist zu beachten, dass hohe Vielfalt nicht unbedingt mit der landschaftlichen Eigenart übereinstimmt (z.B. reliefarme Tiefländer etc.) (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021). Die Vielfalt trägt zur Eigenart und Schönheit von Landschaften bei und hat somit großen Anteil am Erlebniswert der Landschaft. Zunehmende Komplexität steigert das Interesse des Menschen - bis zu einem bestimmten

Optimalwert. Eine zu stark ausgeprägte Komplexität geht in Chaos über und wird als unruhig und reizüberflutend empfunden (FOHMANN & SCHUBERT 2013).

- **Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung** (natürlich, ursprünglich): Die Naturnähe ist ein Merkmal für die Naturbelassenheit und Ursprünglichkeit einer Landschaft und spiegelt das Ausmaß an menschlichen Eingriffen wider. Die Naturnähe einer Landschaft ist umso größer, je weniger der menschliche Einfluss erkennbar ist. Signifikantes Merkmal ist das Vorhandensein einer großen Anzahl an natürlichen bzw. naturnahen Elementen oder umgekehrt das Fehlen von als typisch anthropogen identifizierbaren Elementen. Der ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD (2021) nimmt auch Bezug auf die visuelle Natürlichkeit, welche mit den Bedürfnissen des Betrachters nach dem Erleben intakter Natur korrespondiert: *„Es werden zwar naturschutzfachlich-ökologische Defizite auch auf der Landschaftsbildebene als negativ empfunden, trotzdem differieren der naturwissenschaftliche und der visuelle Natürlichkeitsbegriff oft erheblich (z.B. wird die Donauinsel von vielen als „natürlich“ empfunden, weil viele naturhafte Elemente erkennbar sind). Entscheidend ist dabei, wie der Betrachter den Grad der Natürlichkeit subjektiv empfindet ungeachtet der tatsächlichen (ökologisch belegbaren) Naturnähe.“*

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von einheitlich wahrnehmbaren, weitgehend homogenen, gut abgrenzbaren Landschaftsteilräumen, wobei für die Landschaftsbewertung ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Gesamtbeurteilung des Ist-Zustandes je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Indikatoren (Kriterien) verbal argumentativ.

Tabelle 23: Landschaftsbild: Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes

LANDSCHAFTSBILD		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
<b>Eigenart</b>	Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft durch z.B. jüngere bzw. weitläufig in gleicher Form vorkommende Nutzungen und technogene Landschaftselemente <sup>16</sup> stark überformt; regionale Eigenart weitgehend nicht mehr erkennbar → z.B. universeller Landschaftsraum	gering
	Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft noch erkennbar, jedoch merkbar durch z.B. Nutzungen und technogene Landschaftselemente überformt.	mäßig
	Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft klar erkennbar. Ursprüngliche Nutzungsformen und Strukturen sind noch weitgehend erhalten geblieben; eine eigene Gebietscharakteristik ist ablesbar.	hoch
	Einzigartige, hochwertige Natur- oder Kulturlandschaft mit einem sehr hohen Wiedererkennungswert, mitunter auch von nationaler Bedeutung	sehr hoch
<b>Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung</b>	Sehr hohe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelastungen stark beeinflusst → z.B. großflächige (Hoch)Bauten oder Infrastrukturtrassen überprägen das Landschaftsbild	gering
	Keine / sehr geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. industriell-urbane Landschaft (Durchmischung von Wohngebieten, Industrieflächen und Gewerbegebieten), → z.B. naturferne intensiv genutzte Agrarlandschaft	
	Erkennbare / durchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelastungen merkbar beeinflusst	mäßig

<sup>16</sup> Technogene Landschaftselemente sind z.B. Siedlungsgebiete, Industriebauten, Silos / landwirtschaftliche Gebäude, Hochspannungsleitungen, Sendemasten / Windkraftanlagen, Straßen- / Bahnanlagen, Flussregulierungen / Kraftwerke / Kläranlagen, Steinbrüche / Kiesgruben / Deponien

LANDSCHAFTSBILD		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
	Erkennbare / durchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen; Landschaftselemente verstreut vorhanden	
	Geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen; Landschaftserleben durch Vorbelastungen gering beeinflusst; technogene Landschaftselemente kleinräumig vorhanden Hohe / überdurchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. extensiv bewirtschaftete, artenreiche Flächen	hoch
	Sehr geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelastungen nicht / kaum beeinflusst; technogene Landschaftselemente max. punktuell vorhanden Sehr hohe Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. weitgehend unberührte Naturlandschaft wie unverbaute, unbegradigte Flussabschnitte mit Auwäldern	sehr hoch
<b>Vielfalt</b>	Kein / kaum Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; geringe Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B. ausgeräumte, ebene, großflächig genutzte Agrarlandschaft ohne / kaum Strukturelemente wie Gehölz- und Baumgruppen, Alleen, Hecken, etc.	Gering
	Erkennbarer / durchschnittlicher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; mäßige Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen	mäßig
	Hoher / überdurchschnittlicher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; hohe / überdurchschnittliche Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B. traditionelle Kulturlandschaft mit unterschiedlichen, relativ kleinen Feldern (die einmal Wiese, einmal Acker sind), Streuobstwiesen, Hecken, Gehölz- und Baumgruppen, Alleen, traditionelle Gehöfte und Heustadel, etc., → z.B. kleinteilig genutzter, strukturreicher Landschaftsraum mit hoher Reliefenergie	hoch
	Sehr hoher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; sehr hohe Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B. Gebirgslandschaft mit markantem und vielfältigem Relief, welches den Landschaftsteilraum in unterschiedliche Bereiche und Höhenzonen gliedert	sehr hoch

#### Beispiele für „Wertstufen der Landschaft“ nach LOOS (2006):

##### **Keine / geringe Bedeutung:**

- *Großstädtische und großräumig industriell-gewerblich oder infrastrukturell überprägte Landschaften.*
- *Stark zersiedelte, oder intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzte, strukturell verarmte Siedlungs-, Agrar- und Forstlandschaften sowie stark vorbelastete Landschaften mit allenfalls geringen Anteilen traditioneller Kulturlandschaftselementen.*

##### **Mäßige (durchschnittliche) Bedeutung:**

- *Siedlungs- und Kulturlandschaften mit durchschnittlicher Ausstattung an Kulturlandschaftselementen und allenfalls mäßigen Vorbelastungen, z.B. Kulturlandschaften im Dauersiedlungsraum*

##### **Hohe Bedeutung:**

- *Traditionell geprägte Kulturlandschaften mit überdurchschnittlicher Ausstattung an hochwertigen Kulturlandschaftselementen ohne bzw. mit höchstens geringen Vorbelastungen, z.B. Teil der (noch) naturnahen, bäuerlichen Kulturlandschaften der Tal- und Berglagen ohne wesentliche Vorbelastungen*

##### **Sehr hohe / höchste Bedeutung:**

- *Besonders hochwertige Kulturlandschaften von besonderer landschaftlicher Schönheit und / oder Charakteristik sowie Naturlandschaften mit allenfalls geringen Vorbelastungen.*
- *Einzigartige Natur- oder Kulturlandschaften von überragender landschaftlicher Schönheit.*

**Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes des Erholungswertes der Landschaft:**

Für die Bewertung des Erholungswertes der Landschaft spielt nicht nur das Erscheinungsbild der Landschaft eine Rolle (siehe Landschaftsbild), sondern auch die Möglichkeit des Landschaftserlebens im Umfeld bevorzugter Bewegungslinien und Aufenthaltsräume und das Fehlen von akustischen und olfaktorischen Störeinflüssen. Gerade auch mit künftig einhergehenden klimatischen Veränderungen (Zunahme an durchschnittlichen Tagestemperaturen, Trockenphasen etc.) gewinnen bioklimatische Faktoren an Bedeutung für den Erholungswert.

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen, gut abgrenzbaren Landschaftsteilräumen, wobei für die Bewertung der Sensibilität ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Gesamtbeurteilung des Ist-Zustandes je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Beurteilungskriterien verbal argumentativ.

Tabelle 24: Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
Landschaftsbild	siehe Landschaftsbild	gering
	siehe Landschaftsbild	mäßig
	siehe Landschaftsbild	hoch
	siehe Landschaftsbild	sehr hoch
Erschließung durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur <sup>17</sup> und Ausflugsziele  Zugänglichkeit / Erreichbarkeit  Bedeutung als Erholungsraum	Geringer Erschließungsgrad: Keine / kaum landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen vorhanden Keine besonderen Ausflugsziele vorhanden Raum ist nicht / schwer zugänglich / erreichbar; Raum öffentlich nicht zugänglich Keine / kaum Bedeutung als Erholungsraum. Bereiche mit vergleichbarem Erholungspotential in der Umgebung vorhanden (Ausweichen möglich)	gering
	Mittlerer Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen (bereichsweise) erschlossen Lokal bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele vorhanden Raum ist (weitgehend) zugänglich / erreichbar Lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam)	mäßig
	Guter Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen gut erschlossen Regional bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele vorhanden Raum ist leicht bzw. gut zugänglich / erreichbar Regionale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Tageserholung)	hoch
	Sehr guter Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen sehr gut erschlossen; ausgewogenes, vielfältiges Angebot an landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur Überregional bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele (z.B. Naturparks) im Raum vorhanden Raum ist sehr leicht bzw. sehr gut zugänglich / erreichbar	sehr hoch

<sup>17</sup> z.B. Parkanlagen, Rast- und Aussichtsplätze, Schutzhütten, Spiel- und Liegewiesen, Lehrpfade, sonstige erkennbare Orte der Aneignung, ausgewiesene Radwege, Wanderwege, Reitwege, Loipen und sonstige in Karten nicht ausgewiesene Wege.

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
	Nationale / internationale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Wochenenderholung)	
Vorbelastungen durch Immissionen	Erholungswert der Landschaft durch erhöhte Immissionsbelastungen (z.B. Luftschadstoffe, Lärm, Licht oder Beschattung, etc.) gestört	Bei Bedarf Berücksichtigung als Abwertungsfaktor (1 Stufe)

### **Bewertung des Ist-Zustandes:**

Der Untersuchungsraum (10 km Radius um Windkraftanlagen) wird in die Landschaftsteilräume Sandbodenzone (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Marchfeld (NWZ, MWZ, FWZ), Matzener Hügelland (MWZ, FWZ), Wolkersdorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Wien Nord (MWZ, FWZ) und Matzener Wald/Hochleithenwald (FWZ).

Nachfolgend erfolgen eine Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustandes der Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum.

Tabelle 25: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Landschaftsteilraum Sandbodenzone (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

<b>Sandbodenzone (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)</b>
<p>Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums umfasst den Projektstandort und befindet sich in der Nah-, Mittel- und Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Enzersfeld im Weinviertel, Großebersdorf, Hagenbrunn, Föhrenhain, Seyring, Kapellerfeld, Deutsch-Wagram, Helmahof, Strasshof an der Nordbahn und Gänserndorf-Süd.</p> <p>Im Untersuchungsraum sind folgende Schutzgebiete in der Fernwirkzone ausgewiesen: Europaschutzgebiet (Natura 2000) Sandboden und Praterterrasse, Europaschutzgebiet Bisamberg (sehr kleinflächig).</p> <p>Laut regionalem Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordost sind in der Nahwirkzone regionale Grünzonen entlang des Marchfeldkanals, des Abzugsgrabens und des Rußbaches ausgewiesen. Das regionale Raumordnungsprogramm Nordraum Wien enthält in der Nahwirkzone keine für das Landschaftsbild relevanten Ausweisungen (erhaltenswerter Landschaftsteil bzw. Uferzone).</p> <p><b>Landschaftsbild:</b></p> <p><u>Eigenart:</u></p> <p>Beim Teilraum Sandbodenzone handelt es sich um eine weitläufige Offenlandschaft mit homogener standörtlicher, pedologischer Sondersituation, die durch großflächige ehemalige Flugsanddünen geprägt ist. Man findet ein weitgehend homogenes Nutzungsmuster mit eingelagerten Extensivbereichen. Dominante Nutzung ist der Ackerbau (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).</p> <p>Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um außeralpine Becken und Talböden (404) und außeralpines Hügelland (403), wobei in beiden Kulturlandschaftstypen der Getreidebau dominiert, und eine geringe Schutzwürdigkeit (4) vorliegt. Zudem finden sich östlich des geplanten Vorhabens größere Waldinseln mit mittlerer Schutzwürdigkeit (3). Im Bereich um Kapellerfeld findet sich ein kleinstädtischer Siedlungsraum (705) mit sehr geringer Schutzwürdigkeit (5). Entlang der überregionalen Verkehrsachsen (B 7 und B 8) finden sich zudem Verdichtungsgebiete (702) mit sehr geringer Schutzwürdigkeit (5). Außerdem befindet sich nördlich von Markgrafneusiedl großflächiger Tagebau (706) mit sehr geringer Schutzwürdigkeit (5). (WRBKA et al 2005)</p> <p><u>Vielfalt:</u></p> <p>Der Untersuchungsraum des Teilraumes wird primär durch Agrar- sowie bereichsweise durch Waldflächen charakterisiert. Dominante Nutzung ist der Ackerbau.</p>

Man findet ein weitgehend homogenes Nutzungsmuster mit eingelagerten Extensivbereichen (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

#### Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Der Untersuchungsraum des Teilraumes wird primär durch Agrar- sowie bereichsweise durch Waldflächen charakterisiert. Dominante Nutzung ist der Ackerbau.

Es handelt sich um eine ehemals weitläufige, potentielle ökologische Sondersituation, die fast zur Gänze durch intensive landwirtschaftliche Nutzung überprägt ist. Im intensiv genutzten Grundmuster finden sich nur mehr reliktiäre, extensive bzw. natürliche Restflächen (Hutweiedereste) mit pannonischer Sandsteppenvegetation. Des Weiteren finden sich einige kleinflächige Aufforstungen im Bereich der mobilen Flugsandböden (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um außeralpine Becken und Talböden (404) mit geringer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (4) und außeralpines Hügelland (403) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3), wobei in beiden Kulturlandschaftstypen der Getreidebau dominiert. Zudem finden sich östlich des geplanten Vorhabens größere Waldinseln mit hoher Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2). Im Bereich um Kapellerfeld findet sich ein kleinstädtischer Siedlungsraum (705) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). Entlang der überregionalen Verkehrsachsen finden sich Verdichtungsgebiete (702) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). Außerdem befindet sich nördlich von Markgrafeneusiedl großflächiger Tagebau (706) mit geringer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (4). (WRBKA et al 2005)

Maßgebliche technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum vor allem durch Straßen (u.a. Schnellstraße S1), eine Eisenbahnlinie, Betriebsgebiete, Abfallbehandlungsanlagen, ein Asphaltmischwerk, Materialgewinnungsstätten, mehrere Stromleitungen, ein Umspannwerk, Silos, Sendemasten und viele Windkraftanlagen.

#### Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraumes vorwiegend um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaft mit überwiegend geringer Schutzwürdigkeit, tlw. mit Feldgehölzen sowie bereichswisen Waldinseln mit durchschnittlicher Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen und mit maßgeblichen technogenen Vorbelastungen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes mit **gering-mäßig** eingestuft.

#### **Erholungswert der Landschaft:**

Es handelt sich beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraumes vorwiegend um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Agrarlandschaft mit einigen hochwertigen Restvorkommen an natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen und maßgeblichen technogenen Vorbelastungen.

Die Waldfläche östlich des Vorhabens im Bereich Deutsch Wagram hat die Schutzfunktion als Leitfunktion und weist eine mittlere Erholungsfunktion auf aufgrund der Besucherfrequenz auf (Wertziffer 332). Die Waldfläche nördlich von Strasshof an der Nordbahn hat die Schutzfunktion als Leitfunktion und eine mittlere Erholungsfunktion (Wertziffer 332). Die Waldflächen südlich von Strasshof an der Nordbahn haben die Schutzfunktion als Leitfunktion und eine mittlere Erholungsfunktion (Wertziffer 332). Die Waldinseln scheinen aufgrund der Infrastruktur (Wege und Anbindung) für die Naherholung geeignet.

Der Untersuchungsraum des Teilraumes hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungs- bzw. Freizeitinfrastruktur bereichsweise erschlossen.

Vor allem Radwege (u.a. Radweg Nr. 91 Marchfeldkanal-Drasshofen, Radweg Nr. 970, City-Route Deutsch-Wagram – Bockfließ, Dampfross & Drahtesel Radroute, Radweganschluss Groß-Enzersdorf/Lobau – Marchfeldkanal Radweg) finden sich im Untersuchungsraum des Teilraumes.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Erholungs- bzw. Freizeitinfrastrukturen analog zum Landschaftsbild mit **gering-mäßig** sensibel eingestuft.

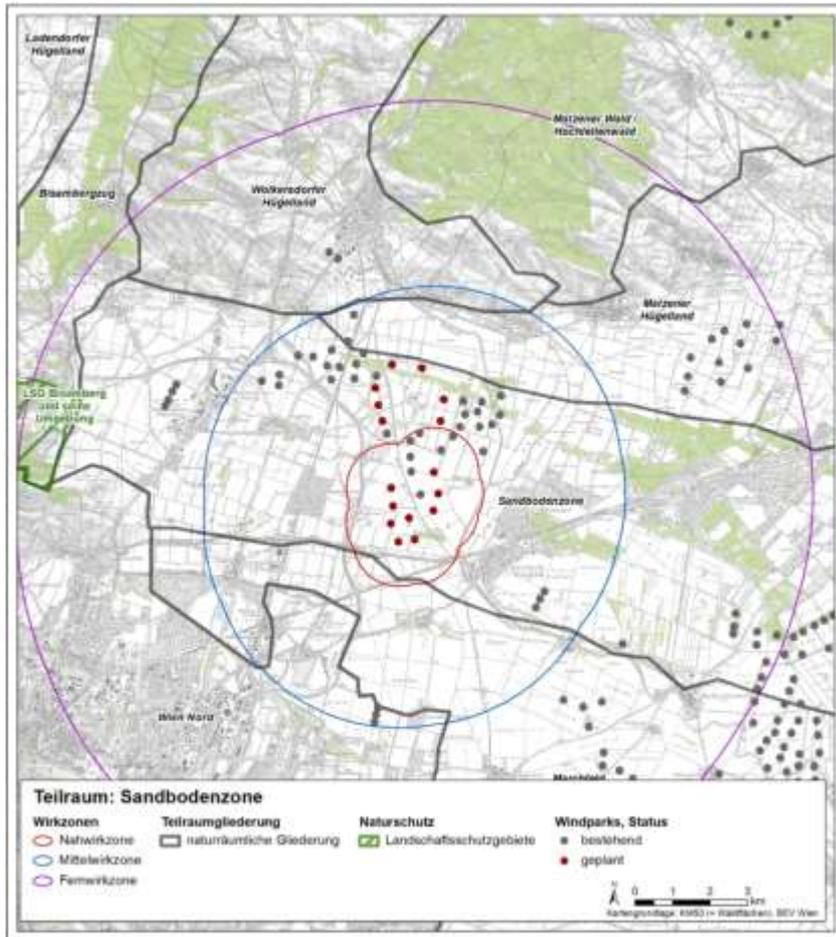


Abbildung 16: Untersuchungsraum (10 km Radius) - Landschaftsteilraum Sandbodenzone (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0801)



Landschaftsteilraum Sandbodenzone, Standort L6 Blick Rtg. Vorhabensgebiet (eigene Aufnahme 2025)



Landschaftsteilraum Sandbodenzone, Standort L6 Blick Rtg. Vorhabensgebiet (eigene Aufnahme 2025)



Landschaftsteilraum Sandbodenzone, Standort L3166  
Blick Rtg. Vorhabensgebiet (eigene Aufnahme 2025)



Landschaftsteilraum Sandbodenzone Standort Standort  
L3166, Blickrichtung Nord-Osten (eigene Aufnahme 2025)



Landschaftsteilraum Sandbodenzone Standort nahe  
Helmhof, Blickrichtung Nord-westen (eigene Aufnahme  
2025)



Landschaftsteilraum Sandbodenzone Standort nahe  
Deutsch Wagram, Blickrichtung Osten (eigene Aufnahme  
2025)

Tabelle 26: Bestandsanalyse und SensibilitätsEinstufung Landschaftsteilraum Marchfeld (NWZ, MWZ, FWZ)

### Marchfeld (NWZ, MWZ, FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums befindet sich größtenteils in der Mittel- und Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Gerasdorf bei Wien, Aderklaa, Raasdorf, Markgrafneusiedl, Großhofen und Parbasdorf und kleinflächig in der Nahwirkzone.

Im Untersuchungsraum ist folgendes Schutzgebiet ausgewiesen: Europaschutzgebiet (Natura 2000) Sandboden und Praterterrasse.

#### Landschaftsbild:

##### Eigenart:

Beim Marchfeld handelt es sich um eine weitläufige, ebene Intensivagrarsteppe mit homogenen Standortverhältnissen sowie flächendeckend einheitlicher, großparzelliger Nutzungssituation und sehr großer Strukturarmut (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Um das Jahr 1000 war die Niederterrasse des Marchfelds noch eine Naturlandschaft mit regelmäßig überschwemmten Auwäldern. Durch die Intensivierung der Landwirtschaft im Marchfeld in den vergangenen Jahrzehnten erfolgte eine optisch-ästhetische Verarmung der Landschaft, die auch als „Ausräumung der

Landschaft“ bezeichnet wird (GSCHIEL 2009<sup>18</sup>). Das Marchfeld hat sich zur Alltagslandschaft gewandelt, die, dank Bewässerungswirtschaft, Feldbau in industriellem Umfang hervorgebracht hat (SCHMIDT 2014<sup>19</sup>).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um außeralpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404) mit geringer Schutzwürdigkeit (4). Im Bereich von Gerasdorf bei Wien liegt ein kleinstädtischer Siedlungsraum (705) mit sehr geringer Schutzwürdigkeit (4). An der Grenze Wien-Niederösterreich im Bereich Wagramer Straße – Seyringer Straße ragt außerdem ein großflächiger Tagebau (706) mit sehr geringer Schutzwürdigkeit (5) in den Landschaftsteilraum. (WRBKA et al 2005)

#### Vielfalt:

Das Marchfeld ist gekennzeichnet durch das weitgehende Fehlen von nichtagrarischen Strukturelementen. Es handelt sich um eine weitläufige Offenlandschaft mit Steppencharakter und großer Strukturarmut. Dominante Nutzung ist der Intensivackerbau (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

#### Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Dominante Nutzung ist der Intensivackerbau. Strukturelemente finden sich oft nur in Form von aufgeforsteten Windschutzgürteln (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um außeralpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404) mit geringer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (4). Im Bereich um Gerasdorf bei Wien findet sich ein kleinstädtischer Siedlungsraum (705) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (4). An der Grenze Wien-Niederösterreich im Bereich Wagramer Straße – Seyringer Straße ragt außerdem ein großflächiger Tagebau (706) mit geringer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (4) in den Landschaftsteilraum. (WRBKA et al 2005)

Maßgebliche technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum vor allem durch Straßen, eine Bahnlinie, eine Stromleitung, Sendemasten, mehrere Silos, die OMV Erdgasaufbereitungsanlage Aderklaa, einen hohen Schornstein in Markgrafneusiedl, die Kläranlage Markgrafneusiedl, die Biogasanlage Marchfeld, Betriebsgebiete sowie viele Windkraftanlagen.

#### Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums um eine ausgeräumte, intensiv genutzte Agrarlandschaft mit geringer Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen und mit maßgeblichen technogenen Vorbelastungen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes mit **gering** eingestuft.

#### **Erholungswert der Landschaft:**

Beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums handelt es sich um eine ausgeräumte, intensiv genutzte Agrarlandschaft mit geringer Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen und mit maßgeblichen technogenen Vorbelastungen.

Der Untersuchungsraum des Teilraums hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam). Der Untersuchungsraum des Teilraums ist durch landschaftsgebundene Erholungs- bzw. Freizeitinfrastruktur lediglich untergeordnet erschlossen.

Die kleineren Gehölzbestände im Untersuchungsraum haben die Schutzfunktion als Leitfunktionen (Wertziffer 331).

Vor allem Radwege (Radweg Laa an der Thaya – Orth an der Donau, Nebenradweg Nr. 970, Radweganschluss Groß-Enzersdorf/Lobau – Marchfeldkanal Radweg) finden sich im Untersuchungsraum des Teilraums.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Freizeit- und Erholungsinfrastruktur analog zum Landschaftsbild mit **gering** sensibel eingestuft.

<sup>18</sup> <https://epub.boku.ac.at/obvokhs/download/pdf/1931421?originalFilename=true>

<sup>19</sup> [https://www.noe.gv.at/noe/Kunst-Kultur/Denkmal\\_Band\\_50.pdf](https://www.noe.gv.at/noe/Kunst-Kultur/Denkmal_Band_50.pdf)

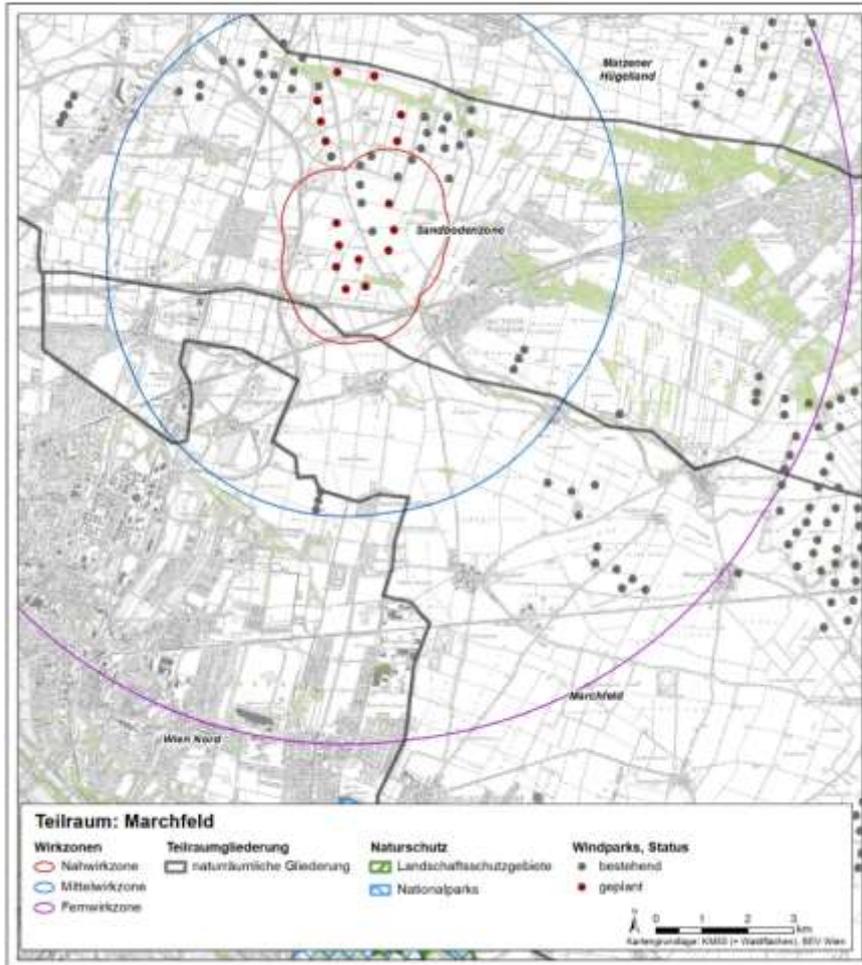


Abbildung 17: Untersuchungsraum (10 km Radius) - Landschaftsteilraum Sandbodenzone (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0801)



Landschaftsteilraum Marchfeld, Standort nahe Aderklaa  
 Blick Rtg. Nord-Osten (eigene Aufnahme 2025)



Landschaftsteilraum Marchfeld, Standort nahe Aderklaa  
 Blick Rtg. Süden (eigene Aufnahme 2025)



Landschaftsteilraum Marchfeld, Standort nördlich Aderklaa  
Blick Rtg. Westen (Google Earth 2025)



Landschaftsteilraum Marchfeld, Standort südlich Parbasdorf,  
Blick Rtg. Norden (Google Earth 2025)

Tabelle 27: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Landschaftsteilraum Matzener Hügelland (MWZ, FWZ)

### **Matzener Hügelland (MWZ, FWZ)**

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums befindet sich in der Mittel- und Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Pillichsdorf, Großengersdorf, Bockfließ und Auersthal.

Im Untersuchungsraum sind keine Schutzgebiete ausgewiesen.

#### **Landschaftsbild:**

##### Eigenart:

Beim Teilraum Matzner Hügelland handelt es sich um eine flachwellige bis ebene, sehr strukturarme Offenlandschaft mit homogenen standörtlichen Rahmenbedingungen in Abhängigkeit von der morphologischen und pedologischen Situation (Löß). Man findet ein weitgehend homogenes Nutzungsmuster vor. Dominante Nutzungen sind intensiver Ackerbau, im Nordteil stellenweise Weinbau (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau (403 und 404) mit geringer Schutzwürdigkeit (4). Im Norden des Untersuchungsraumes finden sich auch Hangzonen mit Weinbau (602) mit höchster Schutzwürdigkeit (1). Im Bereich um Großengersdorf, Bockfließ und Auersthal finden sich kleinstädtische Siedlungsräume (705) mit sehr geringer Schutzwürdigkeit (5). (WRBKA et al 2005)

##### Vielfalt:

Es handelt sich um eine weitgehend ausgeräumte Agrarsteppe mit wenigen kleinstflächigen nichtagrarischen Strukturelementen, wie Feldgehölzen und Waldungen (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

##### Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Im Untersuchungsraum des Teilraums findet sich vorwiegend eine intensive agrarische Nutzung mit geringem Maß an Naturnähe. Es handelt sich überwiegend um eine stark anthropogen überformte Landschaft.

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau mit geringer (404) und mittlerer (403) Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen. Im Norden des Untersuchungsraumes finden sich auch Hangzonen mit Weinbau (602) mit guter Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2). Im Bereich um Großengersdorf, Bockfließ und Auersthal finden sich kleinstädtische Siedlungsräume (705) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). (WRBKA et al 2005)

Maßgebliche technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum vor allem durch Straßen, Eisenbahnlinien, zahlreiche Gas-, Ölbehälter, mehrere Silos, Stromleitungen, ein Umspannwerk, Kraftwerke, Betriebsgebiete, Materialgewinnungsstätten, die OMV Deponie und mehrere Windkraftanlagen.

##### Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums überwiegend um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte, strukturell verarmte Agrarlandschaft mit geringer Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen, lediglich im Norden um eine struktureichere Weinbau-Region mit bereichsweise hoher Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen, und maßgeblichen technogenen Vorbelastungen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes mit **gering-mäßig** eingestuft.

#### Erholungswert der Landschaft:

Es handelt sich beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums vorwiegend um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte, strukturell verarmte Agrarlandschaft mit geringer Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen, lediglich im Norden um eine struktureichere Weinbau-Region mit guter Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen, und maßgeblichen technogenen Vorbelastungen.

Der Untersuchungsraum des Teilraums hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungs- bzw. Freizeitinfrastruktur bereichsweise erschlossen.

Vor allem Radwege (u.a. Radweg Nr. 91 Marchfeldkanal-Drasenhofen, Dampfross & Drahtesel Radroute, Energietour, EuroVelo 9, Energietour & OMV Erlebnisradroute, Weinradweg Zweigelt) und Spazierwege („Tut Gut“ Schrittwegen) finden sich im Untersuchungsraum des Teilraumes.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Erholungs- bzw. Freizeitinfrastrukturen mit **gering-mäßig** eingestuft.

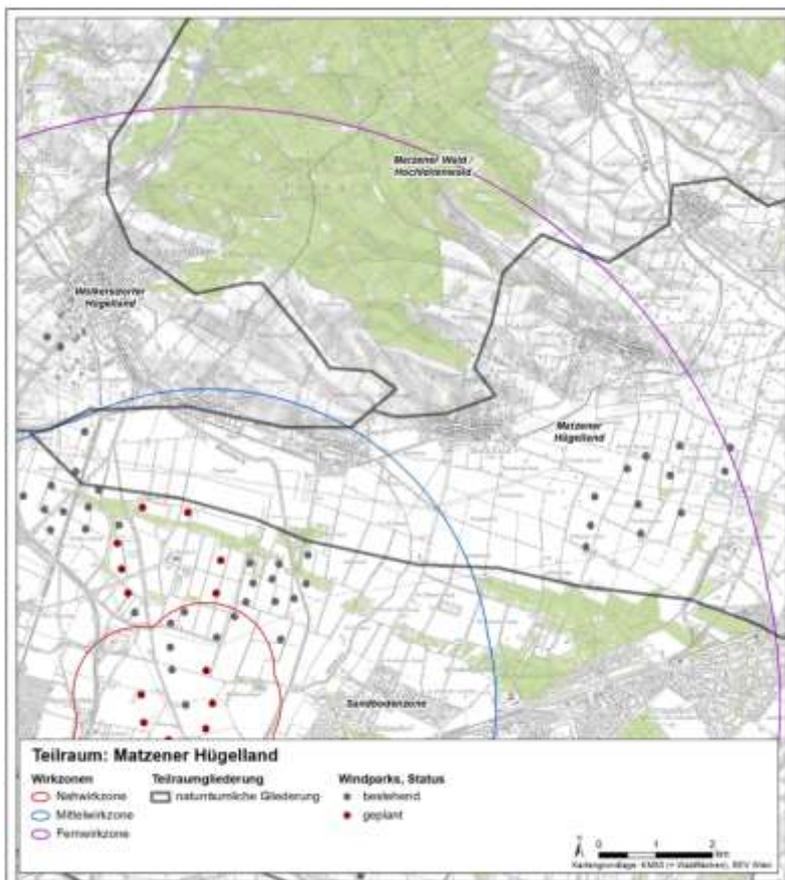


Abbildung 18: Untersuchungsraum (10 km Radius) - Landschaftsteilraum Matzener Hügelland (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0801)



Landschaftsteilraum Matzener Hügelland: Blick von der L12 südlich von Auersthal Richtung Süden (eigene Aufnahme 2023)



Landschaftsteilraum Matzener Hügelland, Standort L12 zwischen Pillichsdorf und Großengersdorf Blick Rtg. Süden (eigene Aufnahme 2025)



Landschaftsteilraum Matzener Hügelland, Standort L3110 Blick Rtg. Osten (eigene Aufnahme 2025)



Landschaftsteilraum Matzener Hügelland, L13, Blick Rtg. Westen (eigene Aufnahme 2025)

Tabelle 28: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Landschaftsteilraum Wolkersdorfer Hügelland (MWZ, FWZ)

<b>Wolkersdorfer Hügelland (MWZ, FWZ)</b>
<p>Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums befindet sich überwiegend in der Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Obersdorf, Eibesbrunn, Wolkersdorf im Weinviertel, Ulrichskirchen, Münichsthal, Putzing und Großebersdorf und kleinflächig in der Mittelwirkzone mit den Siedlungsräumen Pillichsdorf und Großengersdorf.</p> <p>Im Untersuchungsraum sind neben einem flächigen Naturdenkmal (Feuchtgebiet) keine weiteren naturschutzrelevanten Schutzgebiete ausgewiesen.</p> <p><b>Landschaftsbild:</b></p> <p><u>Eigenart:</u></p> <p>Beim Wolkersdorfer Hügelland handelt es sich um ein Hügelland mit wechselnden Standortsverhältnissen in Abhängigkeit von der pedologischen Situation (Lößrohböden, entkalkte Tschernoseme) mit einer intensiven Verzahnung der Nutzungen mit hohem Struktureichtum (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).</p> <p>Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Weinbau-dominierte Hanglagen (602) mit höchster Schutzwürdigkeit (1). Daneben findet sich großflächiges Getreidebau-dominiertes außeralpines Hügelland (403) und kleinflächig außeralpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404) mit</p>

geringer Schutzwürdigkeit. Im Bereich um Wolkersdorf im Weinviertel findet sich ein kleinstädtischer Siedlungsraum (705) mit sehr geringer Schutzwürdigkeit (5). (WRBKA et al 2005)

#### Vielfalt:

Im Wolkersdorfer Hügelland findet sich ein kleinteiliges Nutzungsmosaik mit einer reichen Ausstattung mit nichtagrarischen Kleinstrukturen, wie Feldgehölze und Hecken, sowie extensiven Trockenstandorten und naturnahen Restflächen (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998). Im Untersuchungsraum des Landschaftsteilraumes sind der Weinbau und Ackerbau die dominanten Nutzungen.

#### Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Im Untersuchungsraum des Landschaftsteilraumes sind der Acker- und Weinbau die dominanten Nutzungen. Das kleinteilige Nutzungsmosaik vermittelt eine gewisse visuelle Natürlichkeit.

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Weinbau-dominierte Hanglagen (602) mit guter Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2). Daneben findet sich großflächiges Getreidebau-dominiertes außeralpines Hügelland (403) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3) und kleinflächig außeralpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404) mit geringer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (4). Im Bereich um Wolkersdorf im Weinviertel findet sich ein kleinstädtischer Siedlungsraum (705) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). (WRBKA et al 2005)

Geringere technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum vor allem durch Straßen (u. a. A5), eine Stromleitung, eine Eisenbahnlinie, das Biomasseheizwerk östlich von Wolkersdorf und Betriebsgebiete und ein Silo westlich von Wolkersdorf.

#### Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums um eine anthropogen geprägte Kulturlandschaft (Wein- und Ackerbau) mit eigener Gebietscharakteristik, mit einem kleinteiligen Nutzungsmosaik, mit überdurchschnittlicher Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen und mit z.T. technogenen Vorbelastungen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes mit **hoch** eingestuft.

#### **Erholungswert der Landschaft:**

Beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums handelt es sich um eine anthropogen geprägte Kulturlandschaft (Acker- und Weinbau) mit eigener Gebietscharakteristik, mit einem kleinteiligen Nutzungsmosaik, mit überdurchschnittlicher Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen und mit z.T. technogenen Vorbelastungen.

Der Untersuchungsraum des Teilraums hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam). Der Untersuchungsraum des Teilraums ist durch landschaftsgebundene Erholungs- bzw. Freizeitinfrastruktur gut erschlossen.

Vor allem Radwege (Energietour & OMV Erlebnisradroute, EuroVelo 9, Weinberg trophy [Mountainbike-Route], Weinradweg Zweigelt) finden sich im Untersuchungsraum des Teilraums.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Freizeit- und Erholungsinfrastruktur mit **mäßig-hoch** sensibel eingestuft.

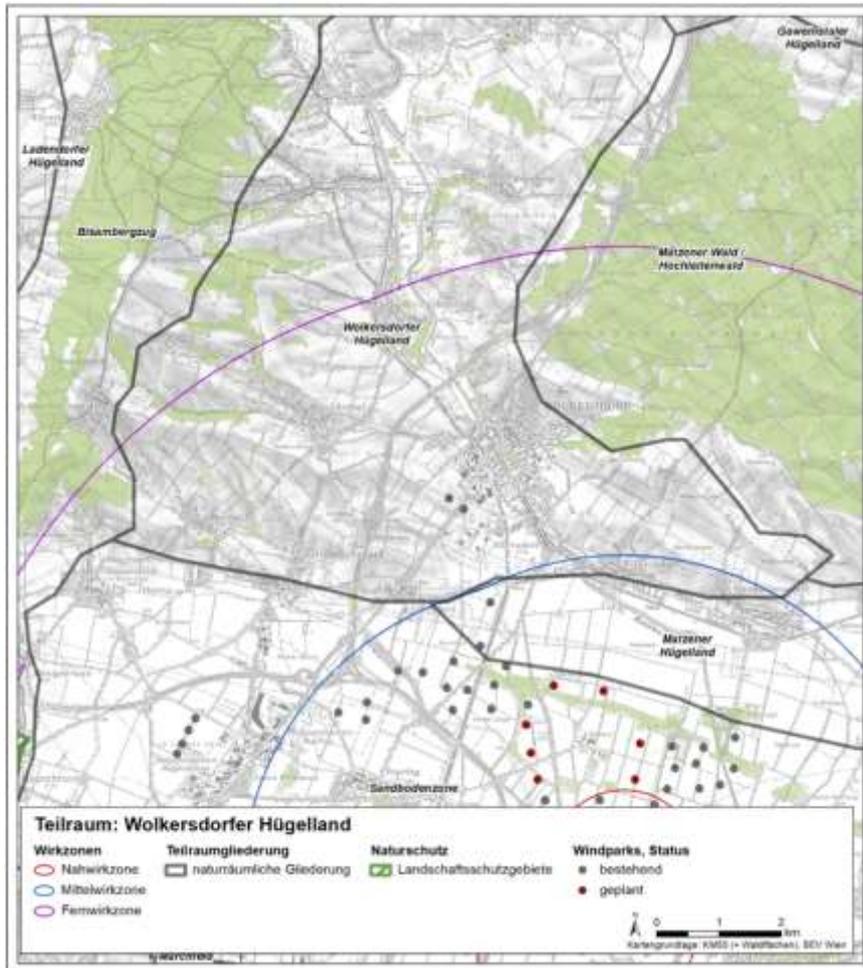


Abbildung 19: Untersuchungsraum (10 km Radius) - Landschaftsteilraum Wolkersdorfer Hügelland (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0801)



Landschaftsteilraum Wolkersdorfer Hügelland: Blick von der Wiener Straße L34 / Urlaubskapelle Richtung SO (eigene Aufnahme 2023)



Landschaftsteilraum Wolkersdorfer Hügelland: Blick von der Wiener Straße L34 / Urlaubskapelle Richtung SW (eigene Aufnahme 2023)

Tabelle 29: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Landschaftsteilraum Wien Nord (MWZ, FWZ)

<b>Wien Nord (MWZ, FWZ)</b>
<p>Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums befindet sich in der Mittel- und Fernwirkzone mit dem Siedlungsraum Süßenbrunn und der Invalidensiedlung in der Mittelwirkzone und den Siedlungsräumen Essling, Hirschstetten, Aspern, Kagran, Leopoldau, Breitenlee, Donauefeld, Großjedlersdorf, Stammersdorf und Süßenbrunn in der Fernwirkzone.</p> <p>Im Untersuchungsraum sind folgende Schutzgebiete ausgewiesen: Landschaftsschutzgebiete Donaustadt und Floridsdorf, Naturdenkmäler.</p> <p><b>Landschaftsbild:</b></p> <p><u>Eigenart:</u></p> <p>Beim Untersuchungsraum des Teilraumes handelt es sich um eine stark anthropogen überprägte Kulturlandschaft. Eine hohe Bebauungsdichte in Form von in sich geschlossenen Siedlungsgebieten charakterisieren das Untersuchungsgebiet des Teilraumes. Im nördlichen und nord-östlichen Abschnitt finden sich weitläufige Agrarflächen. Dominante Nutzungen der nicht bebauten Flächen sind der Ackerbau und untergeordnet Weinbau nördlich von Stammersdorf. Es handelt sich um eine universelle Landschaft, die durch eine starke anthropogene Überprägung charakterisiert ist.</p> <p>Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um außeralpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404) mit geringer Schutzwürdigkeit (4). Bereichsweise finden sich auch Weinbau-dominierte Hangzonen (602) mit höchster Schutzwürdigkeit (1) und Getreidebau-dominiertes außeralpines Hügelland (403) mit geringer Schutzwürdigkeit (4). Im südlichen, südwestlichen, westlichen und nordwestlichen Bereich finden sich kleinstädtische Siedlungsräume (705) mit sehr geringer Schutzwürdigkeit (5) und im Bereich um das Donauefeld, Kagran und südwestlich von Hirschstetten große bis mittelstädtische Ballungsräume (701) mit sehr geringer Schutzwürdigkeit (5). Zudem findet sich bei Süßenbrunn und Essling großflächiger Tagebau (706) mit sehr geringer Schutzwürdigkeit (5). (WRBKA et al 2005)</p> <p><u>Vielfalt:</u></p> <p>Der Großteil des Untersuchungsraumes des Teilraumes wird von dichten Bebauungsstrukturen (Randbereich Wien) dominiert und weist somit kaum landschafts- bzw. naturraumtypische Landschaftselemente auf. Dominante Nutzungen der nicht bebauten Flächen sind der Ackerbau und untergeordnet Weinbau nördlich von Stammersdorf. Zudem finden sich einige Schotterteiche im Untersuchungsraum.</p> <p><u>Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:</u></p> <p>Der Untersuchungsraum des Teilraumes ist deutlich anthropogen überprägt und wird von einer hohen Bebauungsdichte dominiert. Dominante Nutzungen der nicht bebauten Flächen sind der Ackerbau und untergeordnet Weinbau nördlich von Stammersdorf.</p> <p>Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um außeralpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404) mit geringer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (4). Bereichsweise finden sich auch Weinbau-dominierte Hangzonen (602) mit guter Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2) und Getreidebau-dominiertes außeralpines Hügelland (403) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). Im südlichen, südwestlichen, westlichen und nordwestlichen Bereich finden sich kleinstädtische Siedlungsräume (705) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3) und im Bereich um das Donauefeld, Kagran und südwestlich von Hirschstetten große bis mittelstädtische Ballungsräume (701) mit geringer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (4). Zudem findet sich bei Süßenbrunn und Essling großflächiger Tagebau (706) mit geringer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (4). (WRBKA et al 2005)</p> <p>Maßgebliche technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum vor allem durch Straßen (insb. B8 Wagramer Straße, S2 Wiener Nordrand Schnellstraße), drei Eisenbahnlinien, Altlastensanierung und Abraumdeponie Langes Feld, Deponie Rautenweg, Betriebsgebiete, mehrere Stromleitungen, Gas-, Ölbehälter, Sendemasten und ein Silo.</p> <p><u>Gesamtbewertung:</u></p> <p>Der Untersuchungsraum des Teilraumes ist durch eine hohe Bebauungsdichte charakterisiert. Da es sich beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums um eine stark anthropogen überprägte Kulturlandschaft mit unterdurchschnittlicher Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah</p>

empfundene Landschaftselementen und mit maßgeblichen technogenen Vorbelastungen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes mit **gering** eingestuft.

#### Erholungswert der Landschaft:

Der Untersuchungsraum des Teilraumes ist durch eine hohe Bebauungsdichte charakterisiert. Beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums handelt es sich um eine stark anthropogen überprägte Kulturlandschaft mit unterdurchschnittlicher Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen und mit maßgeblichen technogenen Vorbelastungen.

Der Untersuchungsraum des Teilraums hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam). Der Untersuchungsraum des Teilraums ist durch landschaftsgebundene Erholungs- bzw. Freizeitinfrastruktur bereichsweise erschlossen.

Vor allem Radwege (Radweg Nr. 91 Marchfeldkanal – Drasenhofen, Alte Donau-Eipeldauerstraße, Dampfross & Drahtesel, EuroVelo 9) und Wanderwege (Rund-um-Wien-Wanderweg, rundumadum-Wanderweg, Stadtwanderweg 5 – Bisamberg, Stadtwanderweg 10 – Franz-Karl-Effenberg-Wanderweg) finden sich im Untersuchungsraum des Teilraums.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Freizeit- und Erholungsinfrastruktur mit **gering-mäßig** sensibel eingestuft.

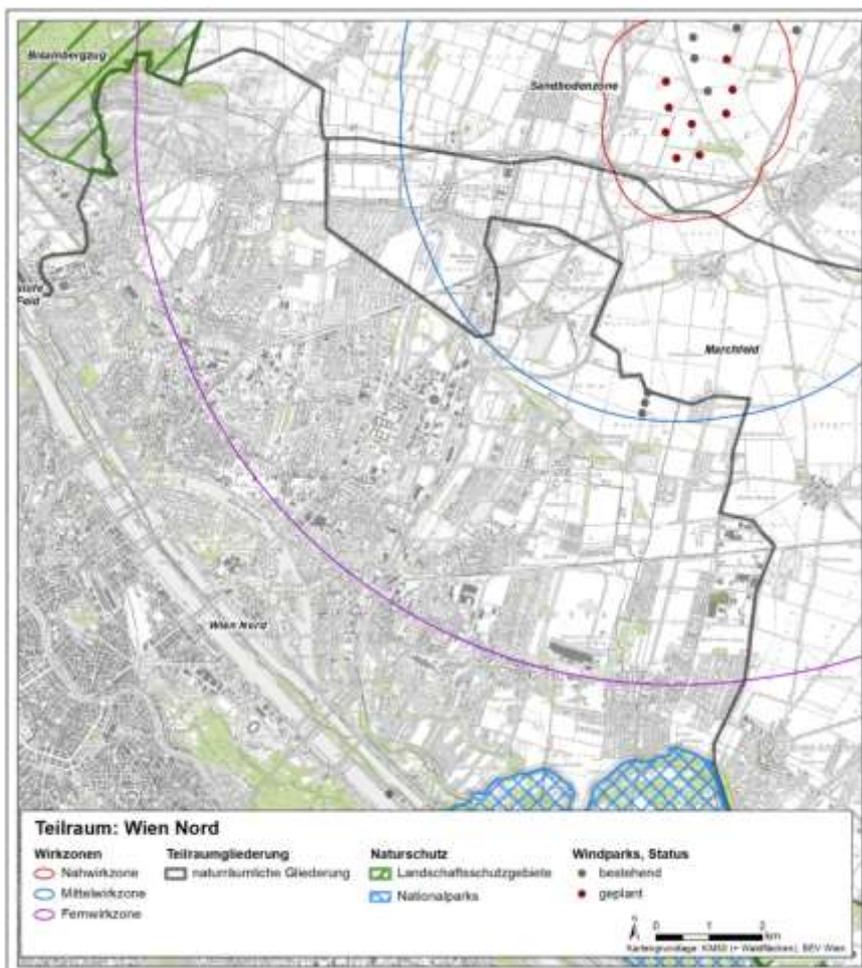


Abbildung 20: Untersuchungsraum (10 km Radius) - Landschaftsteilraum Wien Nord (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0801)

Tabelle 30: Bestandsanalyse und Sensibilitätsstufung Landschaftsteilraum Matzener Wald/Hochleithenwald (FWZ)

<b>Matzener Wald/Hochleithenwald (FWZ)</b>
<p>Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums befindet sich in der Fernwirkzone. Es liegt kein Siedlungsgebiet im Untersuchungsraum.</p> <p>Im Untersuchungsraum sind keine naturschutzrelevanten Schutzgebiete ausgewiesen.</p> <p><b>Landschaftsbild:</b></p> <p><u>Eigenart:</u></p> <p>Beim Teilraum Matzener Wald/Hochleithenwald handelt es sich um ein großflächig wärmegetöntes, geschlossenes Hochwaldgebiet mit kleinteiligem Nutzungsmuster im Bereich der randlichen Einhängen. Dominante Nutzungen sind Weinbau und Ackerbau und vorwiegend Großwaldbesitz. Neben dem Ernstbrunner Wald zählt der Matzener und Hochleithenwald zu den letzten großen geschlossenen pannonisch getönten Restwaldgebieten im landwirtschaftlich dominierten Weinviertel (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).</p> <p>Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um ein walddominiertes Mittelgebirge (205) mit hoher Schutzwürdigkeit (2). Außerdem finden sich Weinbau-dominierte Hangzonen (602) mit höchster Schutzwürdigkeit (1). Untergeordnet finden sich auch außeralpines Hügelland mit dominantem Getreidebau (403) und geringer Schutzwürdigkeit (4) und pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit hoher Schutzwürdigkeit (2). (WRBKA et al 2005)</p> <p><u>Vielfalt:</u></p> <p>Dominante Nutzungen sind Weinbau und Ackerbau und vorwiegend Großwaldbesitz. An den Einhängen findet sich eine reiche Strukturierung mit Feldgehölzen und extensiven Trockenbereichen (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).</p> <p><u>Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:</u></p> <p>An den Einhängen findet sich eine reiche Strukturierung mit Feldgehölzen und extensiven Trockenbereichen (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).</p> <p>Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um ein walddominiertes Mittelgebirge (205) mit hoher Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2). Außerdem finden sich Weinbau-dominierte Hangzonen (602) mit hoher Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2). Untergeordnet finden sich auch außeralpines Hügelland mit dominantem Getreidebau (403) und mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3) und pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). (WRBKA et al 2005)</p> <p>Geringe technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum vor allem durch die Nord/Weinviertel-Autobahn (A5).</p> <p><u>Gesamtbewertung:</u></p> <p>Der Untersuchungsraum des Teilraums wird von einer forstwirtschaftlich geprägten, großen zusammenhängenden Waldfläche (Hochleithenwald) dominiert. Bereichsweise findet sich an den Hängen eine strukturreiche Landschaft mit überdurchschnittlicher Ausstattung an bedeutsamen Landschaftselementen, mit geringen technologischen Vorbelastungen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes mit <b>mäßig-hoch</b> eingestuft.</p> <p><b>Erholungswert der Landschaft:</b></p> <p>Beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums handelt es sich überwiegend um forstwirtschaftlich geprägte Waldflächen mit bereichsweise überdurchschnittlicher Ausstattung an bedeutsamen Landschaftselementen an den Hängen und geringen technologischen Vorbelastungen.</p> <p>Der Hochleithenwald hat gemäß Waldentwicklungsplan die Nutzfunktion und eine geringe Erholungsfunktion (Wertziffer: 221). Die kleinere Waldfläche östlich von Wolkersdorf, angrenzend an den Hochleithenwald, hat aufgrund der Besucherfrequenz die Erholungsfunktion als Leitfunktion (Wertziffer: 223).</p>

Der Untersuchungsraum des Teilraums hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungs- bzw. Freizeitinfrastruktur bereichsweise erschlossen.

Vor allem Radwege (Weinradweg Zweigelt, Energietour & OMV Erlebnisradroute, Weinbergtrophy [Mountaintrophy]) finden sich im Untersuchungsraum des Teilraums.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der z.T. vorhandenen landschaftsgebundenen Erholungs- bzw. Freizeitinfrastrukturen analog zum Landschaftsbild mit **mäßig-hoch** sensibel eingestuft.

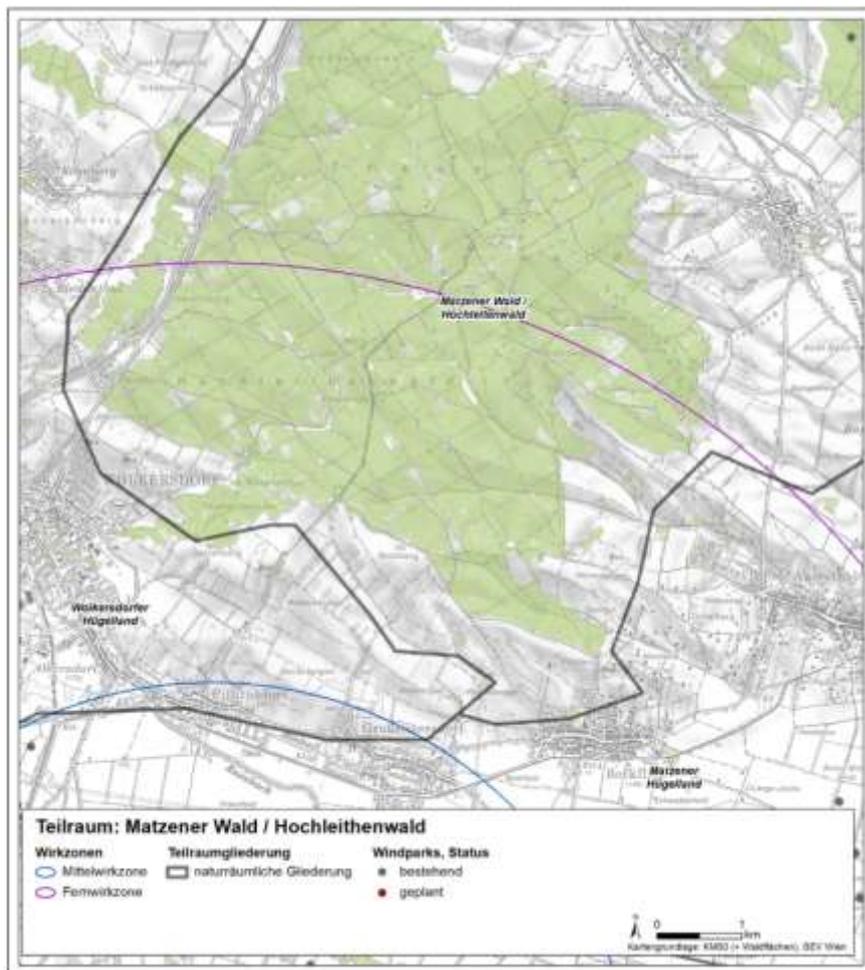


Abbildung 21: Untersuchungsraum (10 km Radius) - Landschaftsteilraum Wolkersdorfer Hügelland (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0801)

Tabelle 31: Zusammenfassende Darstellung der Sensibilität der Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum

Untersuchungsraum	Sensibilität	
	Landschaftsbild	Erholungswert
Sandbodenzone (Projektstandort, NWZ MWZ, FWZ)	gering-mäßig	gering-mäßig
Marchfeld (NWZ, MWZ, FWZ)	gering	gering
Matzener Hügelland (MWZ, FWZ)	gering-mäßig	gering-mäßig
Volkersdorfer Hügelland (MWZ, FWZ)	hoch	mäßig-hoch
Wien Nord (MZW, FWZ)	gering	gering-mäßig
Matzener Wald/Hochleithenwald (FWZ)	mäßig-hoch	mäßig-hoch

### **Gutachten:**

Die nachfolgenden Tabellen geben Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 32: Landschaftsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

<b>LANDSCHAFTSBILD</b>	
<b>Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme</b>	<b>Ein- griffs- intensi- tät</b>
Geringe (punktuelle) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	gering
Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	mäßig
Hohe (sektorale, deutliche) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	hoch
Sehr hohe (großräumige) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	sehr hoch

Für den Erholungswert der Landschaft erfolgt die Bewertung der Eingriffsintensität aufbauend auf den Bewertungen zum Landschaftsbild. Zusätzlich werden mit dem Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme Betroffenheiten von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur und Beeinträchtigungen des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen beurteilt.

Tabelle 33: Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

<b>ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT</b>	
<b>Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme</b>	<b>Ein- griffs- intensi- tät</b>
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Geringe (punktuelle) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; geringe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	gering
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; mäßige Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	mäßig
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Hohe (sektorale, deutliche) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; hohe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	hoch
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters:	sehr hoch

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Ein- griffs- intensi- tät
Sehr hohe (großräumige) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; sehr hohe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	

### Auswirkungen Errichtungsphase:

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Landschaftsteilräume Sandbodenzone (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Marchfeld (NWZ, MWZ, FWZ), Matzener Hügelland (MWZ, FWZ), Wolkersdorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Wien Nord (MWZ, FWZ) und Matzener Wald/Hochleithenwald (FWZ).

Tabelle 34: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme - Errichtungsphase, Landschaftsteilräume Sandbodenzone (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Marchfeld (NWZ, MWZ, FWZ), Matzener Hügelland (MWZ, FWZ)

Sandbodenzone (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Marchfeld (NWZ, MWZ, FWZ), Matzener Hügelland (MWZ, FWZ)
<p><u>Landschaftsbild:</u></p> <p>Die Landschaftsteilräume sind in der Errichtungsphase gemäß Einlage B0101 durch temporäre Flächeninanspruchnahmen für den Anlagenbau (Baubereiche, Kranstell-, Lager- und Logistikflächen), den Wegebau (Wegneubauten) und die Windparkverkabelung betroffen.</p> <p>Im Untersuchungsraum des Landschaftsteilraumes Sandbodenzone werden in der Errichtungsphase Flächen für den Anlagenbau temporär beansprucht.</p> <p>Im Untersuchungsraum der Landschaftsteilräume Marchfeld und Matzener Hügelland befindet sich das geplante Erdkabelsystem der Windparkverkabelung. Gemäß Einlage B0101 werden die 30 kV Erdkabel der Windparkverkabelung in mindestens 1 m Tiefe (bei Pflugverlegung mindestens 1,2 m) unter Geländeoberkante verlegt. „Die Verlegung erfolgt mittels Kabelpflug, sowie im Bereich von Einbauten in offener Bauweise.“</p> <p>Durch die Flächeninanspruchnahmen in der Errichtungsphase sind gemäß Einlage D0401 neben überwiegend intensiv bewirtschafteten Ackerflächen u.a. auch artenarme und artenreiche Ackerbrachen, Befestigte/Unbefestigte Straßen mit ruderalem Ackerrain und Intensiv-Obstbaumbestände temporär betroffen.</p> <p>Gemäß Einlage D0404 werden infolge der Ausbaumaßnahmen im Bereich der Anlagenstandorte sowie durch Wegebaumaßnahmen, Errichtung der Kabeltrasse und etwaiger Überschwenkbereiche (Zulieferung, Montagekräne) technische permanente und temporäre Rodungen von Windschutzanlagen und von Waldrandbereichen bzw. Forsten in einem Flächenausmaß von insgesamt 4.035 m<sup>2</sup> erforderlich. Davon entfallen gemäß Einlage D0404 2.877 m<sup>2</sup> auf temporäre Rodungen.</p> <p>Zur Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen sind folgende UVE-Maßnahmen (Einlage B0105) wirksam:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „B_01: Sämtliche temporäre Flächen werden nach der Bauphase entsprechend den „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung“ (BMLFUW 2012) rückgebaut. Somit wird eine sachgerechte und standortangepasste Bodenrekultivierung entsprechend dem Stand der Technik sichergestellt.“</li> <li>• „WÖ_01: Gemäß den Festlegungen des Waldentwicklungsplanes (Werteziffer 3) ist von Ersatzaufforstungen für die permanenten Rodungsflächen in einem Aufforstungsverhältnis von 1:3 auszugehen.“</li> <li>• „WÖ_02: Die temporären Rodungsflächen sind nach Fertigstellung der Anlagen und Beendigung der Bautätigkeiten wieder im selben Ausmaß zu rekultivieren und aufzuforsten.“</li> </ul>

**Sandbodenzone (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Marchfeld (NWZ, MWZ, FWZ), Matzener Hügelland (MWZ, FWZ)**

Des Weiteren wird auf die Auflagenvorschläge der Fachbereiche Agrartechnik/Boden, Biologische Vielfalt und Forst- und Jagdökologie verwiesen.

Da in der Errichtungsphase überwiegend intensiv bewirtschafteten Ackerflächen sowie befestigte und unbefestigte Straßen mit ruderalem Ackerrain und dementsprechend positiv wirksame, landschaftsbildprägende, charakteristische, einzigartige, naturnahe bzw. historisch bedeutsame Landschaftselemente lediglich im untergeordneten Ausmaß (punktuell) betroffen sind, können die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild unter Berücksichtigung der Maßnahmen als **gering** eingestuft werden.

Erholungswert der Landschaft:

Es kommt in der Errichtungsphase zu keinen Verlusten von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur. Auch der Erschließungsgrad durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur wird nicht beeinträchtigt. Die verbleibenden Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft können als **gering** eingestuft werden.

Tabelle 35: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme - Errichtungsphase, Landschaftsteilräume Wolkersdorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Wien Nord (MWZ, FWZ) und Matzener Wald/Hochleithenwald (FWZ)

**Wolkersdorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Wien Nord (MWZ, FWZ) und Matzener Wald/Hochleithenwald (FWZ)**

Landschaftsbild:

Da die Landschaftsteilräume nicht durch temporäre Flächeninanspruchnahmen betroffen sind und sich abseits des geplanten Windparks befinden, kommt es in der Errichtungsphase zu keinem Verlust positiver, landschaftsbildprägender, charakteristischer, einzigartiger, naturnaher bzw. historisch bedeutsamer Landschaftselemente und somit zu **keinen Auswirkungen** auf das Landschaftsbild durch temporäre Flächeninanspruchnahmen.

Erholungswert der Landschaft:

Es kommt in der Errichtungsphase zu keinem Verlust von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur. Auch der Erschließungsgrad durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur wird nicht beeinträchtigt. Es kommt in der Errichtungsphase somit zu **keinen Auswirkungen** auf den Erholungswert der Landschaft durch temporäre Flächeninanspruchnahmen.

Die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme werden in der Errichtungsphase insgesamt als **gering** eingestuft.

**Auswirkungen Betriebsphase:**

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Landschaftsteilräume Sandbodenzone (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Marchfeld (NWZ, MWZ, FWZ), Matzener Hügelland (MWZ, FWZ), Wolkersdorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Wien Nord (MWZ, FWZ) und Matzener Wald/Hochleithenwald (FWZ).

Tabelle 36: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme - Betriebsphase, Landschaftsteilräume Sandbodenzone (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Marchfeld (NWZ, MWZ, FWZ), Matzener Hügelland (MWZ, FWZ)

**Sandbodenzone (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)**

Landschaftsbild:

### **Sandbodenzone (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)**

Der Landschaftsteilraum Sandbodenzone ist in der Betriebsphase gemäß Einlage B0101 durch permanente Flächeninanspruchnahmen für den Anlagenbau (Fundamente, Fundamentüberschüttungen, Böschungen (Fill), Kranstellflächen, Baubereiche, externe Stationen) und Wegebau (Wegneubauten und -ertüchtigungen) betroffen.

Im Bereich des bestehenden Wegenetzes kommt es fast ausschließlich zu einer „Ertüchtigung“ der Wege. Der Wegeneubau betrifft überwiegend Zuwegungen vom bestehenden Wegenetz zu den Fundamentflächen der geplanten WEA.

Durch die Flächeninanspruchnahmen in der Betriebsphase sind gemäß Einlage D0401 überwiegend intensiv bewirtschafteten Ackerflächen sowie u.a. artenarme und artenreiche Ackerbrachen, befestigte und unbefestigte Straßen mit ruderalem Ackerrain und Intensiv-Obstbaumbestand permanent betroffen.

Gemäß Einlage D0404 werden infolge der Ausbaumaßnahmen im Bereich der Anlagenstandorte sowie durch Wegebaumaßnahmen, Errichtung der Kabeltrasse und etwaiger Überschwenkbereiche (Zulieferung, Montagekräne) technische permanente und temporäre Rodungen von Windschutzanlagen und von Waldrandbereichen bzw. Forsten in einem Flächenausmaß von insgesamt 4.035 m<sup>2</sup> erforderlich. Davon entfallen gemäß Einlage D0404 2.877 m<sup>2</sup> auf temporäre Rodungen.

Zur Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen sind folgende UVE-Maßnahmen (Einlage B0105) wirksam:

- *„Nsch\_01: Zum Ausgleich des Flächenverlustes für die Biotoptypen bzw. -komplexe 03-Ruderaler Ackerrain, 04-Nährstoffarmer Ackerrain (FFH-LRT 6210), 05-Nährstoffarmer Ackerrain/Einzelbusch und Strauchgruppe, 08-Artenreiche Ackerbrache, 16-Ruderalflur trockener Standorte mit offener Pioniervegetation, 17-Ruderalflur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation, 18-Ruderalfluren frischer Standorte mit offener Pioniervegetation, 52-Unbefestigte Straße/Ruderaler Ackerrain sowie 57-Kiesgrube in Abbau wird die Anlage von in Summe mind. 4,2 ha des BTs Artenreiche Ackerbrache auf einem möglichst trockenen und nährstoffarmen Standort (Grenzertragslage) gefordert. Dabei kann es sich auch um mehrere, nicht zusammenhängende Einzelflächen handeln, die jedoch nicht weiter als 10 km vom WP entfernt liegen dürfen. Jedenfalls muss es sich um eine Neuanlage, dh. die Umwandlung von intensiven Acker- oder Weinbauflächen, handeln. Die Fläche(n) sollen ganzjährig brach liegen und die Ansiedelung und Ausbreitung von Neophyten wie Robinie, Götterbaum oder Goldrute muss unterbunden werden. Der erste Schritt hierfür ist es, den richtigen Zeitpunkt (Herbst oder Frühjahr) und die richtige Saatgutmischung für die Anlage der Ackerbrache zu wählen. So kann ein hoher Anteil an rasch keimenden Ein- und zweijährigen Arten die Keimung von Neophyten und sonstigen unerwünschten, konkurrenzstarken Arten eindämmen. Weitere Empfehlungen zur Anlage und Saatgutmischungen für Ackerbrachen ist der Broschüre „Ansaat und Wildblumenmischungen auf stillgelegten Ackerflächen“ (NÖ Naturschutzabteilung 1996) zu entnehmen. Kommt es trotz dieser Maßnahmen bei der Anlage der Brache zum Aufwuchs von Neophyten, müssen die „befallenen“ Bereiche im Juli bzw. vor der Blüte der Goldrute gemäht und das Mähgut entfernt werden. Nicht von Neophyten befallene Bereiche sollen stehengelassen werden.“*
- *„Nsch\_02: Zum Ausgleich des Flächenverlustes für die Biotoptypen 20-Einzelbusch und Strauchgruppe sowie 24-Strauchhecke wird die Anlage von in Summe mind. 1.632 m<sup>2</sup> des Biotoptyps Strauchhecke gefordert. Dabei kann es sich auch um mehrere kleinere Einzelflächen handeln, die am Rand oder an erschwert nutzbaren Stellen von intensiv bewirtschafteten Flächen (zB. Böschungen) liegen sollten. Sie sollten aber mindestens 2 m breit und 30 m lang sein. Jedenfalls muss es sich um eine Neuanlage, dh. die Umwandlung von intensiven Acker- oder Weinbauflächen, handeln.“*
- *„WÖ\_01: Gemäß den Festlegungen des Waldentwicklungsplanes (Werteziffer 3) ist von Ersatzaufforstungen für die permanenten Rodungsflächen in einem Aufforstungsverhältnis von 1:3 auszugehen.“*

Des Weiteren wird auf die Auflagenvorschläge der Fachbereiche Agrartechnik/Boden, Biologische Vielfalt und Forst- und Jagdökologie verwiesen.

### Sandbodenzone (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Da in der Betriebsphase überwiegend intensiv bewirtschafteten Ackerflächen sowie befestigte und unbefestigte Straßen mit ruderalem Ackerrain und dementsprechend positiv wirksame, landschaftsbildprägende, charakteristische, einzigartige, naturnahe bzw. historisch bedeutsame Landschaftselemente lediglich in untergeordnetem Ausmaß permanent betroffen sind, können die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild ausschließlich unter Berücksichtigung der ausgleichsmaßnahmen als **gering** eingestuft werden.

#### Erholungswert der Landschaft:

Es kommt in der Betriebsphase zu keinen Verlusten von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur. Auch der Erschließungsgrad durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur wird nicht beeinträchtigt. Die verbleibenden Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft können als **gering** eingestuft werden.

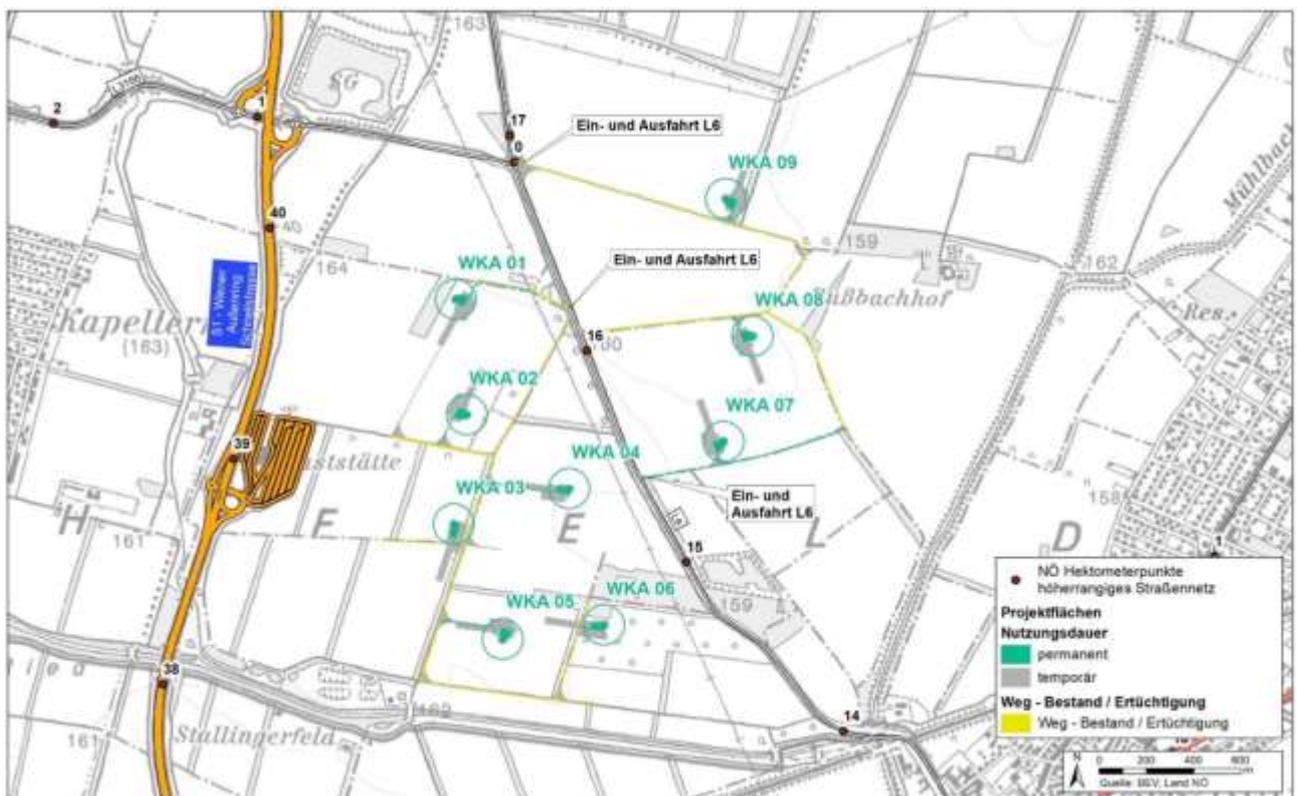


Abbildung 22: Verkehrskonzept, temporäre und permanente Flächeninanspruchnahmen (Quelle: Einreichoperat, Einlage C0901)

Tabelle 37: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme - Betriebsphase, Landschaftsteilräume Marchfeld (NWZ, MWZ, FWZ), Matzener Hügelland (MWZ, FWZ), Wolkersdorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Wien Nord (MWZ, FWZ) und Matzener Wald/Hochleithenwald (FWZ)

### Marchfeld (NWZ, MWZ, FWZ), Matzener Hügelland (MWZ, FWZ) Wolkersdorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Wien Nord (MWZ, FWZ) und Matzener Wald/Hochleithenwald (FWZ)

#### Landschaftsbild:

Da die Landschaftsteilräume nicht durch permanente Flächeninanspruchnahmen betroffen sind und sich abseits des geplanten Windparks befinden, kommt es in der Betriebsphase zu keinem Verlust positiver, landschaftsbildprägender, charakteristischer, einzigartiger, naturnaher bzw. historisch bedeutsamer

**Marchfeld (NWZ, MWZ, FWZ), Matzener Hügelland (MWZ, FWZ) Wolkersdorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Wien Nord (MWZ, FWZ) und Matzener Wald/Hochleithenwald (FWZ)**

Landschaftselemente und somit zu **keinen Auswirkungen** auf das Landschaftsbild durch permanente Flächeninanspruchnahmen.

Erholungswert der Landschaft:

Es kommt in der Betriebsphase zu keinem Verlust von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur. Auch der Erschließungsgrad durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur wird nicht beeinträchtigt. Es kommt in der Betriebsphase somit zu **keinen Auswirkungen** auf den Erholungswert der Landschaft durch permanente Flächeninanspruchnahmen.

Die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme werden in der Betriebsphase insgesamt als **gering** eingestuft.

**Auflagen:**

-

## 4.3.2 Zerschneidung der Landschaft

### **Risikofaktor 14:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft durch Zerschneidung

### **Fragestellungen:**

Wird das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft im Untersuchungsraum durch Zerschneidungseffekte des Vorhabens beeinträchtigt?

Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

### **Befund:**

Siehe Kapitel 4.3.1

### **Gutachten:**

Die nachfolgenden Tabellen geben Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 38: Landschaftsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)

<b>LANDSCHAFTSBILD</b>	
<b>Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)</b>	<b>Eingriffsintensität</b>
Geringe optische / funktionelle Trennwirkungen. Geringe (punktuelle) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen <sup>20</sup> oder Sichtachsen <sup>21</sup> zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Unwesentliche Zerschneidungseffekte	gering
Mäßige (erkennbare) optische / funktionelle Trennwirkungen. Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidungseffekte bzw. Raumkantenbildung vermindert vorhanden	mäßig
Hohe (deutliche) optische / funktionelle Trennwirkungen. Hohe (deutliche, sektorale) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen	hoch

<sup>20</sup> Sichtbeziehung = Eine Sichtbeziehung ist die von einem konkreten Standort/ Blickpunkt ausgehende Sichtverbindung zu einem konkreten Betrachtungsbereich (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021)

<sup>21</sup> Sichtachse = Eine Sichtachse ist eine angelegte oder freigehaltene Schneise, die entlang einer Achse einen Blick auf bedeutende Bauwerke bzw. landschaftsprägende Elemente ermöglicht (z.B. geradlinige Allee, Waldschneise, etc.) (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021)

<b>LANDSCHAFTSBILD</b>	
<b>Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)</b>	<b>Ein- griffs- intensi- tät</b>
und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen	
Sehr hohe optische / funktionelle Trennwirkungen. Sehr hohe (großräumige) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von homogen bzw. durchgehend erlebbaren Landschaftsräumen	sehr hoch

Für den Erholungswert der Landschaft erfolgt die Bewertung der Eingriffsintensität aufbauend auf den Bewertungen zum Landschaftsbild. Zusätzlich werden mit dem Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft) Unterbrechungen erholungsrelevanter Bewegungslinien und Beeinträchtigungen der Zugänglichkeit / Erreichbarkeit beurteilt.

Tabelle 39: Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge Zerschneidung der Landschaft

<b>ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT</b>	
<b>Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)</b>	<b>Ein- griffs- intensi- tät</b>
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird kaum beeinträchtigt Geringe Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. zeitlich beschränkte, einmalig auftretende Funktionsbeeinträchtigungen)	gering
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird erkennbar beeinträchtigt Mäßige Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. zeitlich beschränkte, wiederholt auftretende Funktionsbeeinträchtigungen)	mäßig
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird deutlich beeinträchtigt bzw. stark erschwert Hohe Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. teilweise, eingeschränkte dauerhafte Funktionsverluste)	hoch
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird unterbunden, Isolation Sehr hohe Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. vollständige und dauerhafte Funktionsverluste)	sehr hoch

### Auswirkungen Errichtungsphase:

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Landschaftsteilräume Sandbodenzone (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Marchfeld (NWZ, MWZ, FWZ), Matzener Hügelland (MWZ, FWZ), Wolkersdorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Wien Nord (MWZ, FWZ) und Matzener Wald/Hochleithenwald (FWZ).

Tabelle 40: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft - Errichtungsphase, Landschaftsteilräume Sandbodenzone (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Marchfeld (MWZ, FWZ), Matzener Hügelland (MWZ, FWZ)

#### **Sandbodenzone (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Marchfeld (NWZ, MWZ, FWZ), Matzener Hügelland (MWZ, FWZ)**

##### Landschaftsbild:

Die Landschaftsteilräume sind in der Errichtungsphase durch temporäre Flächeninanspruchnahmen für den Anlagen- und Wegebau und die Windparkverkabelung betroffen (vgl. Kapitel 4.3.1).

Unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung der Errichtungsphase und der Rekultivierungsmaßnahmen können die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch Zerschneidungseffekte als **gering** eingestuft werden.

##### Erholungswert der Landschaft:

Durch die Zuwegung und die Windparkverkabelung sind zeitlich beschränkte Unterbrechungen von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen nicht auszuschließen.

Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird im ggst. Gutachten folgender Auflagenvorschlag formuliert (vgl. Kapitel 4.5.3):

- Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

Unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung der Errichtungsphase, der Rekultivierungsmaßnahmen und des oben angeführten Auflagenvorschlags können die verbleibenden Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft durch Zerschneidungseffekte als **gering** eingestuft werden.

Tabelle 41: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft - Errichtungsphase, Landschaftsteilräume Wolkersdorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Wien Nord (MWZ, FWZ) und Matzener Wald/Hochleithenwald (FWZ)

#### **Wolkersdorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Wien Nord (MWZ, FWZ) und Matzener Wald/Hochleithenwald (FWZ)**

##### Landschaftsbild:

Die Landschaftsteilräume sind in der Errichtungsphase nicht durch temporäre Flächeninanspruchnahmen betroffen und befinden sich abseits des geplanten Windparks. Es kommt zu keiner Zerschneidung von homogen erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen. Es kommt auch zu keiner Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Es sind in der Errichtungsphase demnach **keine Auswirkungen** auf das Landschaftsbild durch eine Veränderung von Funktionszusammenhängen bzw. durch eine Zerschneidung der Landschaft gegeben.

##### Erholungswert der Landschaft:

Die Zugänglichkeit und Erreichbarkeit der Landschaftsteilräume werden in der Errichtungsphase nicht beeinträchtigt. Es kommt zu keiner Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen. Es sind in der Errichtungsphase demnach **keine Auswirkungen** auf den Erholungswert der Landschaft durch eine Veränderung von Funktionszusammenhängen bzw. durch eine Zerschneidung der Landschaft gegeben.

Die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft werden in der Errichtungsphase insgesamt als **gering** eingestuft.

### Auswirkungen Betriebsphase:

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Landschaftsteilräume Sandbodenzone (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Marchfeld (NWZ, MWZ, FWZ), Matzener Hügelland (MWZ, FWZ), Wolkersdorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Wien Nord (MWZ, FWZ) und Matzener Wald/Hochleithenwald (FWZ).

Tabelle 42: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft - Betriebsphase, Landschaftsteilräume Sandbodenzone (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

<b>Sandbodenzone (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ),</b>
<p><u>Landschaftsbild:</u></p> <p>Der Landschaftsteilraum ist in der Betriebsphase durch permanente Flächeninanspruchnahmen für den Anlagen- und Wegebau betroffen (vgl. Kapitel 4.3.1).</p> <p>Bei der Ertüchtigung (landwirtschaftliche Wege) und teilweisen Neuerrichtung der erforderlichen Zufahrten innerhalb des geplanten Windparkvorhabens wird weitgehend auf das bestehende Wegenetz zurückgegriffen.</p> <p>Durch den Betrieb der geplanten Windkraftanlagen entsteht keine kilometerlange Linienstruktur wie z.B. bei Hochspannungsleitungen und Straßentrassen. Eine Zerschneidung der Landschaft, wie es Hochspannungsleitungen und Straßentrassen mit sich bringen, wird durch den Betrieb von Windkraftanlagen nicht festgestellt. Die optische Barrierewirkung von Windkraftanlagen ist im Vergleich zu technischen Bauwerken wie Brücken, Dämmen oder Lärmschutzwänden generell geringer. Das Vorhaben bildet keine Sichtbarriere für bedeutsame Sichtbeziehungen und Sichtachsen.</p> <p>Die verbleibenden Auswirkungen können dementsprechend als <b>gering</b> eingestuft werden.</p> <p><u>Erholungswert der Landschaft:</u></p> <p>In der Betriebsphase kommt es zu keiner Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen. Die Erreichbarkeit der Landschaftsteilräume wird nicht eingeschränkt.</p> <p>Unter bestimmten meteorologischen Bedingungen kann es an den Rotorblättern von Windkraftanlagen zu Eisablagerungen kommen. Diese Bedingungen sind ortsabhängig und treten meist bei Temperaturen um den Gefrierpunkt bei gleichzeitig hoher Luftfeuchtigkeit auf. Die Freizeitnutzung der umliegenden Wege wird aufgrund von möglichem Eisabfall eingeschränkt, wobei davon ausgegangen werden kann, dass Erholungssuchende das Windparkgelände bei diesen unbehaglichen Wettersituationen ohnehin nur sehr eingeschränkt nutzen würden. Es ist demnach zu erwarten, dass nur selten Erholungssuchende von kurzzeitigen Einschränkungen aufgrund von möglichem Eisabfall betroffen sind.</p> <p>Die verbleibenden Auswirkungen können dementsprechend als <b>gering</b> eingestuft werden.</p>

Tabelle 43: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft - Betriebsphase, Landschaftsteilräume Marchfeld (MWZ, FWZ), Matzener Hügelland (MWZ, FWZ), Wolkersdorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Wien Nord (MWZ, FWZ) und Matzener Wald/Hochleithenwald (FWZ)

<b>Marchfeld (MWZ, FWZ), Matzener Hügelland (MWZ, FWZ), Wolkersdorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Wien Nord (MWZ, FWZ) und Matzener Wald/Hochleithenwald (FWZ)</b>
<p><u>Landschaftsbild:</u></p> <p>Die Landschaftsteilräume sind in der Betriebsphase nicht durch permanente Flächeninanspruchnahmen betroffen und befinden sich abseits des geplanten Windparks. Es kommt zu keiner Zerschneidung von homogen erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen. Es kommt auch zu keiner Einschränkung von</p>

**Marchfeld (MWZ, FWZ), Matzener Hügelland (MWZ, FWZ), Wolkersdorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Wien Nord (MWZ, FWZ) und Matzener Wald/Hochleithenwald (FWZ)**

bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Es sind in der Betriebsphase demnach **keine Auswirkungen** auf das Landschaftsbild durch eine Veränderung von Funktionszusammenhängen bzw. durch eine Zerschneidung der Landschaft gegeben.

Erholungswert der Landschaft:

Die Zugänglichkeit und Erreichbarkeit der Landschaftsteilräume werden in der Betriebsphase nicht beeinträchtigt. Es kommt zu keiner Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen. Es sind in der Betriebsphase demnach **keine Auswirkungen** auf den Erholungswert der Landschaft durch eine Veränderung von Funktionszusammenhängen bzw. durch eine Zerschneidung der Landschaft gegeben.

Die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft werden in der Betriebsphase insgesamt als **gering** eingestuft.

**Auflagen:**

-

### 4.3.3 Visuelle Störungen

#### **Risikofaktor 15:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft durch visuelle Störungen

#### **Fragestellungen:**

Werden das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft im Untersuchungsraum durch visuelle Störungen im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?

Wird die Schönheit oder Eigenart der Landschaft erheblich beeinträchtigt?

Wird der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes erheblich beeinträchtigt?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

#### **Befund:**

Siehe Kapitel 4.3.1

#### **Gutachten:**

##### **Auswirkungen Betriebsphase:**

Die nachfolgenden Tabellen geben Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 44: Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Veränderung Erscheinungsbild der Landschaft (visuelle Störungen)

<b>LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT</b>	
<b>Wirkfaktor Visuelle Störungen</b>	<b>Ein- griffs- intensi- tät</b>
Das Vorhaben bewirkt geringe (kaum) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden geringfügig beeinträchtigt: <i>Fremdkörperwirkung:</i> Geringe Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten <i>Reliefkontraste:</i> Geringe Reliefkontraste	gering

<b>LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT</b>	
<b>Wirkfaktor Visuelle Störungen</b>	<b>Ein- griffs- intensi- tät</b>
<p><i>Raumverändernde Wirkung:</i> Geringe raumverändernde Wirkungen (Raummuster<sup>22</sup>, Raumtiefe<sup>23</sup>). Raummuster werden nur unwesentlich verändert. Geringe Veränderung der Horizontlinie<sup>24</sup></p> <p><i>Sichtbarkeit:</i> Geringe (deutlich eingeschränkte, punktuelle) Sichtbarkeit des Vorhabens. Landschaftsteilraum liegt in weiter Entfernung zum Vorhaben, dadurch geringe Dominanzwirkung des Vorhabens</p>	
<p>Das Vorhaben bewirkt mäßige (erkennbare) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden eingeschränkt bzw. überprägt, gehen aber nicht verloren:</p> <p><i>Fremdkörperwirkung:</i> Mäßige (erkennbare) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten</p> <p><i>Reliefkontraste:</i> Mäßige (erkennbare) Reliefkontraste. Veränderung wirkt der ursprünglichen Eigenart entgegen</p> <p><i>Raumverändernde Wirkung:</i> Mäßige raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden beeinträchtigt, bleiben aber weiterhin erkennbar. Erkennbare Veränderung der Horizontlinie</p> <p><i>Sichtbarkeit:</i> Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über eingeschränkte Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in einiger Entfernung zum Vorhaben, dadurch mäßige Dominanzwirkung des Vorhabens</p>	mäßig
<p>Das Vorhaben bewirkt hohe (deutliche) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden stark beeinträchtigt, gehen aber nicht vollständig verloren:</p> <p><i>Fremdkörperwirkung:</i> Hohe (deutliche) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten</p> <p><i>Reliefkontraste:</i> Hohe (deutliche) Reliefkontraste</p> <p><i>Raumverändernde Wirkung:</i> Hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden aufgelöst. Deutliche Veränderung der Horizontlinie</p> <p><i>Sichtbarkeit:</i> Hohe (deutliche, sektorale) Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über weite Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in geringer Entfernung zum Vorhaben, dadurch hohe Dominanzwirkung des Vorhabens</p>	hoch
<p>Das Vorhaben bewirkt sehr hohe (gravierende) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft gehen vollständig verloren bzw. werden zerstört:</p> <p><i>Fremdkörperwirkung:</i> Sehr hohe (gravierende) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten</p> <p><i>Reliefkontraste:</i> Sehr hohe (gravierende) Reliefkontraste</p> <p><i>Raumverändernde Wirkung:</i> Sehr hohe raumverändernde Wirkungen von Raummuster und Raumtiefe. Gänzliche Veränderung der vorhandenen Raummuster und Raumwirksamkeit. Großräumige / massive Horizontüberhöhungen</p> <p><i>Sichtbarkeit:</i> Großräumige Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über sehr weite Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in sehr geringer Entfernung zum Vorhaben, dadurch sehr hohe Dominanzwirkung des Vorhabens</p>	sehr hoch

<sup>22</sup> Raummuster = Charakteristische mosaikartige Anordnung von räumlichen Einheiten

<sup>23</sup> Raumtiefe = Räumliche Wirkung in horizontaler Richtung

<sup>24</sup> Horizonte sind Grenzlinien und dienen der Beschreibung des Aufbaus der Landschaft (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021)

Die Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch visuelle Störungen erfolgt mit Hilfe von Fotomontagen und einer Sichtbarkeitsanalyse der Projektwerberin (Einreichoperat, Einlagen D0803 und D0804).

*Ad Fotomontagen (Visualisierungen):*

Um die Veränderung des Landschaftsbildes zu visualisieren, wurden von der Projektwerberin Fotomontagen von häufig frequentierten und der Öffentlichkeit zugänglichen Blickpunkten erstellt.

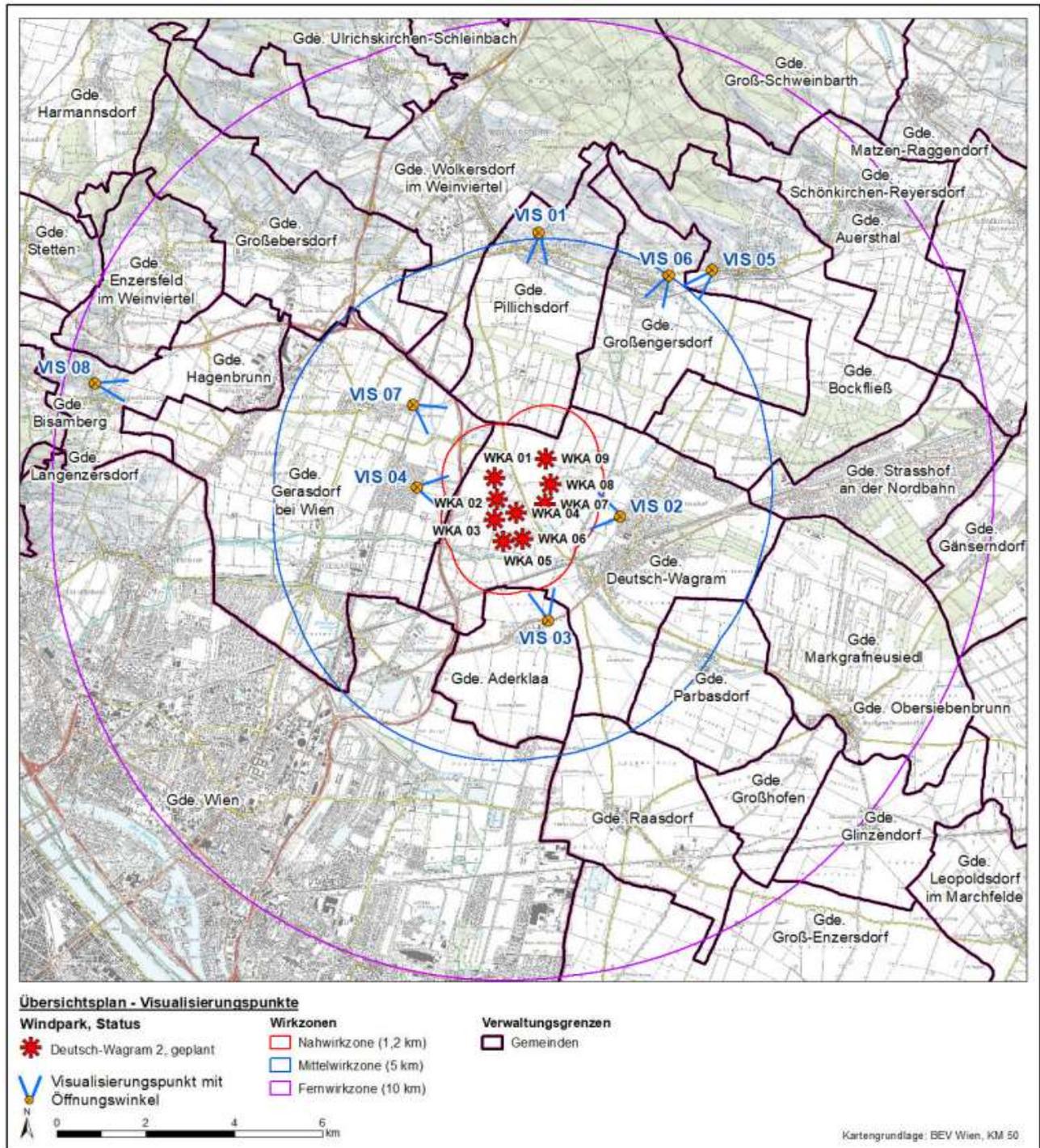


Abbildung 23: Übersicht Visualisierungspunkte (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0804)

**Ad Sichtbarkeitsanalyse:**

Die GIS-Analyse dient gemäß Einlage D0801 der flächendeckenden Darstellung des „worst-case“ der Projektwirkung (Sichtbarkeiten des ggst. Vorhabens).

Im Zuge der Sichtbarkeitsanalyse werden die Projektwirkungen des unmittelbar zusammenhängenden Windparkkonglomerates näher untersucht, um die Sichtbarkeiten im betroffenen Landschaftsausschnitt konkreter beurteilen zu können.

Eine Windkraftanlage gilt als sichtbar, auch wenn man nur die obere Rotorblattspitze der Windkraftanlage sieht.

Die Sichtbarkeitsanalyse beinhaltet somit zwar die modellierte, sichtverschattende Wirkung von Waldflächen, nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.).

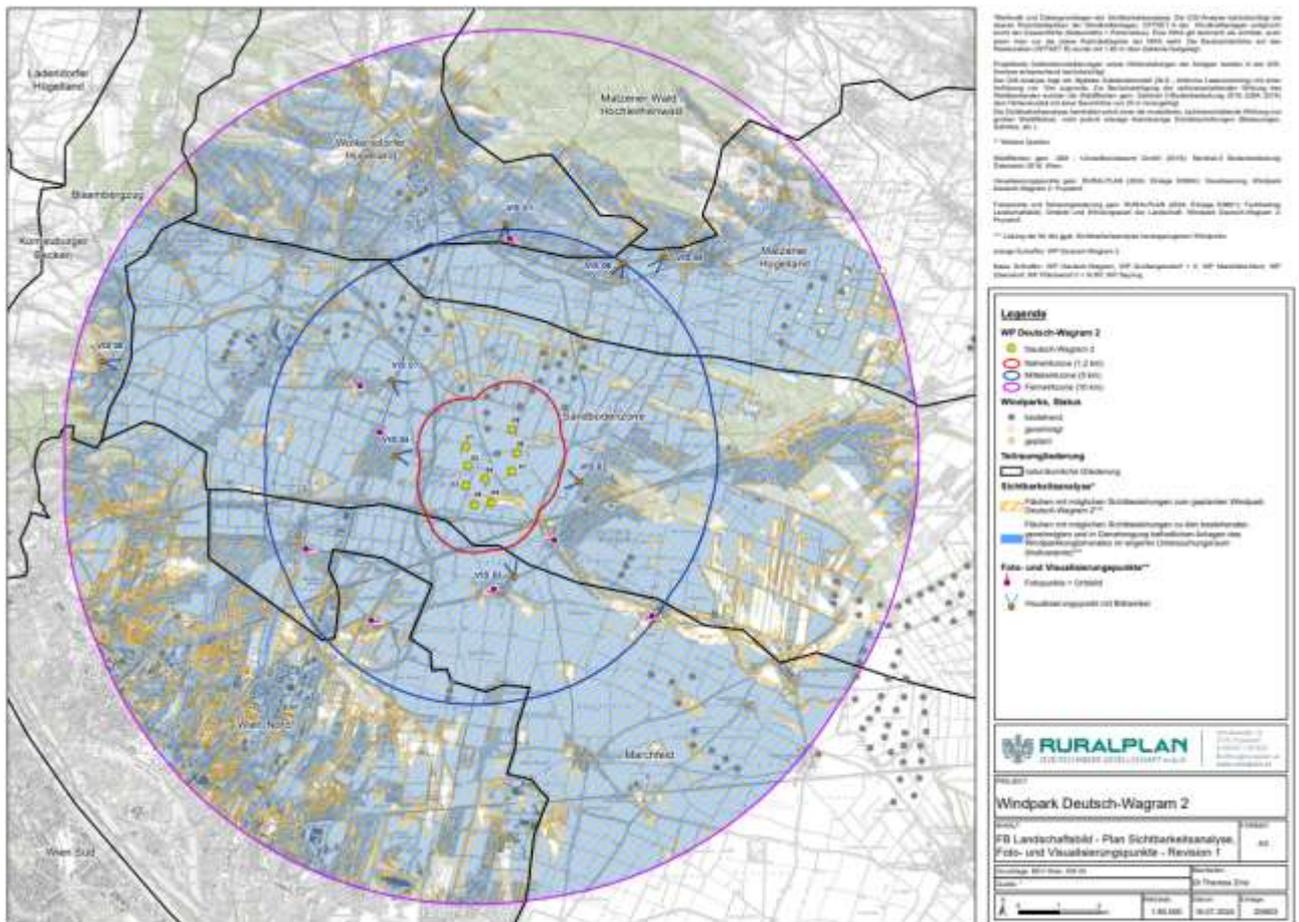


Abbildung 24: Plan Sichtbarkeitsanalyse Rev. 1 (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0803)

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Landschaftsteilräume Sandbodenzone (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Marchfeld (NWZ, MWZ, FWZ), Matzener Hügelland (MWZ, FWZ), Wolkersdorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Wien Nord (MWZ, FWZ) und Matzener Wald/Hochleithenwald (FWZ).

Tabelle 45: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Sandbodenzone (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

#### **Sandbodenzone (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)**

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Nah-, Mittel- und Fernwirkzone und umfasst den überwiegenden Teil des Vorhabensgebietes (Anlagenstandort).

Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldbestände, nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, überwiegend sichtbar, wobei die Sichtachsen durch Windkraftanlagen und Freileitungen im Nahbereich der geplanten Anlagen vorbelastet sind. Bereichsweise bestehen Sichtverschattungen durch das Geländere relief (östlich von Deutsch-Wagram), Gebäude sowie Gehölz- und Waldbestände (östlich von Deutsch-Wagram, nördlich und südlich von Strasshof an der Nordbahn).

In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Besonders dominant wirkt der Eingriff im Nahbereich der geplanten Anlagen. Mit zunehmender Entfernung verringert sich die Dominanzwirkung. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.

Durch die neun geplanten Windkraftanlagen werden höhenwirksame technogene Elemente in die Landschaft eingebracht, wobei die Fremdkörperwirkung durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen reduziert ist. Die geplanten Windkraftanlagen schließen an ein bestehendes Windparkareal im Umfeld an. Das geplante Vorhaben ist räumlich als Erweiterung des bestehenden Windparkkonglomerats zu sehen. Durch das Einbringen von neun zusätzlichen Windkraftanlagen kommt es zu einer Fortführung und Verstärkung der technologischen Überprägung der Landschaft. Der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums werden aufgrund der Vorbelastung jedoch nicht wesentlich verändert.

Da nur vergleichsweise kleinräumig hohe Dominanzwirkungen in der Nahwirkzone durch die geplanten Windkraftanlagen zu erwarten sind und sich die Dominanzwirkung mit zunehmender Entfernung verringert, technologische Vorbelastungen durch Windkraftanlagen und eine Freileitung im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen und somit die Fremdkörperwirkung der Windkraftanlagen reduziert ist, die Sichtbarkeiten bereichsweise eingeschränkt sind, und der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums nicht wesentlich verändert wird, kann die Eingriffsintensität als mäßig bis hoch eingestuft werden.

Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer gering-mäßigen Sensibilität mit einer mäßigen bis hohen Eingriffsintensität als **mittel** eingestuft.

Die nachfolgende Visualisierung VIS 02 zeigt den Blick vom östlichen Ortsrand von Deutsch-Wagram Richtung Vorhabensgebiet.

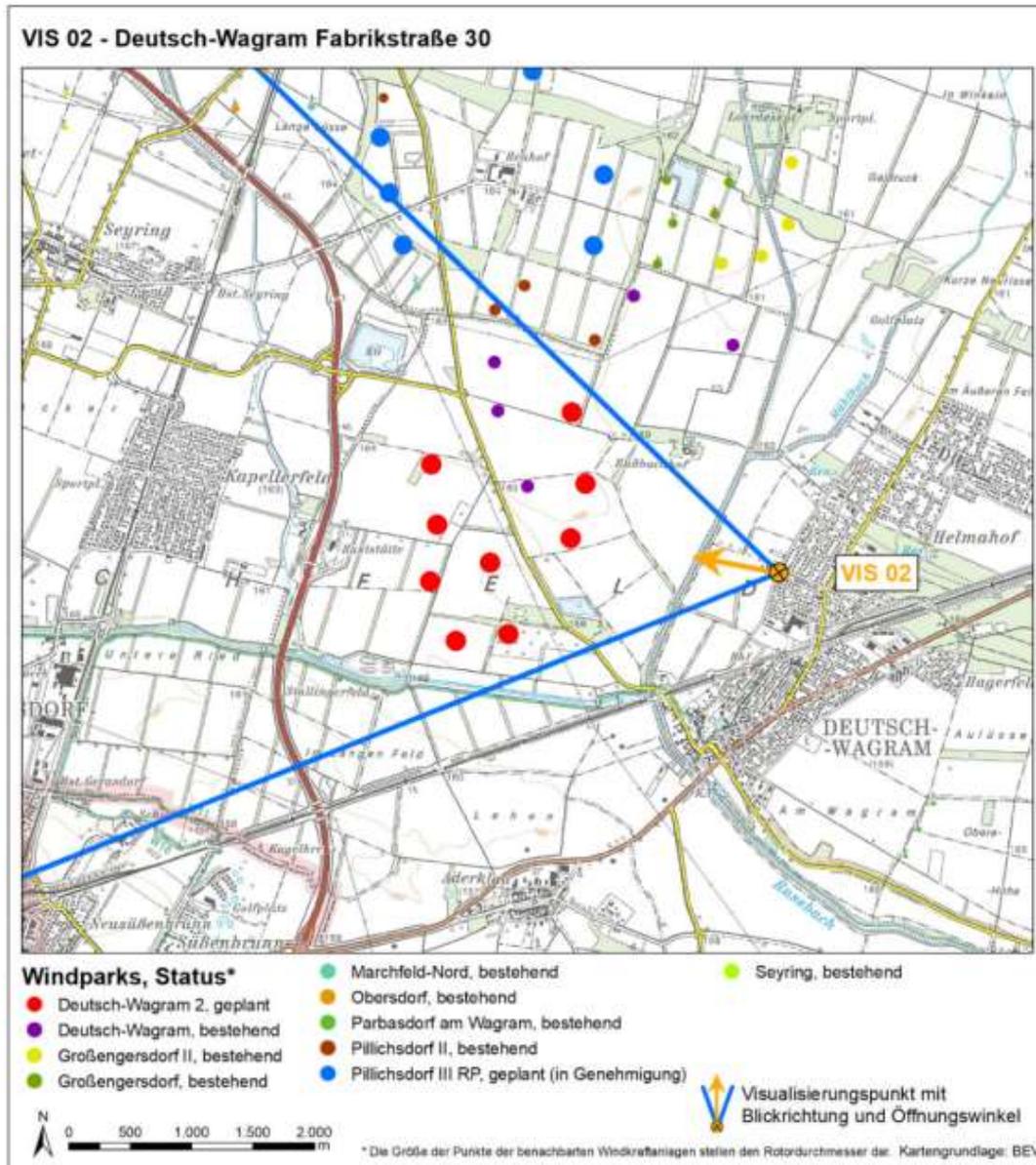




Abbildung 25: Visualisierung 02 – Deutsch-Wagram Fabrikstraße 30: 1. Detailkarte, 2. Bestand, 3. Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0804)

Die nachfolgende Visualisierung VIS 04 zeigt den Blick vom östlichen Ortsrand von Kapellerfeld Richtung Vorhabensgebiet.

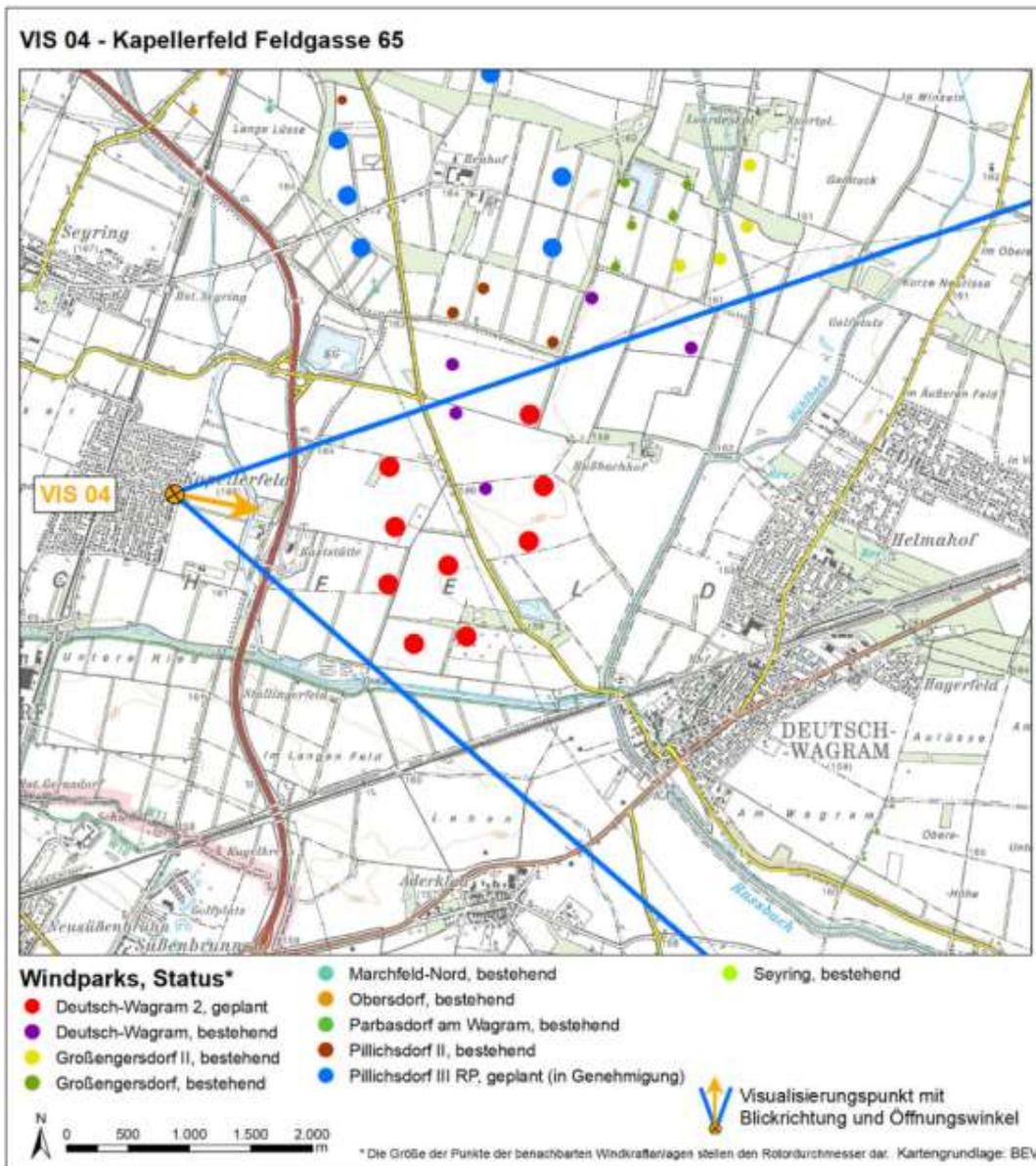




Abbildung 26: Visualisierung 04 – Kapellerfeld Feldgasse 65: 1. Detailkarte, 2. Bestand, 3. Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0804)

Die nachfolgende Visualisierung VIS 07 zeigt den Blick vom östlichen Ortsrand von Seyring Richtung Vorhabensgebiet.

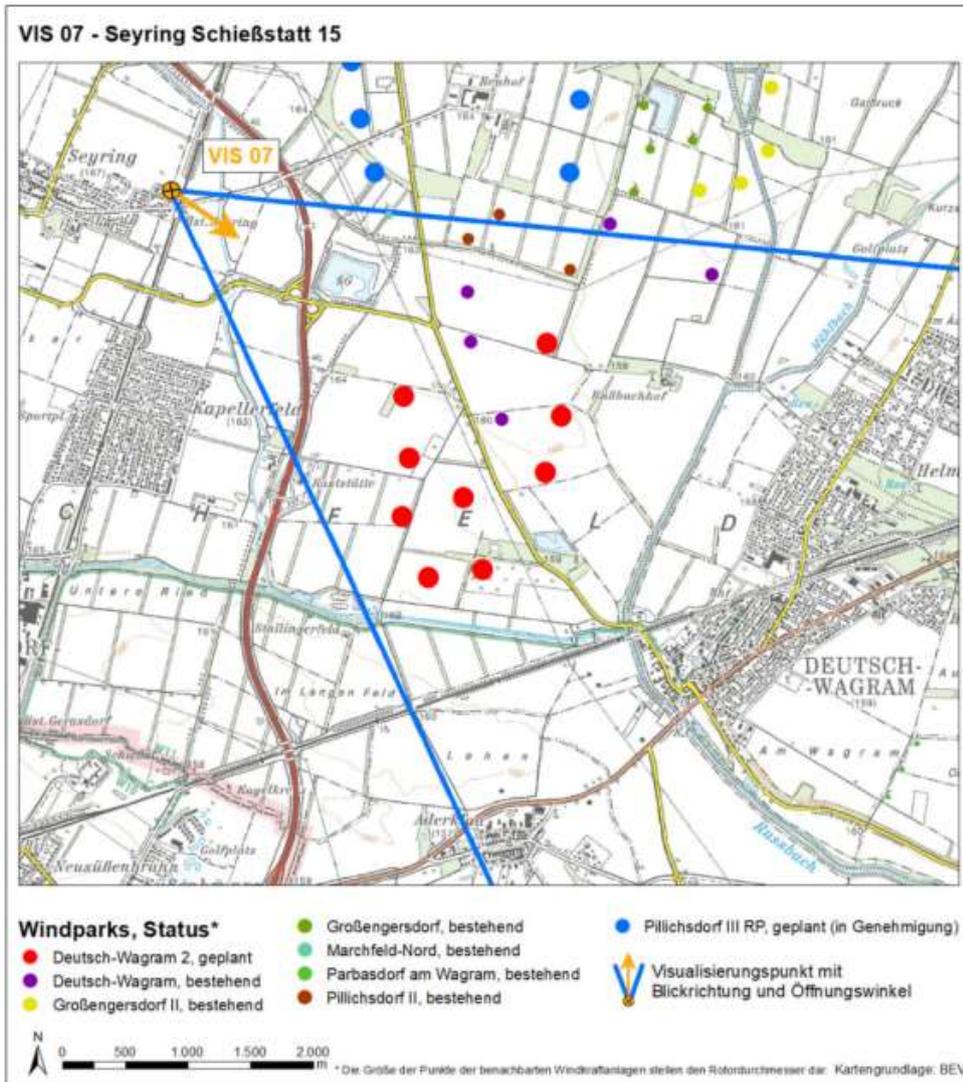
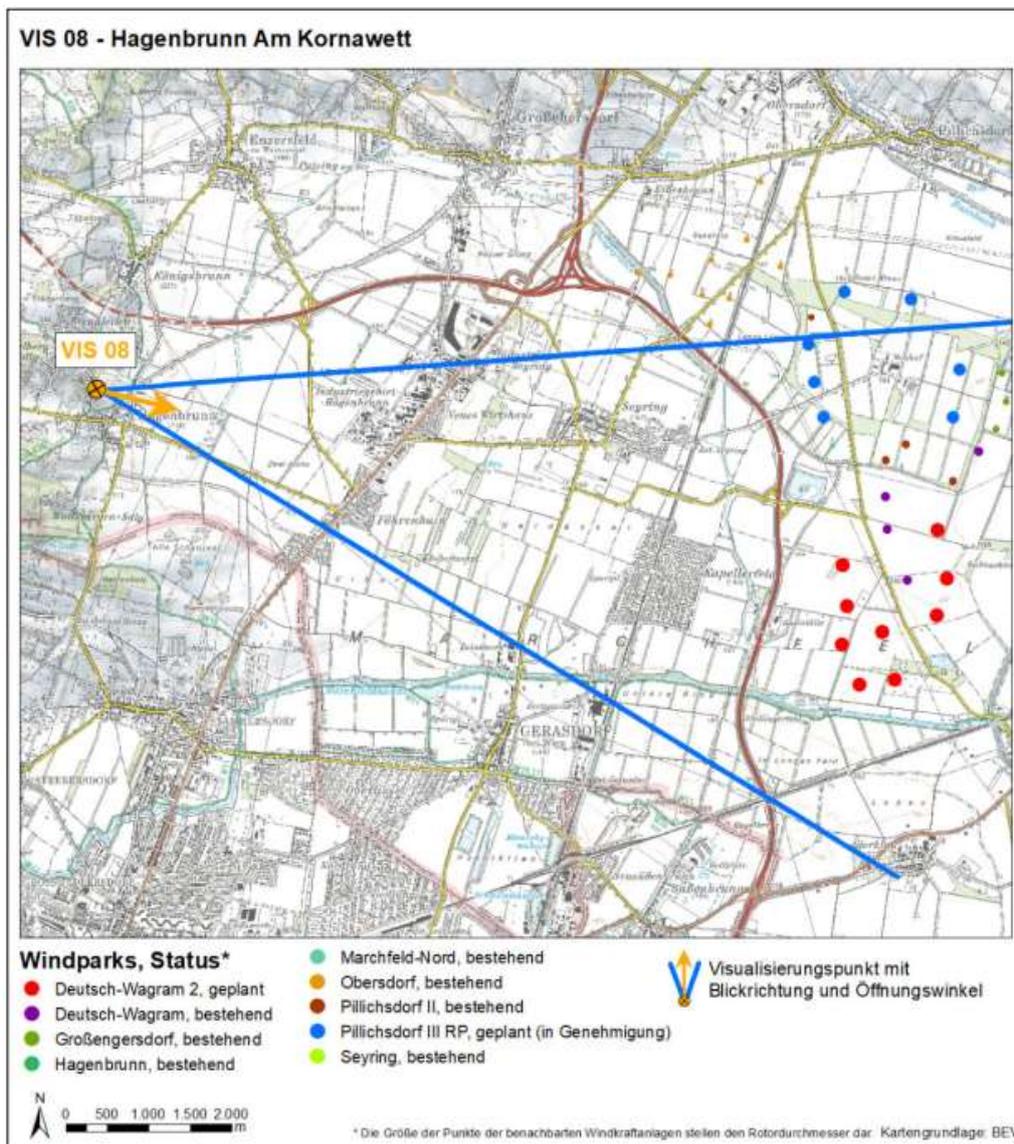




Abbildung 27: Visualisierung 07 – Seyring Schießstatt 15: 1. Detailkarte, 2. Bestand, 3. Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0804)

Die nachfolgende Visualisierung VIS 07 zeigt den Blick von Hagenbrunn im Landschaftsteilraum Bisamberg Richtung Vorhabensgebiet (Landschaftsteilraum Sandbodenzone).



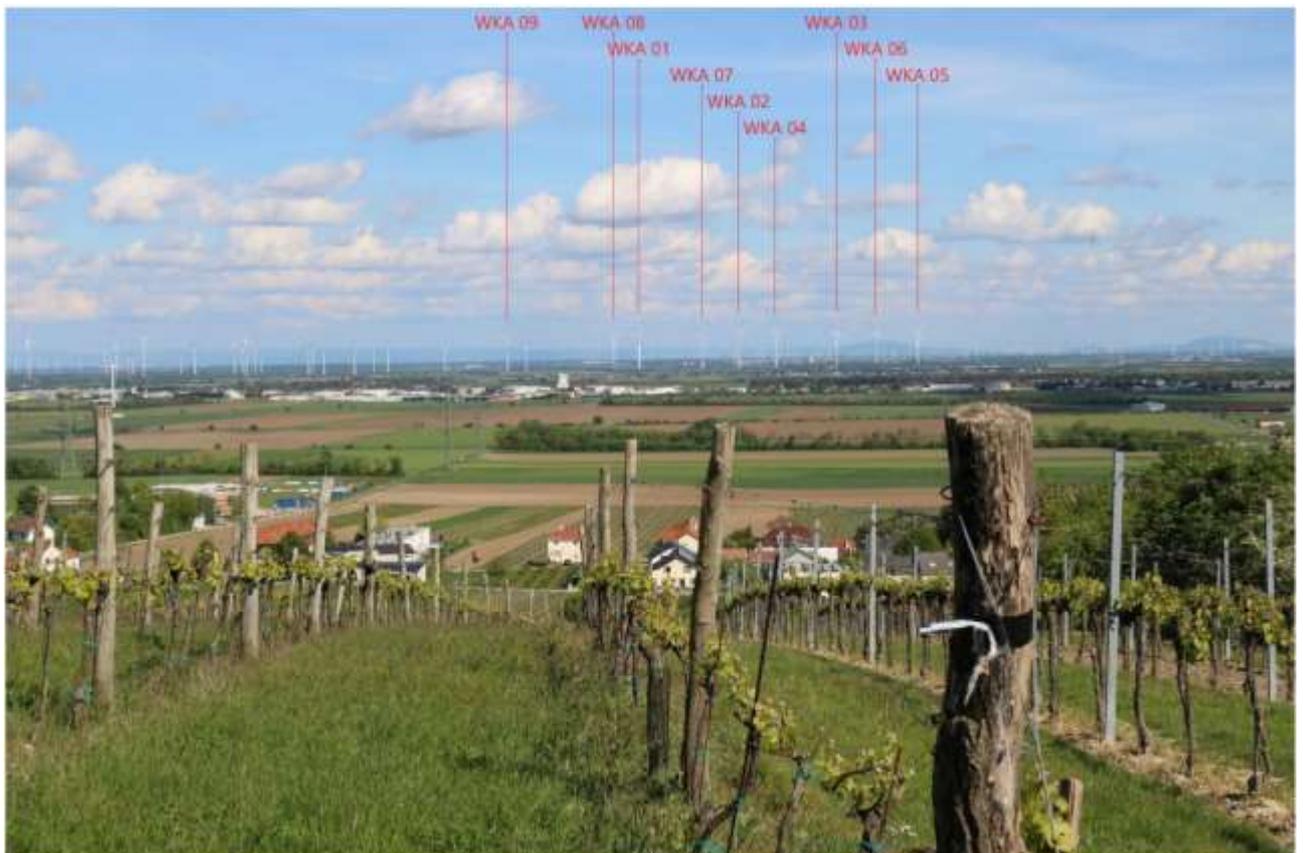


Abbildung 28: Visualisierung 08 – Hagenbrunn Am Kornwett: 1. Detailkarte, 2. Bestand, 3. Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0804)

Tabelle 46: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Marchfeld (NWZ, MWZ, FWZ)

**Marchfeld (NWZ, MWZ, FWZ)**

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt größtenteils in der in der Mittel- und Fernwirkzone, ein kleiner Teil reicht in die Nahwirkzone.

Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldbestände, nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, überwiegend sichtbar, wobei die Sichtachsen durch Windkraftanlagen im Umfeld der geplanten Anlagen vorbelastet sind. Bereichsweise bestehen Sichtverschattungen durch das Geländere relief (südöstlich von Deutsch-Wagram), Gebäude sowie kleinflächige und/oder lineare Gehölzbestände.

In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Besonders dominant wirkt der Eingriff im Nahbereich der geplanten Anlagen. Mit zunehmender Entfernung verringert sich die Dominanzwirkung. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.

Durch die neun geplanten Windkraftanlagen werden höhenwirksame technogene Elemente in die Landschaft eingebracht, wobei die Fremdkörperwirkung durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen reduziert ist. Die geplanten Windkraftanlagen schließen an ein bestehendes Windparkareal im Umfeld an. Das geplante Vorhaben ist räumlich als Erweiterung des bestehenden Windparkkonglomerats zu sehen. Durch das Einbringen von neun zusätzlichen Windkraftanlagen kommt es zu einer Fortführung und Verstärkung der technogenen Überprägung der Landschaft. Der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums werden aufgrund der Vorbelastung jedoch nicht wesentlich verändert.

Da der Untersuchungsraum des Teilraumes größtenteils in der Mittel- und Fernwirkzone liegt und nur vergleichsweise sehr kleinräumig hohe Dominanzwirkungen in der Nahwirkzone durch die geplanten Windkraftanlagen zu erwarten sind und sich die Dominanzwirkung mit zunehmender Entfernung verringert, technogene Vorbelastungen durch Windkraftanlagen und eine Freileitung im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen und somit die Fremdkörperwirkung der Windkraftanlagen reduziert ist, die Sichtbarkeiten bereichsweise eingeschränkt sind, und der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums nicht wesentlich verändert wird, kann die Eingriffsintensität als mäßig eingestuft werden.

Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer geringen Sensibilität mit einer mäßigen Eingriffsintensität als **gering** eingestuft.

Die nachfolgende Visualisierung VIS 03 zeigt den Blick von der Bundesstraße B8 am nördlichen Ortsrand von Aderklaa Richtung Vorhabensgebiet.

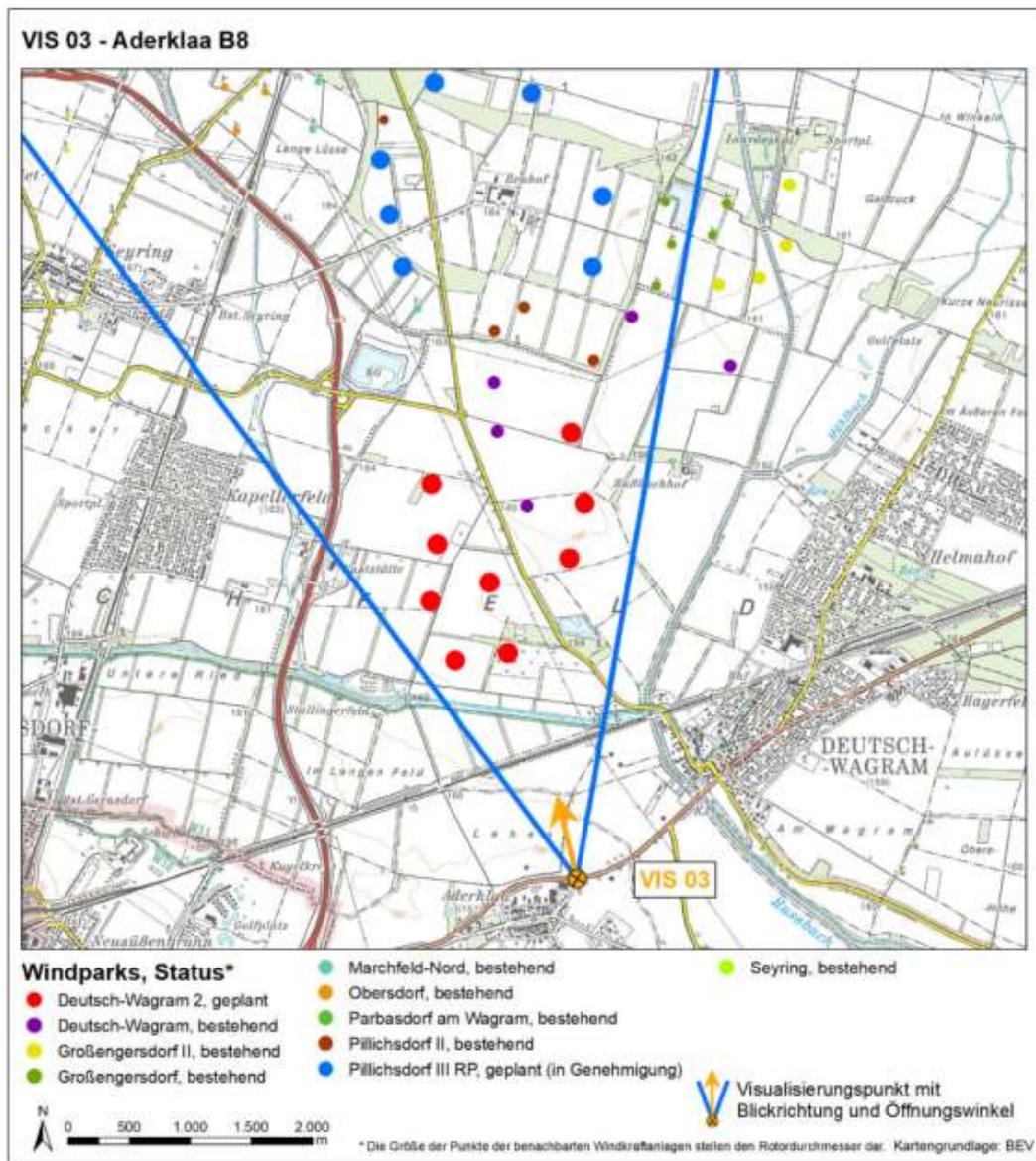




Abbildung 29: Visualisierung 03 – Aderklaa B8: 1. Detailkarte, 2. Bestand, 3. Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0804)

Tabelle 47: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Matzener Hügelland (MWZ, FWZ)

#### Matzener Hügelland (MWZ, FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Mittel- und Fernwirkzone.

Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldbestände, nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, überwiegend sichtbar, wobei die Sichtachsen durch Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen vorbelastet sind. Bereichsweise bestehen Sichtverschattungen durch das Geländere relief (nordnordöstlich von Bockfließ), Gebäude sowie kleinflächige Gehölzbestände.

In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Mit zunehmender Entfernung verringert sich die Dominanzwirkung. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.

Aufgrund der größeren Entfernung des Landschaftsteilraumes zu den geplanten Windkraftanlagen, der Sichtverschattungen und der technologischen Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen und eine Freileitung im Nahbereich der geplanten Anlagen werden der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums nicht wesentlich verändert. Die Eingriffsintensität kann dementsprechend als gering bis mäßig eingestuft werden.

Die Eingriffsintensität kann dementsprechend als gering bis mäßig eingestuft werden. Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer geringen bis mäßigen Sensibilität mit einer geringen bis mäßigen Eingriffsintensität als **mittel** eingestuft.

Die nachfolgende Visualisierung VIS 06 zeigt den Blick vom nordöstlichen Ortsrand von Großengersdorf Richtung Vorhabensgebiet.

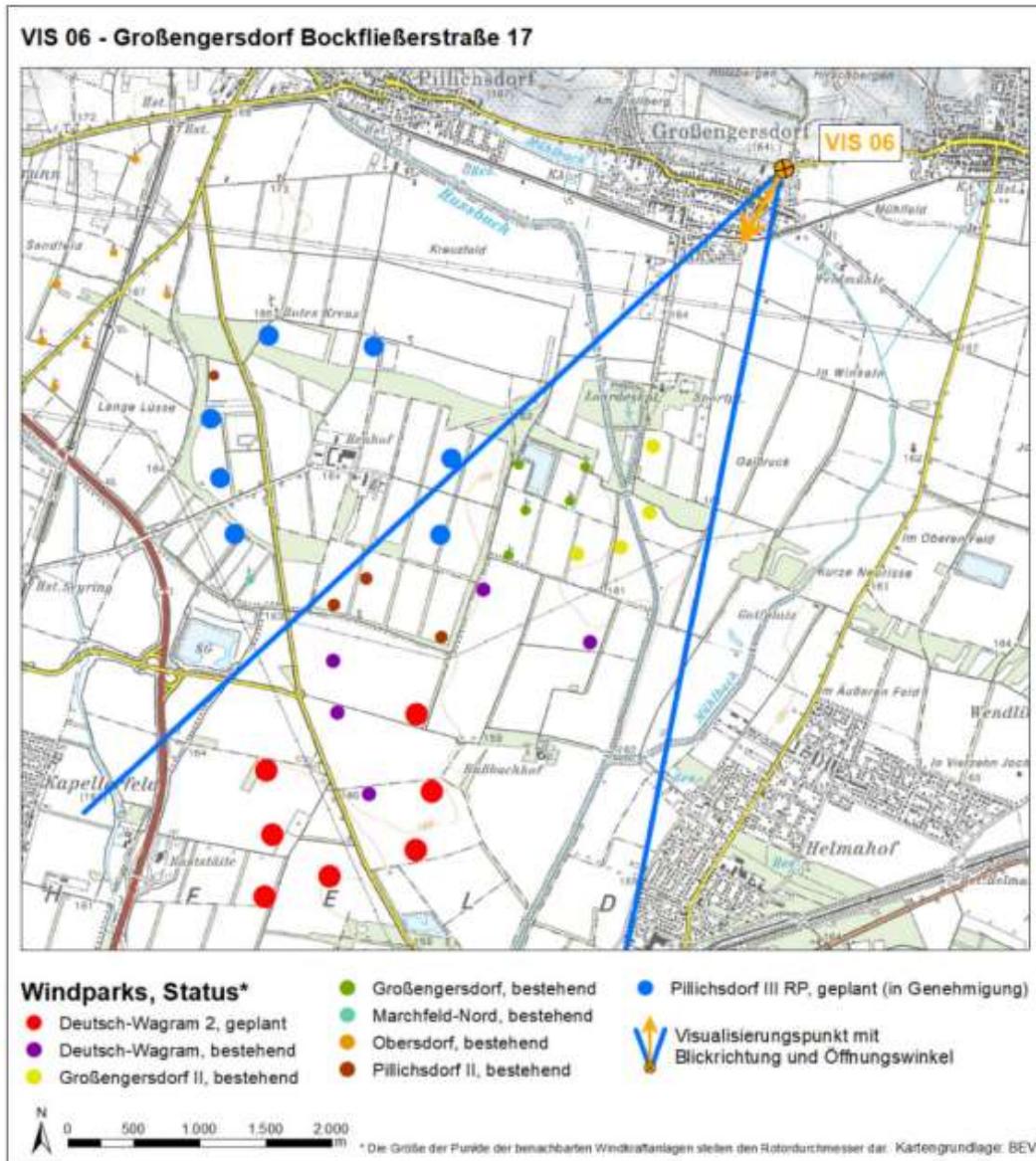




Abbildung 30: Visualisierung 06 – Großengzersdorf Bockfließersstraße 17: 1. Detailkarte, 2. Bestand, 3. Planung  
(Quelle: Einreichoperat, Einlage D0804)

Tabelle 48: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Wolkersdorfer Hügelland (MWZ, FWZ)

**Wolkersdorfer Hügelland (MWZ, FWZ)**

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Mittel- und Fernwirkzone, wobei der überwiegende Teil bereits in der Fernwirkzone liegt.

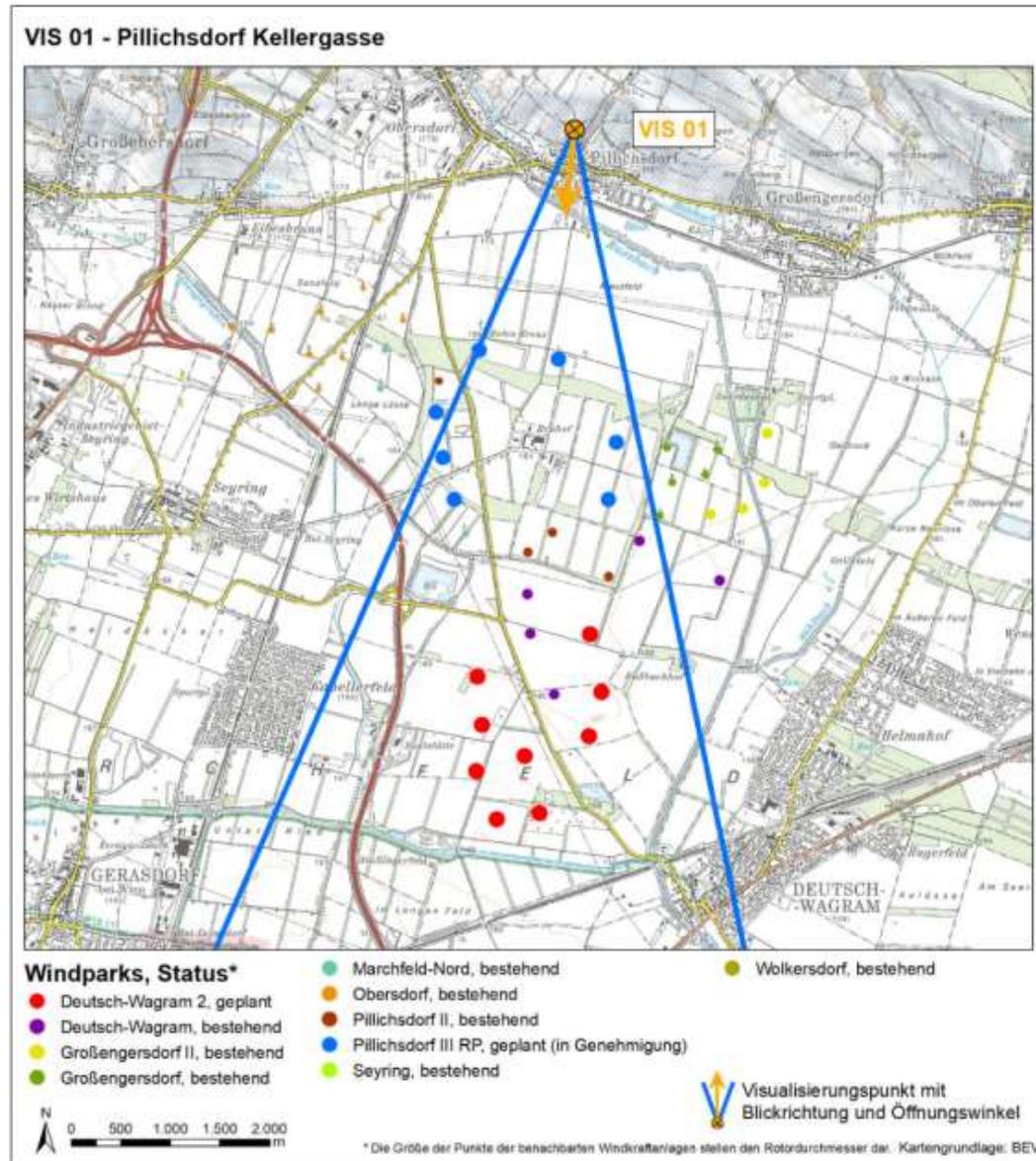
Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldbestände, nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, überwiegend sichtbar, wobei die Sichtachsen durch Windkraftanlagen im Vordergrund der geplanten Anlagen vorbelastet sind. Bereichsweise bestehen Sichtverschattungen durch das Geländere relief, Gebäude sowie Gehölz- und kleinere Waldbestände.

In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Mit zunehmender Entfernung verringert sich die Dominanzwirkung. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.

Aufgrund der größeren Entfernung des Landschaftsteilraumes zu den geplanten Windkraftanlagen, der Sichtverschattungen und der technologischen Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen und eine Freileitung im Nahbereich der geplanten Anlagen werden der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums nicht wesentlich verändert. Die Eingriffsintensität kann dementsprechend als gering eingestuft werden.

Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer hohen bzw. mäßig-hohen Sensibilität mit einer geringen Eingriffsintensität als **gering** eingestuft.

Die nachfolgende Visualisierung VIS 01 zeigt den Blick von der Kellergasse am nördlichen Ortsrand von Pillichsdorf vom südlichen Rand des Teilraumes Richtung Vorhabensgebiet .



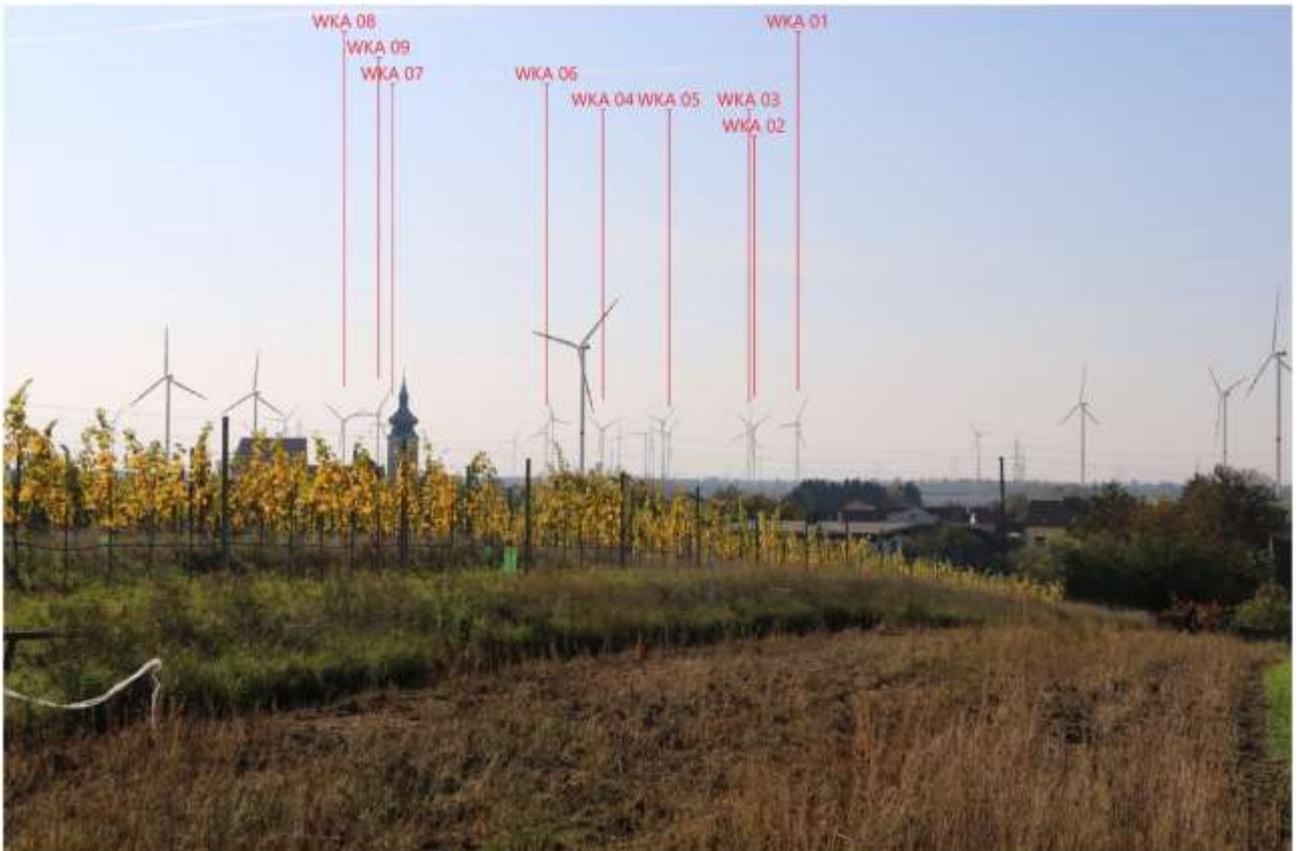


Abbildung 31: Visualisierung 01 – Pillichsdorf Kellergasse: 1. Detailkarte, 2. Bestand, 3. Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0804)

Tabelle 49: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Wien Nord (MWZ, FWZ)

<b>Wien Nord (MWZ, FWZ)</b>
<p>Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Mittel- und überwiegend Fernwirkzone.</p> <p>Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldbestände, nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, bereichsweise sichtbar, wobei die Sichtachsen durch Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen vorbelastet sind. Bereichsweise bestehen Sichtverschattungen durch das Geländere relief, Gebäude sowie Gehölz- und kleinere Waldbestände.</p> <p>In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Mit zunehmender Entfernung verringert sich die Dominanzwirkung. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.</p> <p>Aufgrund der größeren Entfernung des Landschaftsteilraumes zu den geplanten Windkraftanlagen, der Sichtverschattungen und der technogenen Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen und eine Freileitung im Nahbereich der geplanten Anlagen werden der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums nicht wesentlich verändert. Die Eingriffsintensität kann dementsprechend mit gering eingestuft werden.</p> <p>Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen können für das Landschaftsbild dementsprechend mit <b>sehr gering</b> und den Erholungswert der Landschaft als <b>gering</b> eingestuft werden.</p>

Tabelle 50: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Matzener Wald/Hochleithenwald (FWZ)

<b>Matzener Wald/Hochleithenwald (FWZ)</b>
<p>Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Fernwirkzone.</p> <p>Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldbestände, nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, lediglich randlich sichtbar, wobei bei bestehender Sichtbeziehung die Sichtachsen durch Windkraftanlagen im Vordergrund der geplanten Anlagen vorbelastet sind. Es bestehen großflächige Sichtverschattungen durch das Geländere relief und die großen Waldbestände.</p> <p>In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Bei einer Sichtbarkeit ist die Dominanzwirkung des Vorhabens aufgrund der weiten Entfernung bereits vermindert. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.</p> <p>Aufgrund der weiten Entfernung des Landschaftsteilraums zu den geplanten Windkraftanlagen, der großflächigen Sichtverschattungen und der technogenen Vorbelastungen durch Windkraftanlagen und eine Freileitung im Nahbereich der geplanten Anlagen werden der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild der Landschaftsteilräume nicht/kaum verändert.</p> <p>Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen können für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft dementsprechend insgesamt als <b>gering</b> eingestuft werden.</p>

**Zusammenfassung:**

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von neun Windkraftanlagen mit Bauhöhen<sup>25</sup> von 261 m. Im Nahbereich der geplanten Anlagen befinden sich zahlreiche weitere Windkraftanlagen.

Der Untersuchungsraum (10 km Radius um Windkraftanlagen) wird in die Landschaftsteilräume Sandbodenzone (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Marchfeld (NWZ, MWZ, FWZ), Matzener Hügelland (MWZ, FWZ), Wolkersdorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Wien Nord (MWZ, FWZ) und Matzener Wald/Hochleithenwald (FWZ) gegliedert.

Die Eingriffserheblichkeit wird teilraumbezogen gemäß der Beurteilungsmethode der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung, welche auf der Methode der ökologischen Risikoanalyse basiert, durch die Verknüpfung der Sensibilität des Ist-Zustandes mit der Eingriffsintensität des Vorhabens ermittelt. Eine relevante Maßnahmenwirksamkeit wird nicht einberechnet, sodass die verbleibenden Auswirkungen den ermittelten Eingriffserheblichkeiten entsprechen. Insgesamt werden **mittlere verbleibende Auswirkungen** für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft festgestellt.

Tabelle 51: Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen durch visuelle Störungen

Schutzgut	Untersuchungsraum	S <sup>26</sup>	EI <sup>27</sup>	EE <sup>28</sup>	MW <sup>29</sup>	VA <sup>30</sup>
<b>Landschaftsbild</b>	Sandbodenzone (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)	gering-mäßig	mäßig-hoch	mittel	keine / gering	mittel
	Marchfeld (NWZ, MWZ, FWZ)	gering	mäßig	gering	keine / gering	gering
	Matzener Hügelland (MWZ, FWZ)	gering-mäßig	gering-mäßig	mittel	keine / gering	mittel
	Wolkersdorfer Hügelland (MWZ, FWZ)	hoch	gering	gering	keine / gering	gering
	Wien Nord (MWZ, FWZ)	gering	gering	sehr gering	keine / gering	sehr gering
	Matzener Wald/Hochleithenwald (FWZ)	mäßig-hoch	gering	gering	keine / gering	gering
<b>Erholungswert der Landschaft</b>	Sandbodenzone (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)	gering-mäßig	mäßig-hoch	mittel	keine / gering	mittel
	Marchfeld (NWZ, MWZ, FWZ)	gering	mäßig	gering	keine / gering	gering
	Matzener Hügelland (MWZ, FWZ)	gering-mäßig	gering-mäßig	mittel	keine / gering	mittel
	Wolkersdorfer Hügelland (MWZ, FWZ)	mäßig-hoch	gering	gering	keine / gering	gering
	Wien Nord (MWZ, FWZ)	gering-mäßig	gering	gering	keine / gering	gering
	Matzener Wald/Hochleithenwald (FWZ)	mäßig-hoch	gering	gering	keine / gering	gering
<b>Gesamt</b>						<b>mittel</b>

<sup>25</sup> Bauhöhe = Nabenhöhe + (Rotordurchmesser / 2)

<sup>26</sup> Sensibilität

<sup>27</sup> Eingriffsintensität

<sup>28</sup> Eingriffserheblichkeit

<sup>29</sup> Maßnahmenwirksamkeit

<sup>30</sup> Verbleibende Auswirkungen

Gemäß der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung werden mittlere verbleibende Auswirkungen im Sinne von „vertretbaren“ Auswirkungen als „nicht erheblich“ eingestuft.

Optische Veränderungen der Landschaft sind zu vermerken, die jedoch u.a. aufgrund folgender Faktoren vertretbar sind:

- Die neun geplanten Anlagen liegen innerhalb der im Landesraumordnungsprogramm Windkraftnutzung vorgesehenen Zonen zur Windkraftnutzung (§ 20-Zonen). Bei der Festlegung dieser Zonen für die Windkraftnutzung war insbesondere auf die im NÖ Raumordnungsgesetz 1976 normierten Abstandsregelungen zu windkraftsensiblen Widmungsarten, auf die Interessen des Naturschutzes, der ökologischen Wertigkeit des Gebietes, des Orts- und Landschaftsbildes, des Tourismus, des Schutzes des Alpenraumes, auf die Netzinfrastruktur, auf die Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Windparks sowie auf eine regionale Ausgewogenheit Bedacht zu nehmen. Gebiete mit wesentlichen Vorbehalten gegen die Windkraftnutzung wurden so ausgeschieden.
- Die Sichtbeziehungen auf den geplanten Windpark sind bereichsweise durch Bebauungen bzw. Gebäude, Wald- und Gehölzbestände und das Geländere relief eingeschränkt. Bei einer gegebenen Sichtbeziehung sind die Sichtachsen überwiegend durch die Windkraftanlagen und eine Freileitung im Nahbereich der geplanten Anlagen vorbelastet.
- In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Besonders dominant wirkt der Eingriff im Nahbereich der geplanten Anlagen. Mit zunehmender Entfernung verringert sich die Dominanzwirkung. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.
- Durch die neun geplanten Windkraftanlagen werden höhenwirksame technogene Elemente in die Landschaft eingebracht, wobei die Fremdkörperwirkung durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen reduziert ist. Die geplanten Windkraftanlagen schließen an ein bestehendes Windparkareal an. Das geplante Vorhaben ist räumlich als Erweiterung des bestehenden Windparkkonglomerats zu sehen. Durch das Einbringen von neun zusätzlichen Windkraftanlagen kommt es zu einer Fortführung und Verstärkung der technogenen Überprägung der Landschaft. Der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums werden aufgrund der Vorbelastung jedoch nicht wesentlich verändert.

### **Auflagen:**

Im Einreichoperat, Einlage B0105 werden von der Projektwerberin folgende Maßnahmen formuliert:

- *„LB\_01 Durch das Höherstellen der Windkraftanlagen ergeben sich Schüttkegel, die das Landschaftsbild beeinflussen. Diese Schüttkegel sind zu begrünen, um ein Einpassen in die umliegende Landschaft zu gewährleisten.“*
- *„LB\_02 Um die Sichtbarkeit der Windkraftanlagen zu reduzieren, sind Turm und Rotor in einem unreflektierendem Grauton auszuführen und Werbeaufschriften oder ähnlich auffallende Muster, sofern diese nicht durch andere Auflagen (z.B. Tagesmarkierungen) vorgeschrieben sind, zu unterlassen.“*
- *„LB\_03 Die geplanten Windkraftanlagen sind nach Ablauf der Nutzungsphase abzubauen und die Fundamente, Kranstellplätze sowie die Zufahrten auf den landwirtschaftlichen Flächen soweit zurückzubauen, dass das Landschaftsbild wieder in seinen ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird.“*

Zusätzlich wird im ggst. Gutachten folgender Auflagenvorschlag formuliert:

Werbeaufschriften oder ähnlich auffällige Farbmuster an Masten und Rotorblättern sind zu unterlassen, sofern diese nicht durch andere Auflagen (z.B. Tagesmarkierungen) vorgeschrieben sind.

Ausgenommen hiervon ist ein einzelnes Logo des Betreibers auf der Gondel oder dem Mastbereich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Gestaltung des Logos (insbesondere Größe (max. 2 m Höhe), Farbgebung, Kontrast und Platzierung) ist nachweislich dezent und zurückhaltend gewählt.
- Das Logo fügt sich farblich und gestalterisch unauffällig in das Gesamtbild der Windkraftanlage ein.
- Das Logo ist im Anschluss an die Tagesmarkierungselemente platziert.
- Die zusätzliche visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das Logo wird nachweislich minimiert. Grelle Farben oder Leuchteffekte sind ausgeschlossen. Das bestehende Logo des Betreibers kann verwendet werden.

Eine Fotodokumentation der fertig gestellten Windkraftanlagen ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

## **4.4 Gewidmete Siedlungsgebiete**

### **4.4.1 Lärm**

#### **Risikofaktor 16:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Lärmeinwirkungen

#### **Fragestellungen:**

Wird durch das Vorhaben die gegebene Lärmimmissionssituation in gewidmeten Siedlungsgebieten beeinflusst? Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet? Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten, und wie werden diese Überschreitungen bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

#### **Befund:**

##### **Vorbemerkung:**

Seit einer Novelle des NÖ Raumordnungsgesetzes im Jahr 1999 gibt es die Widmungsart „Grünland-Windkraftanlagen“. Seit der Verordnung des Sektoralen Raumordnungsprogramms über die Windkraftnutzung in NÖ im Jahr 2014 darf die Widmung „Grünland-Windkraftanlagen“ nur noch in bestimmten Zonen festgelegt werden. Es wird davon ausgegangen, dass die raumordnerischen Aspekte im Zuge des Verfahrens zur Widmung „Grünland-Windkraftanlage“ geprüft wurden. Dementsprechend erfolgt nachfolgend die Darstellung raumordnerischer Aspekte nur mehr in reduziertem Umfang. Wesentliche Kriterien zur Beurteilung der Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten (Schutzgut Mensch) sind die emissionsbedingten Auswirkungen von Schall und Schattenwurf der Windkraftanlagen.

##### **Standortgemeinden:**

Vom Vorhaben sind die Stadtgemeinde Deutsch-Wagram (Anlagenstandorte, Wegebau und Verkabelung), die Gemeinde Aderklaa (Verkabelung), die Marktgemeinde Bockfließ (Verkabelung), die Marktgemeinde Großengersdorf (Verkabelung), die Stadtgemeinde Strasshof an der Nordbahn (Verkabelung), die Marktgemeinde Schönkirchen-Reyersdorf (Verkabelung), die Stadtgemeinde Gänserndorf (Verkabelung), die Marktgemeinde Weikendorf (Verkabelung) sowie die Gemeinde Prottes (Verkabelung) betroffen.

Tabelle 52: Betroffene Standortgemeinden und Katastralgemeinden (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0201)

Standortgemeinde	KG	Betroffenheit
Deutsch-Wagram	Deutsch-Wagram	Anlagenstandorte, Wegebau, Verkabelung
	Stallingerfeld	
	Helmahof	Wegebau, Verkabelung
Aderklaa	Aderklaa	Verkabelung
Bockfließ	Wendlingerhof	Verkabelung
	Bockfließ	
Großengersdorf	Großengersdorf	Verkabelung
Strasshof an der Nordbahn	Straßerfeld	Verkabelung
Schönkirchen-Reyersdorf	Schönkirchen	Verkabelung
Gänserndorf	Gänserndorf	Verkabelung
Weikendorf	Dörfles	Verkabelung
	Tallesbrunn	
Prottes	Prottes	Verkabelung

Nächstgelegene Siedlungsgebiete:

Der geplante Windpark ist von folgenden Siedlungsgebieten umgeben:

- Kapellerfeld im Westen
- Seyring im Nordwesten
- Aderklaa im Süden
- Helmahof und Deutsch Wagram im Osten
- Pillichsdorf und Großengersdorf im Norden

Naturschutz:

Weder die Windkraftanlagen noch andere Vorhabensbestandteile befinden sich in naturschutzrechtlich geschützten Gebieten.

Die nächstgelegenen (10km Radius) Schutzgebiete sind:

- Landschaftsschutzgebiet Donaustadt
- Landschaftsschutzgebiet Floridsdorf
- Landschaftsschutzgebiet Bisamberg und seine Umgebung
- Europaschutzgebiet Sandboden und Praterterrasse
- Naturdenkmäler (Einzelbäume, Schanzen, Trockerasenfelder)

Überörtliche Raumordnung: Regionale Raumordnungsprogramme

Das regionale Raumordnungsprogramm im Raum Wien Umland Nordost wurde am 07.06.2015 verordnet, das regionale Raumordnungsprogramm Nordraum Wien trat mit 31.01.2025 in Kraft. Das RegROP Raum Weinviertel Südost ist derzeit in Begutachtung.

Im 10 km-Puffer um die geplanten Anlagen sind u.a. regionale Grünzonen und erhaltenswerte Landschaftsteile des regionalen Raumordnungsprogrammes Wien Umland Nordost sowie erhaltenswerte Landschaftsteile und Uferzonen laut reg. Raumordnungsprogramm Nordraum Wien ausgewiesen.

In der Nahwirkzone verlaufen gemäß RegROP Wien Umland Nordost regionale Grünzonen im Bereich des Marchfeldkanals, des Abzugsgrabens und des Rußbaches.

Überörtliche Raumordnung: Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich (NÖ SekRop Wind) idgF:

Das Ziel dieses Raumordnungsprogrammes ist die Festlegung von Zonen, die die Aufstellung einer genügenden Anzahl von Windkraftanlagen ermöglicht, um die Ziele des NÖ Klima- und Energiefahrplanes 2020 bis 2030 zu erreichen. Die Widmungsart „Grünland-Windkraftanlagen“ darf nur in den dargestellten Zonen festgelegt werden.

Die geplanten Anlagestandorte sind gemäß § 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG 2014 als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) gewidmet und liegen innerhalb der mit der „Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ“ ausgewiesenen Eignungszone „WE 18“.

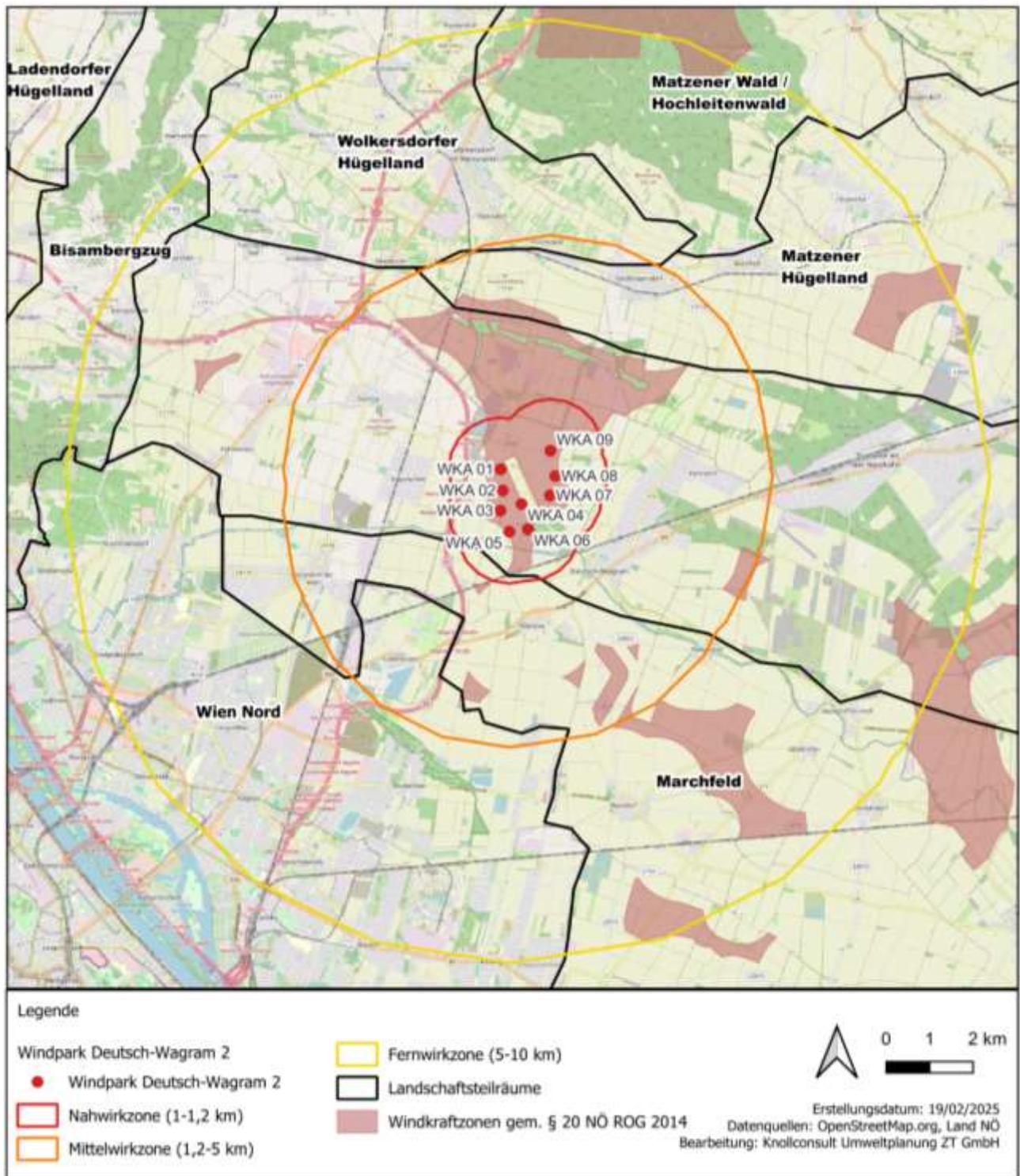


Abbildung 32: Windkraftzonen gemäß § 20 NÖ ROG 2014 (Quelle: eigene Bearbeitung)

Örtliche Raumordnung: Örtliches Raumordnungsprogramm Standortgemeinde Zistersdorf:

Flächenwidmung:

Die geplanten Anlagestandorte sind gemäß § 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG 2014 als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) gewidmet. Das zugehörige Widmungsverfahren erlangte im Oktober 2023 Rechtskraft.

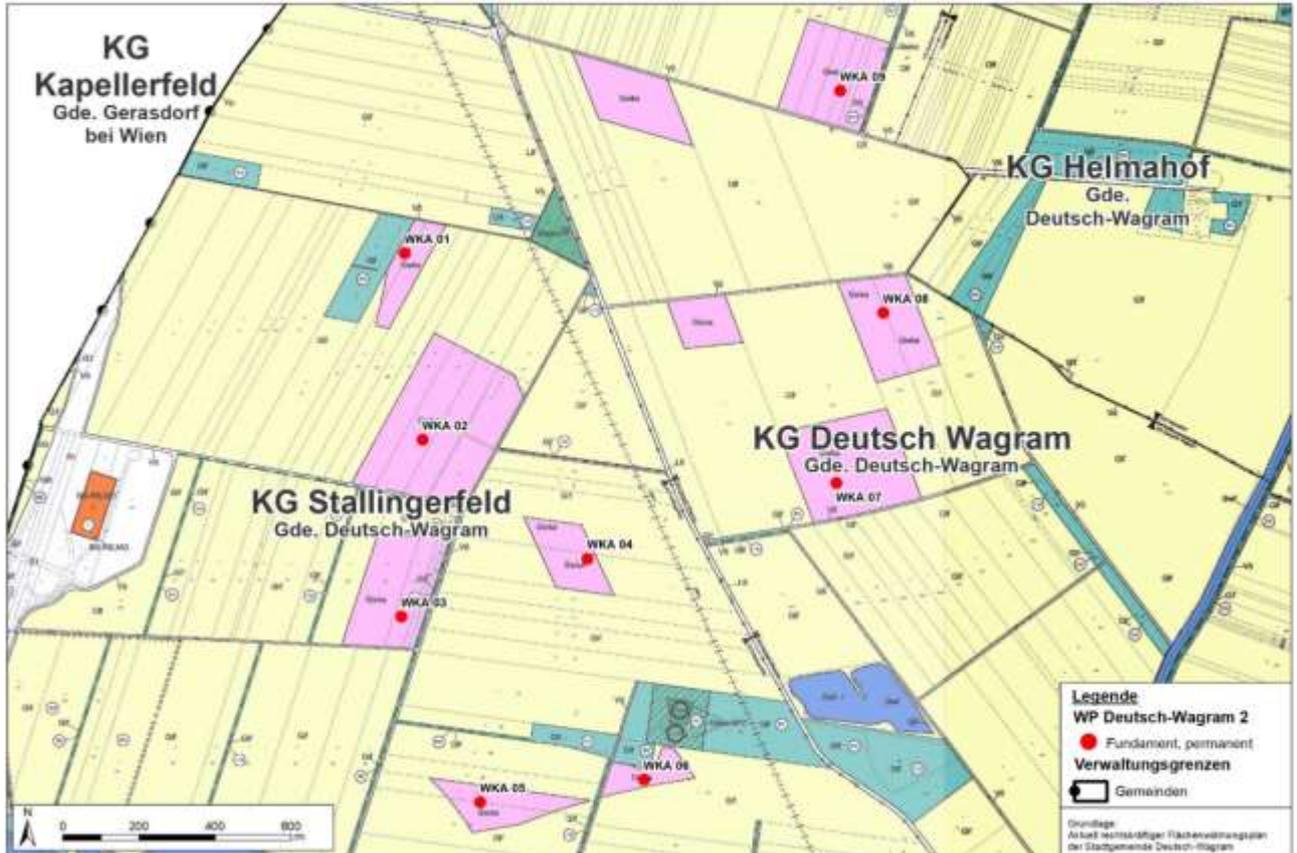


Abbildung 33: Ausschnitt aus dem Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0201)

Im „Übersichtsplan – Siedlungsräume“ (Einreichoperat, Einlage B0201) werden die Lage der nächstgelegenen Siedlungsränder und die Abstände zu den geplanten Windkraftanlagen dargestellt.

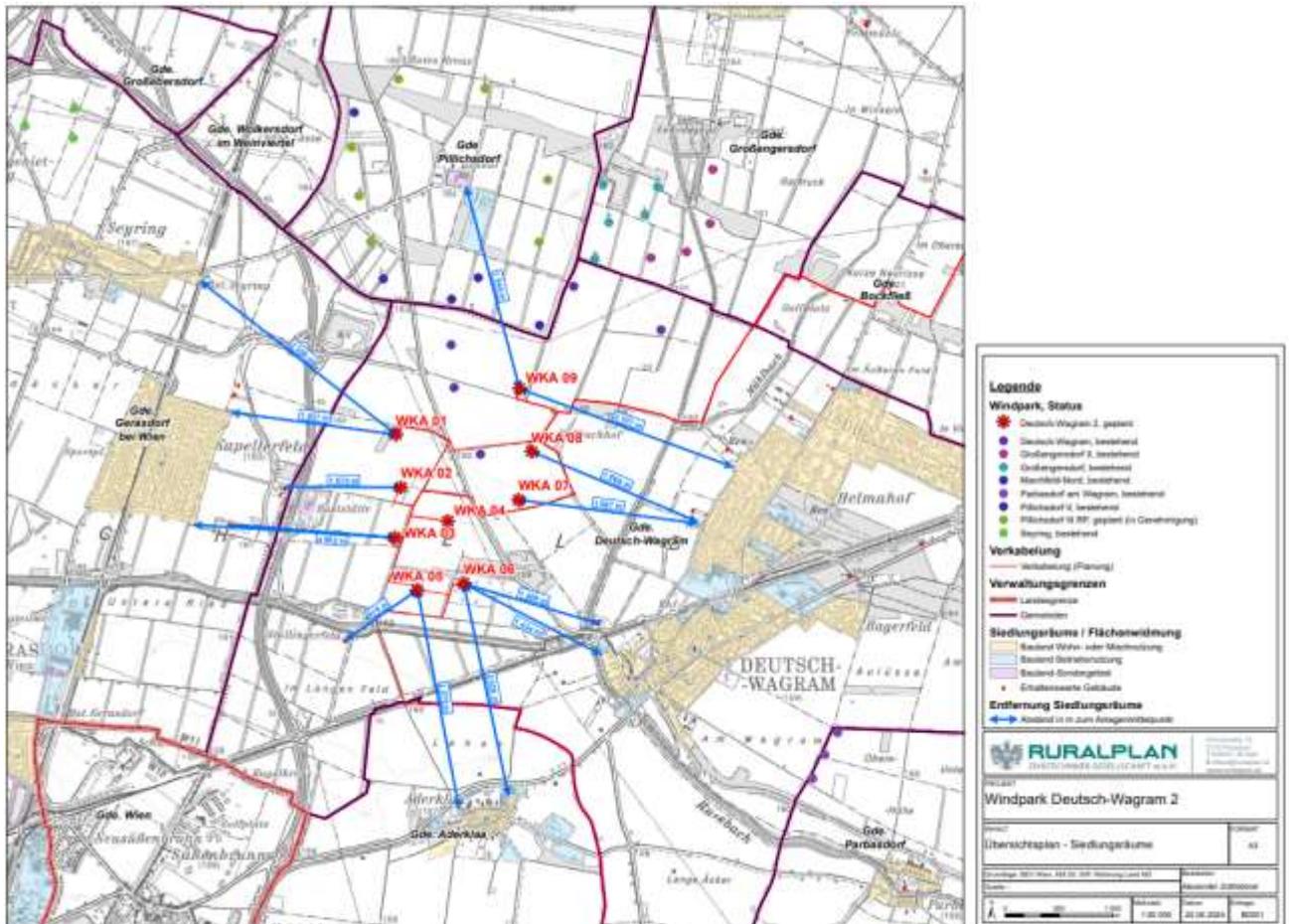


Abbildung 34: Übersichtsplan - Siedlungsräume (Quelle: Einreichoperat, Einlage B0201)

### Örtliches Entwicklungskonzept:

Für die Standortgemeinde Deutsch-Wagram existiert gemäß UVE (FB Raumordnung und Standortwahl, Einlage D0201) ein örtliches Entwicklungskonzept. Da die Standorte der geplanten Windkraftanlagen über eine Widmung "Grünland – Windkraftanlagen" (Gwka) verfügen, wird davon ausgegangen, dass im Rahmen des angehörigen Widmungsverfahrens die Übereinstimmung der Widmungsänderungen mit den Zielsetzungen der Gemeinde für die künftige Entwicklung der Gemeindegebiete geprüft wurde.

### Gutachten:

#### **Auswirkungen Errichtungsphase:**

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik sind „*Immissionen in der Bauphase – ausgehend von Tätigkeiten an den Anlagenstandorten sind zur Tagzeit als unkritisch zu beurteilen. In den Nachtstunden sind keine Tätigkeiten geplant.*“

Da die Errichtungsphase zeitlich begrenzt ist, ist unter Berücksichtigung der Ausführungen im UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik von keinen erheblichen Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Lärm auszugehen.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik verwiesen.

#### **Auswirkungen Betriebsphase:**

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik ist „*zur Betriebsphase festzuhalten, dass die durch die Sachverständigen der Fachbereiche Lärmschutz und Umwelthygiene einvernehmlich*

*formulierten Schutzziele auf Basis der durchgeführten Prognosen eingehalten werden. Die WEA sollen im Tages-, Abendzeitraum leistungsoptimiert betrieben werden und der Einsatz besonderer Flügelprofile (Säge-zahn-Hinterkanten, STE, TES) ist vorgesehen. In den Nachtstunden ist projekts-gemäß der Einsatz von schallreduzierten Betriebsmodi vorgesehen.*

*Die in der UVE ausgewiesenen Ergebnisse zur Betriebsphase basieren hinsichtlich der relevanten Emissionsdaten auf Herstellerangaben und wurden mit einem Sicherheitszuschlag von + 3 dB be-haftet.*

*Weiters ist zu berücksichtigen, dass die Schallausbreitungsberechnungen gemäß ÖNORM ISO 9613, Teil 2, [N2] unter Annahme einer „Mitwindsituation“ für sämtliche im Einflussbereich gelegene, geplante Quellen bzw. Windenergieanlagen durchgeführt wurden. Da das gleichzeitige Vorliegen einer Mitwindsituation – von allen Anlagen zu allen Immissionsorten – in der Natur nicht vorkommen kann und de facto auszuschließen ist, sind die durchgeführten Schallausbreitungsberechnungen je-denfalls mit einer zusätzlichen Sicherheitsmarge behaftet.*

Unter Berücksichtigung der Ausführungen im UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik ist in der Be-triebsphase von keinen erheblichen Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Lärm auszugehen.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik verwiesen.

**Auflagen:**

-

## 4.4.2 Schattenwurf

### Risikofaktor 17:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Schattenwurf

### Fragestellungen:

Werden durch den Schattenwurf gewidmete Siedlungsgebiete beeinflusst? Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

### Befund:

Siehe Kapitel 4.4.1

### Gutachten:

#### **Auswirkungen Betriebsphase:**

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall kann je nach Standort der Windkraftanlagen vom Schattenwurf des sich drehenden Rotors eine Belästigung für Menschen ausgehen. *„Der periodisch auftretende Schatten verursacht je nach Drehzahl und Anzahl der Blätter hinter der Anlage Lichtwechsel, die auf den Menschen störend wirken können.“* *„Der maximale Einflussbereich der geplanten Windkraftanlagen beträgt jeweils 1903 m, bei größerer Entfernung ist von keinen relevanten Beeinflussungen durch periodischen Schattenwurf auszugehen.“*

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall wurden für die schattenwurftechnische Untersuchung die Siedlungsbereiche rund um den geplanten Windpark und dabei jeweils die in Richtung des Windparks exponierteste Fassade des Gebäudes bzw. Grundstücks berücksichtigt. *„Für die Beurteilung des periodischen Schattenwurfs wird dessen zeitliche Einwirkdauer an einem Immissionspunkt herangezogen.“*

Nachfolgende Tabelle zeigt die Richtwerte für die astronomische und meteorologische Beschattungsdauer. *„Diese finden in Anlehnung an die Vorgaben des deutschen Bundes-Immissionsschutzgesetz in der österreichischen Genehmigungspraxis üblicherweise Anwendung.“* *„Bei einer Unterschreitung der genannten Richtwerte (tägliche und jährliche Beschattungsdauer) ist nicht mit einer erheblichen Belästigung durch periodischen Schattenwurf am jeweiligen Immissionspunkt zu rechnen. Es sind dabei die Einwirkungen benachbarter Windkraftanlagen zu berücksichtigen.“*

Tabelle 53: Richtwerte zur Beurteilung des Schattenwurfs (Quelle: UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall)

Kriterium		Richtwert
Astronomisch	Maximale Beschattungsdauer pro Tag	30 Minuten
	Maximale Beschattungsdauer pro Jahr	30 Stunden
Meteorologisch	Maximale Beschattungsdauer pro Jahr	8 Stunden

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall kommt es tlw. zu Richtwertüberschreitungen. Aufgrund der Richtwertüberschreitungen wurde gemäß dem UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall eine automatische Abschaltung der Windkraftanlage projektiert:

*„Wie in Tabelle 5 ersichtlich, verursacht der gegenständliche Windpark an allen untersuchten Immissionspunkten periodischen Schattenwurf. In Tabelle 6 sind die Gesamtimmissionen der gegenständlichen und den benachbarten Windkraftanlagen angegeben. An den Immissionspunkten „R01“, „R02“, „R03“, „R06“, „R09“, „R11“, „R12“, „R13“, „R14“ und „R15“ wurde jeweils eine Überschreitung des Richtwerts von 30 Stunden pro Jahr prognostiziert, an den Immissionspunkten „R01“, „R02“, „R06“, „R11“, „R12“, „R14“ und „R15“ zusätzlich eine Überschreitungen des Richtwerts von 30 Minuten pro Tag.*

*Eine Gegenüberstellung der Vorbelastungen aus Tabelle 4 und den Beschattungsdauern des gegenständlichen Windparks allein aus Tabelle 5 zeigt, dass die jährliche und täglichen Richtwertüberschreitung an den zitierten Immissionspunkten durch den Windpark „Deutsch-Wagram 2“ erfolgt. Es wurde eine automatische Abschaltung der gegenständlichen Windkraftanlagen projektiert. Die Steuerung soll in Abhängigkeit des aktuell vorherrschenden Sonnenscheins mittels Lichtsensoren erfolgen. Aus technischer Sicht ist diese Maßnahmen geeignet, die Schattenwurfeinwirkungen ausgehend von den gegenständlichen Windkraftanlagen an den Immissionspunkten zu reduzieren.*

*Der Grenzwert von 30 Stunden pro Jahr wurde auf Grundlage der astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer abgeleitet. Da die tatsächliche Beschattungsdauer mittels Messung der Beleuchtungsstärke vor Ort berücksichtigt werden soll, ist daher der festgelegte Richtwert für ein Prognosemodell basierend auf der meteorologisch wahrscheinlichen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr einzuhalten.*

*Eine Präzisierung der Maßnahme ist den Auflagenvorschlägen zu entnehmen.“*

Erhebliche Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Schattenwurf sind unter Berücksichtigungen der Ausführungen im UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall nicht zu erwarten.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall und Umwelthygiene verwiesen.

### **Auflagen:**

-

### 4.4.3 Visuelle Störungen

#### **Risikofaktor 18:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch visuelle Störungen

#### **Fragestellungen:**

Werden gewidmete Siedlungsgebiete durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

#### **Befund:**

Siehe Kapitel 4.4.1

#### **Gutachten:**

##### **Auswirkungen Betriebsphase:**

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von neun Windkraftanlagen mit Bauhöhen<sup>31</sup> von 261 m. Im Nahbereich der geplanten Anlagen befinden sich zahlreiche weitere Windkraftanlagen.

Die nächstgelegenen Ortschaften befinden sich in zumindest rd. 1,4 km Entfernung zu den geplanten Windkraftanlagen.

Die Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind bereichsweise durch vorgelagerte Gehölzbestände, Bebauung und/oder das Geländere Relief eingeschränkt. Innerhalb von Ortschaften ist aufgrund der Bebauung generell nur eine sehr eingeschränkte Sichtbarkeit auf die geplanten Windkraftanlagen zu erwarten. Von den ursprünglichen Siedlungsbereichen der Ortskerne mit geschlossener dichter Bebauung sind daher kaum Sichtbeziehungen zum geplanten Windpark zu erwarten. Sichtbeziehungen sind vor allem von Ortsrändern, von größeren Freiflächen, von erhöhten Standpunkten oder punktuell von Ortszentren, wenn Straßenachsen in Richtung des Vorhabens vorliegen, möglich, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen. Durch das ggst. Vorhaben kommt zu einer Ausweitung des bestehenden Windparkkonglomerats.

Durch die Sichtverschattungen und die sehr eingeschränkte Sichtbarkeit innerhalb der Ortschaften, die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen und den Abstand des geplanten Vorhabens zu den Ortschaften ist insgesamt von keinen erheblichen Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch visuelle Störungen auszugehen.

Für weiterführende Details wird auf das Teilgutachten Ortsbild, Kapitel 4.1.2 und das Teilgutachten Landschaftsbild, Kapitel 4.3.3 verwiesen.

#### **Auflagen:**

-

<sup>31</sup> Bauhöhe = Nabenhöhe + (Rotordurchmesser / 2)

## 4.5 Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen

### 4.5.1 Lärm

#### **Risikofaktor 19:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Lärmeinwirkung

#### **Fragestellungen:**

Wird durch eine Veränderung der Lärmimmissionssituation die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen beeinflusst? Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet? Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten, und wie werden solche Überschreitungen bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

#### **Befund:**

##### **Ist-Zustand:**

Unter dem Untersuchungsraum ist gemäß dem UVE-Leitfaden (BMNT 2019) jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann. Der Untersuchungsraum umfasst im ggst. Fall einen 5 km Radius um die geplanten Windkraftanlagen. In einer Entfernung von mehr als 5 km wird davon ausgegangen, dass das Vorhaben aus dieser Distanz zwar noch wahrnehmbar ist, jedoch aufgrund der großen Entfernung die Nutzungsmöglichkeit der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur durch das Windparkvorhaben nicht betroffen ist und die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur erhalten bleibt. Darüber hinaus gehend werden bei Bedarf national/international bedeutsame Freizeit- und Erholungseinrichtungen, für welche das Landschaftserleben eine besondere Rolle spielt, in weiterer Entfernung betrachtet.

Zur Darstellung des Ist-Zustandes werden idR öffentlich zugängliche punktuelle bzw. flächige sowie lineare Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Untersuchungsraum erhoben. Der Erholungswert der Landschaft wird beim Schutzgut Landschaft berücksichtigt.

Die punktuelle bzw. flächige Freizeit- und Erholungsinfrastruktur umfasst gemäß RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung 2017 *„Einrichtungen wie Sport- und Spielplätze, Reitsporteinrichtungen, Modellflugbahnen, Golfplätze, Freizeitparks, Badeanstalten, Skigebiete, usw. Diese sind idR in den örtlichen Flächenwidmungsplänen als eigene Grün- bzw. Freilandnutzungen ausgewiesen.“* Die lineare Freizeit- und Erholungsinfrastruktur beinhaltet gemäß RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung 2017 *„lokale bzw. regionale markierte und ausgeschilderte Radwanderwege, Reitwanderwege, Weitwanderwege, Wanderwegenetz oder Spazierwege.“*

Im ggst. Fall wird der Fokus auf landschaftsaffine Freizeit- und Erholungseinrichtungen gelegt.

Landschaftsaffine Freizeit- und Erholungseinrichtungen (z.B. Rad- und Wanderwege) stellen bedeutende Ausgangspunkte der Landschaftswahrnehmung dar. Sie sind daher auch in größerer Entfernung zum Windparkvorhaben von Bedeutung.

Bei sportaffinen bzw. nicht landschaftsaffinen Freizeit- und Erholungseinrichtungen (z.B. Sport- und Spielplätze oder Stadtmuseen im Siedlungsverband) spielt die Landschaftswahrnehmung beispielsweise eine nur sehr untergeordnete Rolle. Da nicht zu erwarten ist, dass die Nutzungsmöglichkeit

und die Funktionalität solcher Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Siedlungsverband durch ein Windparkvorhaben in einiger Entfernung zu Ortschaften beeinträchtigt wird, werden diese nachfolgend nicht näher behandelt.

Die Einstufung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität) von Freizeit- und Erholungseinrichtungen erfolgt anhand der gesellschaftlichen Bedeutung der jeweiligen Einrichtung. Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist.

Tabelle 54: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Sensibilität

FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Sensibilität
Freizeit- und Erholungseinrichtungen mit untergeordneter Bedeutung z.B. nicht ausgewiesene Rad-, Wander- und Reitwege, landwirtschaftliches Wegenetz	gering
Lokal bedeutende Freizeit- und Erholungseinrichtungen z.B. lokale Wanderwege (in einer oder mehreren Gemeinden), Nebenradwege	mäßig
Regional bedeutende Freizeit- und Erholungseinrichtungen z.B. regionale Wanderwege (Hauptwanderwege mit 3-stelliger Alpenvereins-Nummerierung sowie bundeslandweite Wanderwege), Hauptradwege	hoch
Überregional/national/international bedeutende Freizeit- und Erholungseinrichtungen z.B. Öst. Weitwanderwege 01-10 (> 300 km Weglänge und Verlauf durch mind. drei Bundesländer, z.B. Nordalpenweg 01, Zentralalpenweg 02, Ostösterreichischer Grenzlandweg 07), Europäische Fernwanderwege (> 500 km Weglänge und Verlauf durch mind. drei Staaten, z.B. E1 bis E12, Jakobswege, Via Alpina), Fernradwege/Eurovelos	sehr hoch

Folgende Freizeit- und Erholungseinrichtungen befinden sich im Untersuchungsraum bzw. verlaufen durch den Untersuchungsraum:

Nahwirkzone (0-1,2 km):

Durch das Vorhabensgebiet verlaufen teilweise auf gleicher Route der Hauptradweg Nr. 91 Marchfeldkanal – Drasenhofen, Dampfross & Drahtesel Radroute, Marchfeldkanal-Radweg, Radweganschluss Groß-Enzersdorf/Lobau – Marchfeldkanal Radweg sowie der Nebenradweg 971.

Lineare Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

- Hauptradweg Nr. 91: Der Radweg wird aufgrund seiner regionalen Bedeutung als hoch sensibel eingestuft.
- Dampfross & Drahtesel Radroute<sup>32</sup>: Der Radweg ist insgesamt knapp 57 km lang und verläuft von Gerasdorf über Deutsch-Wagram, Strasshof an der Nordbahn und Pillichsdorf wieder zurück zum Ausgangsort. Er wird aufgrund seiner lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.
- Marchfeldkanal-Radweg<sup>33</sup>: Der Radweg ist insgesamt knapp 62 km lang und verläuft von Korneuburg über Stammersdorf, Gerasdorf, Deutsch-Wagram und Markgrafeneusiedl nach Schloßhof. Er wird aufgrund seiner regionalen Bedeutung als hoch sensibel eingestuft.
- Radweganschluss Groß-Enzersdorf/Lobau – Marchfeldkanal Radweg: Der Radweg wird aufgrund seiner regionalen Bedeutung als hoch sensibel eingestuft.

<sup>32</sup> <https://www.niederoesterreich.at/a-dampfross-und-drahtesel>

<sup>33</sup> <https://www.niederoesterreich.at/a-marchfeldkanal-radweg>

### Mittelwirkzone (1,2-5 km):

#### Punktuelle bzw. flächige Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

- Eisenbahnmuseum Deutsch-Wagram<sup>34</sup>: Das Museum wurde der Errichtung der ersten Dampfeisenbahn in Österreich (1837) gewidmet. Die Bahnstrecke Wien-Krakau galt als wichtige Verbindung und als großer Schritt für die Industrialisierung des ganzen Landes. Am Bahnhof Deutsch-Wagram befinden sich heute einige historische Gebäude. Das Museum dient als lokale Erholungsstruktur und wird als mäßig sensibel eingestuft.
- Golfclub Bockfließ<sup>35</sup>: Der moderne 18-Loch-Golfplatz wurde 2013 gegründet und ist für Golf-Spieler jeder Spielstärke geeignet. Der Platz dient vor allem als lokale Erholungsstruktur und wird als mäßig sensibel eingestuft.
- Parcours BSV Pillichsdorf<sup>36</sup>: der Parcours des Bogensportvereins Pillichsdorf umfasst 30 3D-Ziele und führt durch einen Gehölzbestand südlich von Pillichsdorf. Die Freizeiteinrichtung wird aufgrund ihrer lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.
- Badeteich Süßenbrunn: Der Badeteich liegt südlich der Landesstraße B 8 und dient vor allem als lokale Erholungsstruktur. Er wird mit mäßig sensibel eingestuft.
- Golfpark Vienna<sup>37</sup>: Der Golfplatz umfasst einen 18-Loch (Golfclub Süßenbrunn) und 9-Loch (Citygolf Vienna) Platz und ist für Golf-Spieler jeder Spielstärke geeignet. Der Platz dient vor allem als lokale Erholungsstruktur und wird als mäßig sensibel eingestuft.
- Reiterhöfe: Nördlich, südlich, südwestlich und westlich des Vorhabensgebietes befinden sich mehrere Ställe; diese Erholungseinrichtungen haben vor allem lokale Bedeutung und werden daher als mäßig sensibel eingestuft.
- Kellergasse Pillichsdorf: Eine der größten zusammenhängenden Kellergassen Europas. Hier werden Kellergassenfeste veranstaltet. Die Freizeit- und Erholungseinrichtung wird aufgrund ihrer lokalen Bedeutung mit mäßig sensibel eingestuft.
- Kellergasse Großengersdorf: In der Kellergasse finden Veranstaltungen statt. Die Freizeit- und Erholungseinrichtung wird aufgrund ihrer lokalen Bedeutung mit mäßig sensibel eingestuft.
- Seyringer Schlosspark (Widmung Grünland Parkanlage): Der öffentlich zugängliche Schlosspark befindet sich am südlichen Ortsrand. Im Süden wird er durch die Volksschule, im Osten durch Sportanlagen und im Norden und Osten durch die Verbauung der Ortschaft begrenzt. Er wird aufgrund seiner lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.

#### Lineare Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

- EuroVelo 9 (Strecke: 90 km im Weinviertel): Als Nord-Süd-Achse verläuft der EuroVelo 9 durch Wien und Niederösterreich. Als Teil des europäischen Radfernrouthenetzes verbindet er die Ostsee mit der Adria. Am Weg von Danzig nach Pula verlaufen rund 227 Kilometer durch Niederösterreich. Die Radroute wird aufgrund ihrer überregionalen Bedeutung als sehr hoch sensibel eingestuft.
- Hauptradweg Nr. 91: Der Radweg wird aufgrund seiner regionalen Bedeutung als hoch sensibel eingestuft.
- Dampffross & Drahtesel Radroute<sup>38</sup>: Der Radweg ist insgesamt knapp 57 km lang und verläuft von Gerasdorf über Deutsch-Wagram, Strasshof an der Nordbahn und Pillichsdorf wieder

<sup>34</sup> <https://www.niederoesterreich.at/ausflugsziele/a-eisenbahnmuseum>

<sup>35</sup> <https://www.gbockfliess.at/anlage/golfplatz/>

<sup>36</sup> <https://www.bsv-pillichsdorf.at/3d-parcours/>

<sup>37</sup> <https://golfpark-vienna.at/plaetze/>

<sup>38</sup> <https://www.niederoesterreich.at/a-dampffross-und-drahtesel>

zurück zum Ausgangsort. Er wird aufgrund seiner lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.

- Marchfeldkanal-Radweg<sup>39</sup>: Der Radweg ist insgesamt knapp 62 km lang und verläuft von Korneuburg über Stammersdorf, Gerasdorf, Deutsch-Wagram und Markgrafneusiedl nach Schloßhof. Er wird aufgrund seiner regionalen Bedeutung als hoch sensibel eingestuft.
- Radweganschluss Groß-Enzersdorf/Lobau – Marchfeldkanal Radweg: Der Radweg wird aufgrund seiner regionalen Bedeutung als hoch sensibel eingestuft.
- Nebenradwege: Die Radwege werden aufgrund ihrer lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.
- City-Route Deutsch-Wagram – Bockfließ: Der Radweg wird aufgrund seiner lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.
- Energietour & OMV Erlebnisradroute: Der Radweg wird aufgrund seiner lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.
- Hirschstetten-Breitenlee: Der Radweg wird aufgrund seiner lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.
- „Tut Gut!“ - Schrittweg Gesundes Großebersdorf (Strecke 4,7 km): Der Weg wird aufgrund seiner lokalen Bedeutung mit mäßig sensibel eingestuft.
- „Tut Gut!“ - Schrittweg Gesundes Pillichsdorf (Strecke 6,4 km): Der Weg wird aufgrund seiner lokalen Bedeutung mit mäßig sensibel eingestuft.
- Rund-um-Wien-Wanderweg 10: Der Radweg wird aufgrund seiner lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.
- Rundumadum-Wanderweg: Der Radweg wird aufgrund seiner lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.

---

<sup>39</sup> <https://www.niederoesterreich.at/a-marchfeldkanal-radweg>



Abbildung 35: Freizeit- und Erholungseinrichtungen (Quelle: Karte „Weinviertel erradeln“, Weinviertel Tourismus GmbH 2021, [www.niederoesterreich.at/radkarte-weinviertel](http://www.niederoesterreich.at/radkarte-weinviertel))

### **Gutachten:**

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 55: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

<b>NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN</b>	
	<b>Ein- griffs- intensi- tät</b>
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

### **Auswirkungen Errichtungsphase:**

Durch das Vorhabensgebiet verlaufen teilweise auf gleicher Route südlich der geplanten Anlagen der Haupttridweg Nr. 91 Marchfeldkanal – Drasenhofen, Dampfross & Drahtesel Radroute, Marchfeldkanal-Radweg, Radweganschluss Groß-Enzersdorf/Lobau – Marchfeldkanal Radweg durch die Nahwirkzone.

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik sind *„Immissionen in der Bauphase – ausgehend von Tätigkeiten an den Anlagenstandorten zur Tagzeit als unkritisch zu beurteilen. In den Nachtstunden sind keine Tätigkeiten geplant.“*

Da die baubedingten Immissionen während der Errichtungsphase zeitlich begrenzt sind und die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden im Nahbereich des Vorhabens zeitlich begrenzt ist, werden die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen mit **gering** eingestuft.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz und Umwelthygiene verwiesen.

### **Auswirkungen Betriebsphase:**

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik ist *„zur Betriebsphase festzuhalten, dass die durch die Sachverständigen der Fachbereiche Lärmschutz und Umwelthygiene einvernehmlich formulierten Schutzziele auf Basis der durchgeführten Prognosen eingehalten werden. Die WEA sollen im Tages-, Abendzeitraum leistungsoptimiert betrieben werden und der Einsatz besonderer Flügelprofile (Säge-zahn-Hinterkanten, STE, TES) ist vorgesehen. In den Nachtstunden ist projektsgemäß der Einsatz von schallreduzierten Betriebsmodi vorgesehen.“*

*Die in der UVE ausgewiesenen Ergebnisse zur Betriebsphase basieren hinsichtlich der relevanten Emissionsdaten auf Herstellerangaben und wurden mit einem Sicherheitszuschlag von + 3 dB behaftet.*

*Weiters ist zu berücksichtigen, dass die Schallausbreitungsberechnungen gemäß ÖNORM ISO 9613, Teil 2, [N2] unter Annahme einer „Mitwindsituation“ für sämtliche im Einflussbereich gelegene, geplante Quellen bzw. Windenergieanlagen durchgeführt wurden. Da das gleichzeitige Vorliegen einer Mitwindsituation – von allen Anlagen zu allen Immissionsorten – in der Natur nicht vorkommen*

*kann und de facto auszuschließen ist, sind die durchgeführten Schallausbreitungsberechnungen jedenfalls mit einer zusätzlichen Sicherheitsmarge behaftet.*

Für Erholungssuchende, die sich in der Landschaft fortbewegen oder aufhalten, wirkt die vergleichsweise kurze Aufenthaltsdauer im Nahbereich von Windkraftanlagen stark reduzierend auf diesen Störfaktor. Die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden ist im Vergleich zu Wohngebieten kurz. Weiters ist anzumerken, dass zum Zeitpunkt der maximalen Leistung der Windkraftanlagen und somit der größten Schallemissionen der Raum für Erholungssuchende aufgrund des starken Windes unattraktiv ist. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen werden mit **gering** eingestuft.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik und Umwelthygiene verwiesen.

**Auflagen:**

-

## 4.5.2 Schattenwurf

### Risikofaktor 20:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Schattenwurf

### Fragestellungen:

Wird durch den Schattenwurf die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen beeinflusst? Wie werden diese Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

### Befund:

Siehe Kapitel 4.5.1

### Gutachten:

#### **Auswirkungen Betriebsphase:**

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 56: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

<b>NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN</b>	
	<b>Ein- griffs- intensi- tät</b>
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall kann je nach Standort der Windkraftanlagen vom Schattenwurf des sich drehenden Rotors eine Belästigung für Menschen ausgehen. „Der periodisch auftretende Schatten verursacht je nach Drehzahl und Anzahl der Blätter hinter der Anlage Lichtwechsel, die auf den Menschen störend wirken können.“ „Der maximale Einflussbereich der geplanten Windkraftanlagen beträgt jeweils 1903 m, bei größerer Entfernung ist von keinen relevanten Beeinflussungen durch periodischen Schattenwurf auszugehen.“

Durch das Vorhabensgebiet verlaufen teilweise auf gleicher Route südlich der geplanten Anlagen der Hauptradweg Nr. 91 Marchfeldkanal – Drasenhofen, Dampfross & Drahtesel Radroute, Marchfeldkanal-Radweg, Radweganschluss Groß-Enzersdorf/Lobau – Marchfeldkanal Radweg durch die Nahwirkzone.

Für den Schattenwurf existieren, abseits von Wohngebieten oder Wohngebäuden, keine Grenz- und Richtwerte. Für Erholungssuchende, die sich in der Landschaft fortbewegen oder aufhalten, kann dieser periodisch wiederkehrende Schattenwurf zwar als störend empfunden werden, jedoch wirkt die vergleichsweise kurze Aufenthaltsdauer stark reduzierend auf diesen Störfaktor. Die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden ist im Vergleich zu Wohngebieten kurz. Der Einwirkungsbereich des Schattenwurfs kann im Gegensatz zu Wohngebieten jederzeit verlassen werden. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen werden mit **gering** eingestuft.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall verwiesen.

#### **Auflagen:**

-

### 4.5.3 Flächeninanspruchnahme

#### **Risikofaktor 21:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme

#### **Fragestellungen:**

Werden durch die Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben Freizeiteinrichtungen und Erholungseinrichtungen beeinflusst? Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

#### **Befund:**

Siehe Kapitel 4.5.1

#### **Gutachten:**

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 57: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

<b>NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN</b>	
	<b>Ein- griffs- intensi- tät</b>
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

#### **Auswirkungen Errichtungsphase:**

Durch das Vorhabensgebiet verlaufen teilweise auf gleicher Route der Hauptadweg Nr. 91 Marchfeldkanal – Drasenhofen, Dampfross & Drahtesel Radroute, Marchfeldkanal-Radweg, Radweganschluss Groß-Enzersdorf/Lobau – Marchfeldkanal Radweg. Die Routen verlaufen nicht im Bereich der Zuwegung. Temporäre Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.

Durch die Windparkverkabelung sind kurzfristige Beeinträchtigungen von Rad- und Wanderwegen nicht ausgeschlossen.

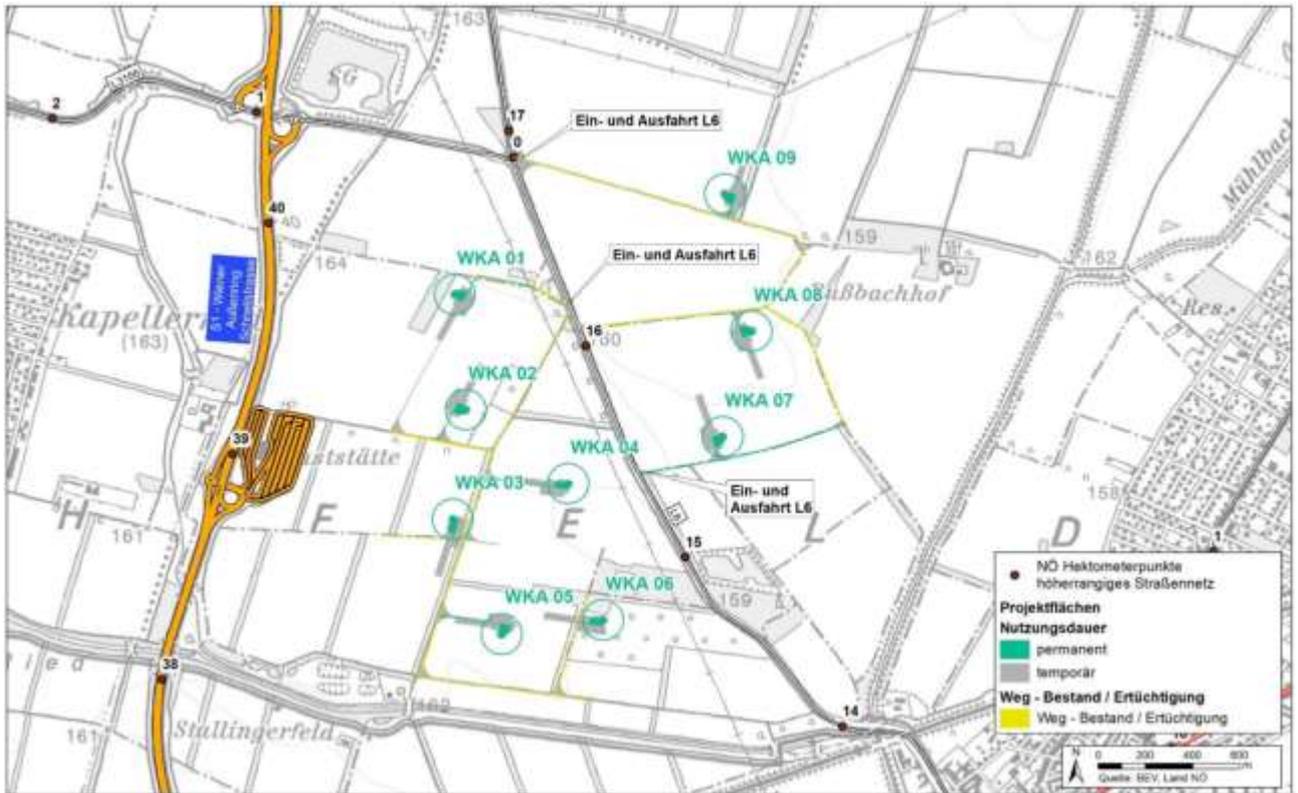


Abbildung 36: Windpark – Ein- und Ausfahrtmöglichkeiten (Quelle: Einreichoperat, Einlage C0901)

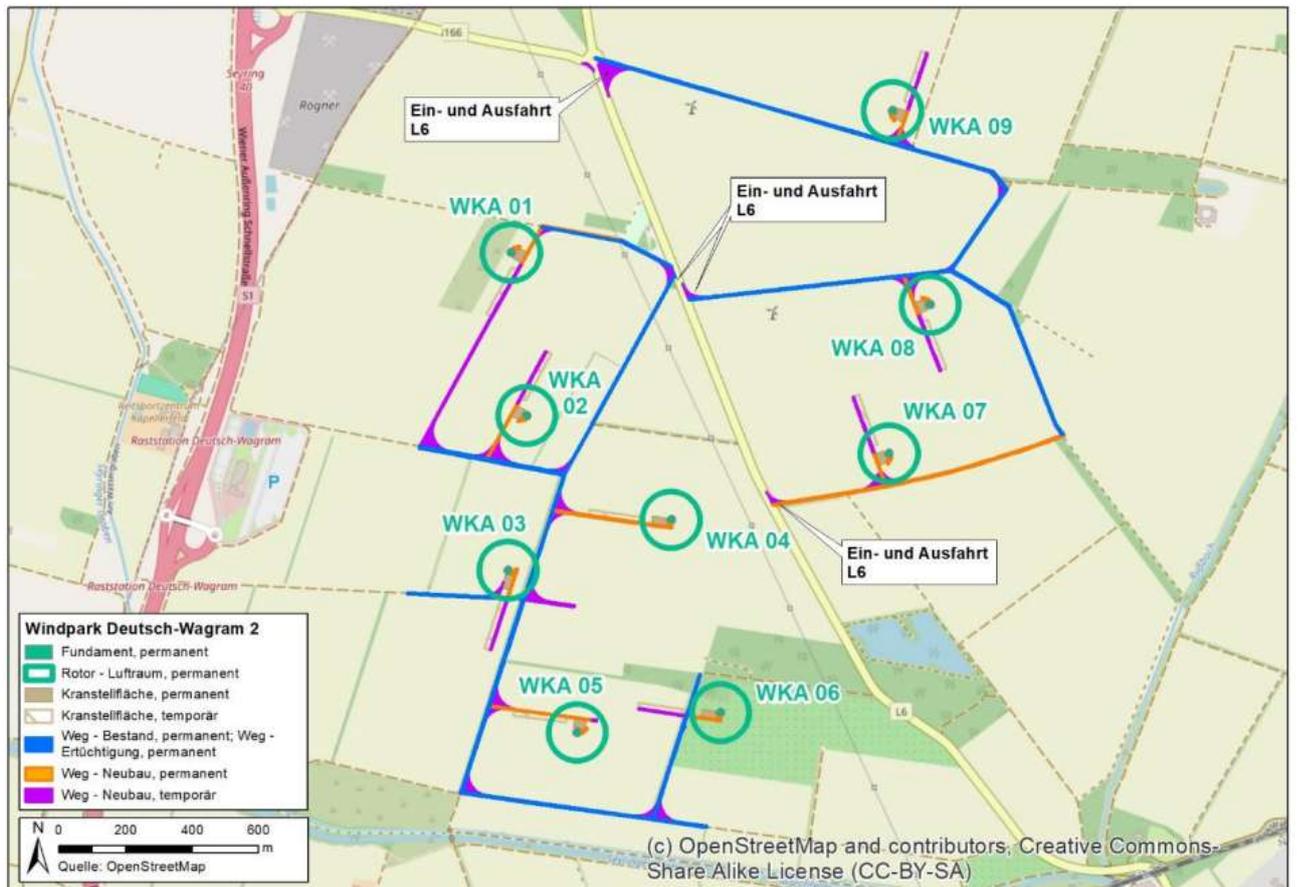


Abbildung 37: Übersicht – Baustelleneinfahrt und Wegenetz (Quelle: Einreichoperat, Einlage B0101)

Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird im ggst. Gutachten folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

Unter Berücksichtigung des Auflagenvorschlags werden die verbleibenden Auswirkungen als **gering** eingestuft.

#### **Auswirkungen Betriebsphase:**

In der Betriebsphase sind keine Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme betroffen. Es sind demnach **keine Auswirkungen** auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme gegeben.

#### **Auflagen:**

- Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

#### 4.5.4 Visuelle Störungen

##### **Risikofaktor 22:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen

##### **Fragestellungen:**

Wird durch visuelle Störungen die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

##### **Befund:**

Siehe Kapitel 4.5.1

##### **Gutachten:**

##### **Auswirkungen Betriebsphase:**

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 58: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

<b>NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN</b>	
	<b>Ein- griffs- intensi- tät</b>
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

Nachfolgend erfolgt die Bewertung der Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen:

- Eisenbahnmuseum Deutsch-Wagram: Das Museum befindet sich in mind. 1,9 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind Sichtbeziehungen zum Vorhaben nicht auszuschließen, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im

Nahbereich bestehen. Zudem ist die Dominanzwirkung der geplanten Anlagen aufgrund der Entfernung bereits vermindert. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

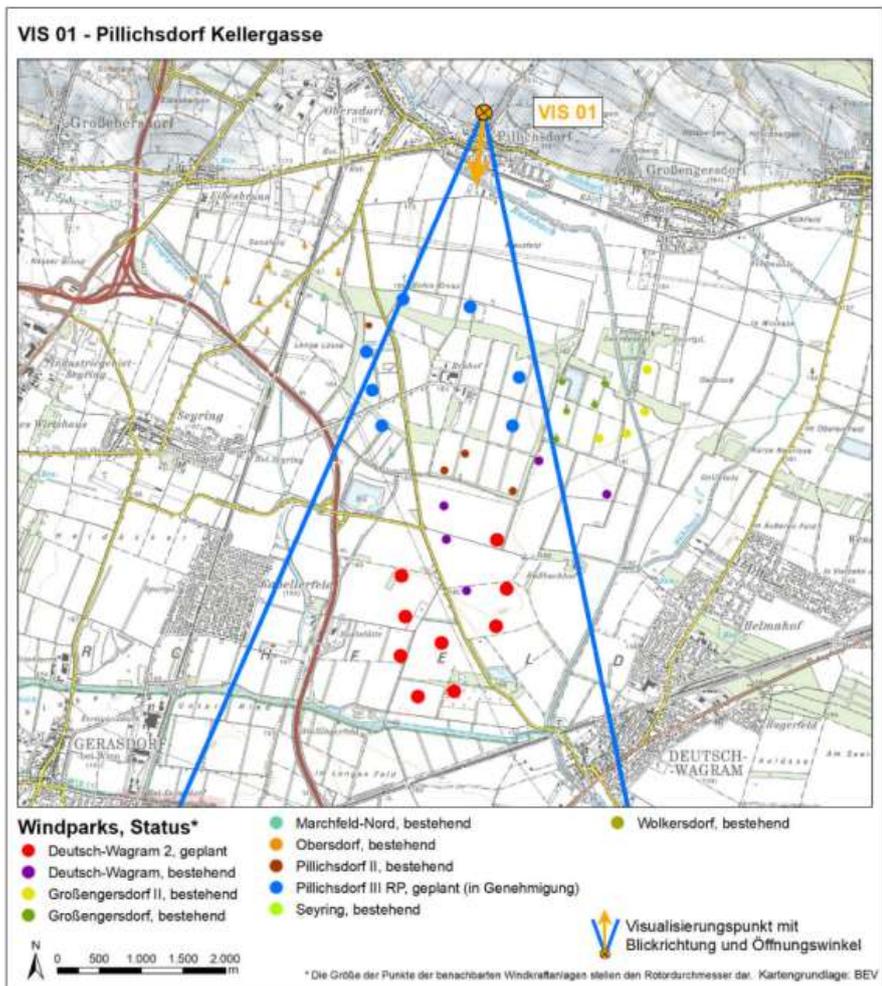
- Golfclub Bockfließ<sup>40</sup>: Der 18-Loch-Golfplatz befindet sich in mind. 2,1 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind Sichtbeziehungen zum Vorhaben nicht auszuschließen, wobei bereits Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich bestehen und bei der sportaffinen Freizeit- und Erholungseinrichtung die Landschaftswahrnehmung nur eine untergeordnete Rolle spielt. Zudem ist die Dominanzwirkung der geplanten Anlagen aufgrund der Entfernung bereits vermindert. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.
- Parcours BSV Pillichsdorf<sup>41</sup>: Der Bogenparcours befindet sich in mind. 3,2 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind überwiegend keine Sichtbeziehungen zum Vorhaben gegeben. Aufgrund der sichtverschattenden Gehölzbestände sind keine relevanten visuellen Störungen zu erwarten.
- Badeteich Süßenbrunn: Der Badeteich befindet sich in mind. 4,3 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind Sichtbeziehungen zum Vorhaben nicht auszuschließen, wobei bereits Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich bestehen. Zudem ist die Dominanzwirkung der geplanten Anlagen aufgrund der Entfernung bereits vermindert. Des Weiteren sind Sichteinschränkungen durch vorgelagerte Gebäude und Baumbestände zu erwarten. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.
- Golfpark Vienna: Der Golfpark befindet sich in mind. 2,9 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind Sichtbeziehungen zum Vorhaben nicht auszuschließen, wobei bereits Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen und bei der sportaffinen Freizeit- und Erholungseinrichtung die Landschaftswahrnehmung nur eine untergeordnete Rolle spielt. Zudem ist die Dominanzwirkung der geplanten Anlagen aufgrund der Entfernung bereits vermindert. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.
- Reiterhöfe: Der nächste Reiterhof befindet sich in mind. 1,0 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage und liegt östlich von Kapellerfeld. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind Sichtbeziehungen zum Vorhaben nicht auszuschließen, wobei bereits Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich bestehen und bei der sportaffinen Freizeit- und Erholungseinrichtung die Landschaftswahrnehmung nur eine untergeordnete Rolle spielt. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.
- Kellergasse Pillichsdorf: Die Kellergasse befindet sich in mind. 4,8 km Entfernung zum geplanten Vorhaben. Sichtbeziehungen zum Vorhaben sind stellenweise nicht auszuschließen,

<sup>40</sup> <https://www.gbockfliess.at/anlage/golfplatz/>

<sup>41</sup> <https://www.bsv-pillichsdorf.at/3d-parcours/>

wobei technologische Vorbelastungen durch die Bestandsanlagen im Vordergrund bestehen, welche sich in näherer Entfernung befinden als die geplanten Anlagen und die Dominanzwirkung der geplanten Anlagen aufgrund der relativ weiten Entfernung bereits vermindert ist. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Die nachfolgende Visualisierung 01 zeigt den Blick von der Kellergasse Pillichsdorf Richtung Vorhabensgebiet. Die geplanten Anlagen liegen im Hintergrund und gliedern sich optisch in die Anlagen benachbarter Windpark ein.



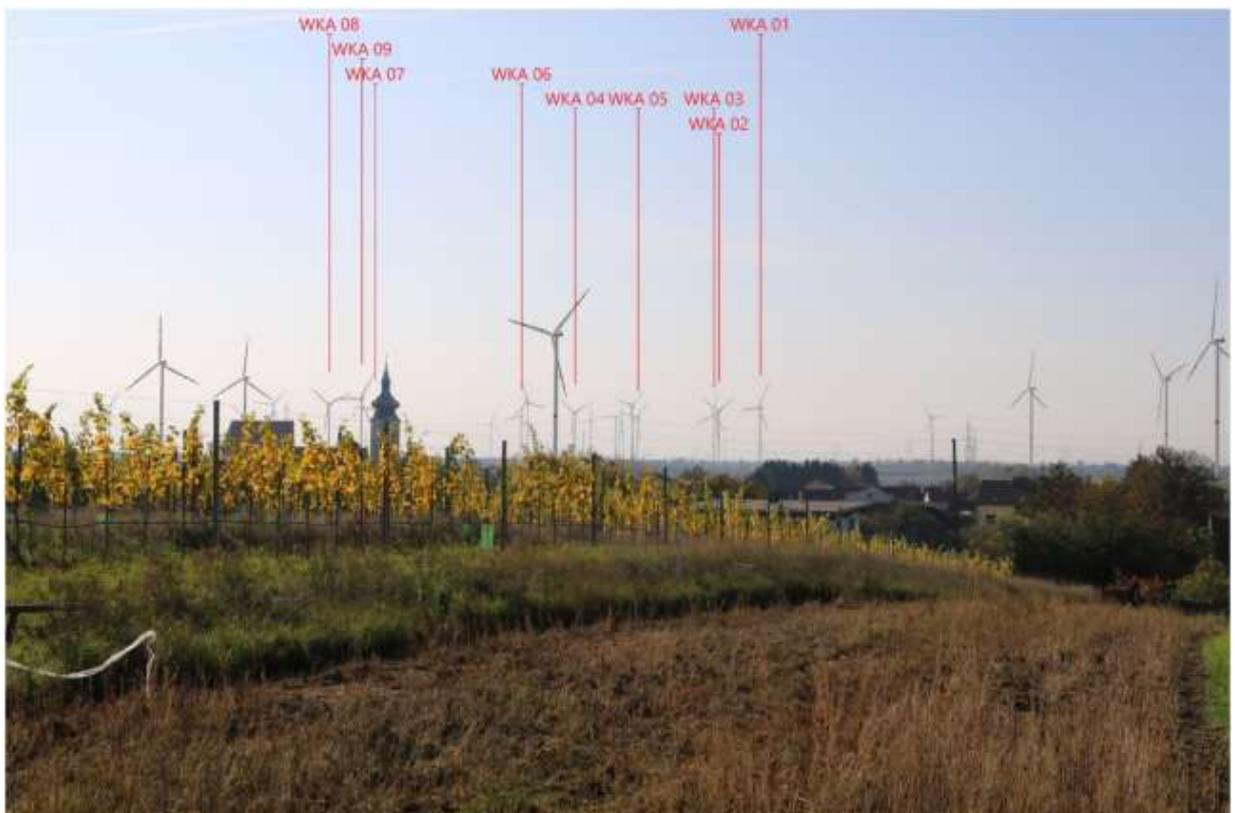


Abbildung 38: Visualisierung 01 – Pillichsdorf Kellergasse: 1. Detailkarte, 2. Bestand, 3. Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0804)

- Kellergasse Großengersdorf: Die Kellergasse befindet sich in mind. 4,6 km Entfernung zum geplanten Vorhaben. Sichtbeziehungen zum Vorhaben sind stellenweise nicht auszuschließen, wobei technogene Vorbelastungen durch die Bestandsanlagen im Vordergrund bestehen, welche sich in näherer Entfernung befinden als die geplanten Anlagen und die Dominanzwirkung der geplanten Anlagen aufgrund der relativ weiten Entfernung bereits vermindert ist. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.
- Seyringer Schlosspark (Widmung Grünland Parkanlage): Der Seyringer Schlosspark befindet sich in mind. 2,7 km Entfernung zum geplanten Vorhaben. Sichtverschattungen sind durch die vorgelagerten Gehölzbestände und Gebäude zu erwarten. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.
- Rad- und Wanderwege: Von den Rad- und Wanderwegen im Untersuchungsraum sind streckenweise Sichtbeziehungen zum Vorhaben nicht auszuschließen, wobei technogene Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen. Mit zunehmender Entfernung zum Vorhaben verringert sich die Dominanzwirkung des Vorhabens. Zudem sind die visuellen Störungen aufgrund der geringen Verweildauer des Erholungssuchenden und die laufende Änderung seines Blickwinkels beschränkt. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

#### Zusammenfassende Bewertung:

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von neun Windkraftanlagen mit Bauhöhen<sup>42</sup> von 261 m. Im Nahbereich der geplanten Anlagen befinden sich zahlreiche weitere Windkraftanlagen.

Da die visuellen Störungen bei Sichtbeziehungen zum Vorhaben aufgrund der geringen Verweildauer des Erholungssuchenden und die laufende Änderung seines Blickwinkels beschränkt sind, sich die Dominanzwirkung des Vorhabens mit zunehmender Entfernung verringert, die Sichtachsen bereits durch Windkraftanlagen und eine Freileitung im Nahbereich des Vorhabens technogen vorbelastet sind, und vorgelagerte Gehölzbestände, Gebäude und das Geländere relief zum Teil Sichtsichteinschränkend wirken, können die Eingriffsintensität und somit die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen als **gering** eingestuft werden. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

#### Auflagen:

- Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.



**Datum:** 16. April 2025

**Unterschrift:** .....

<sup>42</sup> Bauhöhe = Nabenhöhe + (Rotordurchmesser / 2)